Die
Privatbeichte und Privatabsolution
der
Lutherischen Kirche
aus den Quellen des XVI. Jahrhunderts,

hauptsächlich

aus Luthers Schriften und den alten Kirchenordnungen,

dargestellt von

Georg Eduard Steitz,

ev. lutherischem Pfarrer zu Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M. 1854.

Verlag von Karl Theodor Völcker

(vormals: H. Zimmer'sche Sortiments-Buchhandlung).

Vorwort.

Wenn es der Verfasser in den nachfolgenden Bogen versucht, das altlutherische Beichtinstitut dem Interesse seiner Leser näher zu bringen, so will er sich damit nicht zum Vertheidiger desselben aufwerfen, sondern nur Mißverständnisse berichtigen und Unklarheiten aufhellen. Unter Katholiken wie Protestanten ist nämlich vielfach die Ansicht verbreitet, als sei die Privatbeichte, wie sie in der lutherischen Kirche über zwei Jahrhunderte bestand, von der katholischen Ohrenbeichte eben nicht wesentlich verschieden gewesen, und wenn man nichtsdestoweniger hört, daß Luther sich gegen die letztere sehr energisch verwahrte, so findet man darin, je nach dem Standpunkte, den man einnimmt, entweder eine unverzeihliche Inconsequenz, oder ein unsicheres Schwanken des noch nicht mit sich selbst einigen reformatorischen Bewußtseins.

Luthers Grundsätze haben auch hierin nichts Katholisches; sie sind in protestantischem Geiste durchgebildet; sie wurzeln in seiner ganzen Anschauungsweise von der Macht des Wortes der Vergebung, als eines Gottes-

wortes. Wie ihm ein alter Mönch in der Beichte einst die Stelle des apostolischen Symbolums vorhielt: „Ich glaube an eine Vergebung der Sünden", und damit den ersten hellen Strahl in die Nacht seines inneren Kampfes warf, so blieb ihm der Beichtstuhl auch in seinem späteren Leben wichtig, nicht als ein Richterstuhl, wie ihn das katholische Dogma auffaßt, sondern als ein Gnadenstuhl, wo der Trost der Vergebung dem Einzelnen auf seine besonderen Bedürfnisse gestellt wird, und gerne holte er sich hier die Stärkung, die er in seinen Anfechtungen bedurfte. Das Wesentliche in der Beichte, um deßwillen er sie allein beibehalten wissen wollte, war ihm die Absolution, nicht im Sinne der römischen Kirche: das richterliche Urtheil, das der Priester an Gottes Statt fällt und kraft dessen er, nach sorgfältiger Erhebung des Thatbestandes, die Sünde dem Würdigen erläßt und dem Unwürdigen vorbehält, sondern die einfache Verkündigung des Evangeliums: Dir sind deine Sünden vergeben! eine Verkündigung, die an sich wahr und gültig ist, weil sie nach Gottes Wille geschieht und sein Wort das, was es zusagt, auch wahrhaftig wirkt; eine Verkündigung, die von lauter Gnade zeugt und darum auf Seite des Menschen keine Würdigkeit voraussetzt, sondern nur den Glauben, der sie in das Herz aufnehme, damit sie darin hafte und ihre Kraft entfalte. In solchem Absolviren wurde ihm nicht das Recht eines besonderen klerikalen Standes geübt, sondern das Recht der gesammten christlichen Kirche und eines jeden wahren

Christenmenschen: wer immer den Glauben lebendig im Herzen trägt, darf zu seinem bekümmerten Bruder sprechen: Ich vergebe dir deine Sünden im Namen Gottes, der seiner Kirche diese Gewalt gegeben hat — und was ein solcher auf Erden löst, ist und bleibt auch im Himmel gelöset. Nichts lag ihm ferner, als der Gedanke, die Privatbeichte zur Gewissenserforschung zu mißbrauchen; nur der innere Drang und das Bedürfniß der Beruhigung, nicht das Gebot, sollte die Herzen erschließen; ja wenn auch Jemand nichts Einzelnes bekannte, sondern nur den Trost der Gnade begehrte, so war ihm dieß schon eine vollgültige Beichte, der die Absolution nicht versagt werden sollte. Dieß sind die wesentlichen Grundsätze, auf welche Luther die Privatbeichte basirte, und wenn auch in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts das Prinzip der individuellen Freiheit vielfach dem Bedürfniß fester kirchlicher Regel und Disciplin untergeordnet wurde, so fühlt man es ihren Bestimmungen stets an, daß es ihnen ernstlich darum zu thun war, seine Grundsätze in die kirchliche Sitte einzuführen.

Durch die Verhandlungen, welche im vorigen Herbst in Bremen geführt wurden, ist die Privatbeichte aufs Neue Gegenstand eines praktisch theologischen Interesses geworden und die Frage: ob und inwiefern dieses Institut zur Erhöhung des kirchlichen Lebens wieder hergestellt werden könne, hat, wie auf dem Kirchentage selbst, so allenthalben sehr entgegengesetzte Beantwortungen ge-

funden. Der Verfasser glaubt seine Stellung zu dieser Frage kurz bezeichnen zu sollen. Die alte Privatbeichte umfaßte zwei Momente: die Absolution und das Bekenntniß. Luther und die alten Kirchenordnungen stimmen darin überein, daß jene das Wichtigere und in ihr der wesentliche Zweck der Handlung zu suchen sei. Die felsenfeste Gewißheit und Sicherheit der Privatabsolution ruhte auf dem Gebrauch der Formel: Ich vergebe dir deine Sünden im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! und diese wiederum auf der dem lutherischen Standpunkte eigenthümlichen Anschauung, daß Jedem, über den diese Worte gesprochen werden, selbst dem Ungläubigen, wenigstens für den Augenblick die Sünden vergeben seien, wenn auch die Vergebung nur in dem Gläubigen haften könne. (S. 35 flg.) So consequent sich nämlich Luther in seinen Ansichten über die Beichte in den verschiedenen Stadien seiner reformatorischen Wirksamkeit geblieben ist, in einem Punkte hat er, und mit ihm anfangs die ganze deutsche Reformation, geschwankt, ob er die Privatabsolution nur als eine Species der Predigt ansehen, oder ihr einen sacramentalen Charakter beilegen solle — und doch haben sich ihm wunderbarer Weise alle näheren Bestimmungen aus dem Sacramentsbegriff, nicht dem katholischen, sondern dem von ihm aufgestellten, herausgebildet. Wie darum der Taufende spricht: Ich taufe dich! so der Absolvirende: Ich vergebe dir! wie Taufe und Abendmahl ohne ausdrückliche Beifügung einer Bedingung gespendet werden,

so auch die Absolution; wie in beiden Sacramenten der Glaube nicht die Bedingung des realen Empfanges, wohl aber des dadurch vermittelten Segens ist, so auch hier; wie also nicht bloß der Gläubige, sondern auch der Ungläubige den Leib Christi im Abendmahle empfängt, so auch Beide im Beichtstuhle die Vergebung, aber Jener, weil er das dargereichte Gut im Glauben festhält, zum Segen, Dieser, weil es um seines Unglaubens willen im Herzen nicht wirksam werden kann, zum Gericht. Nach dieser Seite hin ist uns die Herstellung der lutherischen Privatbeichte zur Unmöglichkeit geworden, denn der Fortgang der theologischen Entwicklung erlaubt uns nicht mehr, in der Absolution eine sacramentale Handlung, sondern nur einen Act der Predigt anzuerkennen, worauf auch der von Herrn Consistorialrath Dr. Julius Müller in Bremen ausgesprochene Grundsatz führt: „Wo eine wahrhafte Verkündigung des Evangeliums ist, wirkt sie auch wahrhafte Sündenvergebung bei den empfänglichen Gemüthern." *) Mit Recht bemerkte darum Herr Pastor Treviranus: „Ich würde mich nie unterfangen, die Formel zu der meinigen zu machen: ich vergebe dir deine Sünden! dazu sind wir nicht berufen;" **) und es kann aus diesem Grunde nur gebilligt werden, daß der von Herrn Oberhofprediger Dr. Ackermann, als Referenten, verfaßte Bericht die Absolution in der Privat-

*) Die Verhandlungen des fünften deutschen evangelischen Kirchentags zu Bremen. 1. Heft, S. 75.

**) Ebendaselbst S. 74.

beichte in den Hintergrund treten ließ, um so mehr, als sich in unsern Tagen von manchen Seiten starke Gelüste kundgeben, die Ertheilung der Sündenvergebung in ganz unlutherischer, ja ganz unevangelischer Weise zu einem ausschließlichen Vorrechte des geistlichen Standes zu machen — Bestrebungen, die consequent zur römischen Kirche und ihrer priesterlichen Richtergewalt zurückführen.

Wenn somit die Privatabsolution ihrem Charakter und ihrer Wirkung nach sich von der allgemeinen Absolution und von der Predigt des Evangeliums überhaupt nicht specifisch unterscheidet, so fragt es sich, welchen Werth die Privatbeichte für sich allein beanspruchen und was ihre Neubelebung motiviren kann. In der evangelischen Kirche — darüber kann kein Streit obwalten — darf das Bekenntniß einzelner Sünden nie geboten, sondern nur angerathen werden und zwar in den Fällen, wo ein inneres Bedürfniß dazu drängt und das angefochtene Gemüth treibt, sich frei zu erschließen, um von dem Bruder auf dem Grunde des göttlichen Wortes Rath, Trost und Beruhigung zu empfangen; aber ist es möglich, diese freie Mittheilung und Berathung in den innersten und individuellsten Angelegenheiten an das öffentliche Amt und dessen Träger zu binden? Ist dieß möglich in einer Kirche, welche das geistliche Priesterthum aller wahrhaft Gläubigen als wesentlichen Grundsatz proclamirt hat und nicht aufgeben darf, ohne sich selbst aufzugeben und gerade dessen schuldig zu machen, wogegen sie von Anbeginn mit frei-

müthiger Entschiedenheit protestirt hat? Besitzt der Pfarrer immer so ungetheilt das Vertrauen, daß die der Mittheilung Bedürftigen sich in ihren geheimsten Anliegen an ihn wenden werden, und wenn er es wirklich besitzt, ist dieses Vertrauen nicht die Frucht einer freien Wahlanziehung, in welcher die Persönlichkeit den überwiegenden Factor ausmacht, das Amt aber jedenfalls nur als untergeordnetes und mehr zufälliges Moment in Betracht kommt? Ich glaube darum nicht, daß die Privatbeichte je wieder ein integrirender Bestandtheil unseres Gottesdienstes werden kann; der Segen, den man sich von ihr für das christliche Leben verspricht, ist lediglich auf dem Gebiete der Seelsorge zu erzielen und wird nicht ausbleiben, wenn einerseits Geistliche und Gemeinden in das Verhältniß einer lebendigen Wechselwirkung treten und andrerseits die Kirche selbst die Bildung freier Associationen unterstützt, damit die Persönlichkeiten, die einander gegenseitig fördern können, sich finden und mit ihrer Thätigkeit ergänzen. *) Vortrefflich bemerkte in dieser Beziehung Herr Pastor Mallet in Bremen: „Eine freiwillige Privatbeichte findet immer statt im Verborgenen, die ist vor Gott geheiligt, sie kann nicht ver- und nicht geboten werden, aber eine

*) Vergleiche die treffenden Bemerkungen, die Herr Repetent C. F. Jäger in Tübingen über diesen Gegenstand in seinem Aufsatze über die Bedeutung der Bugenhagen'schen Kirchenordnungen: Theologische Studien und Critiken 1853. 2. Heft, S. 495 flg. niedergelegt hat.

amtliche wird nie wieder eine rechte Heimath in unserer Kirche finden, die gehört in eine andere Kirche, wo nicht nur der Dienst der Geistlichen, wo auch ihre Herrschaft ist;" *) und im Anschluß an diese Worte fügte Herr Pastor Treviranus hinzu: „Wir wollen hoffen, daß das, was mein lieber Amtsbruder Mallet gesagt hat, recht lebendig werde, daß wir die Seelsorge in solcher Weise treiben, daß die Privatbeichte in den Häusern und den Kammern recht gepfleget werde, dann wird allerdings der rechte Segen kommen." **) Uns dünkt, es wäre viel Widerspruch erspart, viel Mißverständniß und Mißtrauen vermieden worden, wenn man in Bremen statt der Privatbeichte die Frage in den Vordergrund gestellt hätte, auf die zuletzt doch Alles zurückging, durch welche Mittel und Einrichtungen die individuelle Seelsorge, unbeschadet der individuellen Freiheit, gehoben und belebt werden könne.

Aus dieser offenen Erklärung kann der Leser leicht schließen, daß meine Beziehung zu dem behandelten Stoff nur die des historischen Berichterstatters ist. Ich wollte das Beichtinstitut der alten lutherischen Kirche mit möglichster Objectivität darstellen, so daß die Zeugen des 16. Jahrhunderts selbst redend auftreten und doch das Ganze in geschlossenem Zusammenhange übersichtlich vor die Seele des Lesers tritt. Die von mir gewählte Form

*) Verhandlungen des Bremer Kirchentags S. 72.

**) Ebendas. S. 74.

schien mir zur Erreichung dieses Zweckes vorzugsweise geeignet. Die Fragen, welche ich an die Spitze jedes Paragraphen stellte, brachte ich theils zu der Untersuchung mit, theils drängten sie sich mir im Fortgange derselben unabweisbar auf. Die Antworten sollen in kurzer, präciser Fassung das aus Luther's Schriften und den alten Kirchenordnungen gewonnene Resultat darlegen und ich hoffe, die nach sorgfältiger Auswahl mitgetheilten Quellenauszüge werden darthun, daß ich aus ihnen nicht mehr und nicht weniger gefolgert habe, als wirklich darin liegt. Nähere Erläuterungen habe ich, um den Zusammenhang nnd die Uebersichtlichkeit nicht zu stören, in die Anmerkungen unter die Paragraphe verwiesen. Daß ich in den Kirchenordnungen vorzugsweise das praktische Moment dieser Lehre suchte, wird nicht befremden; selbst da, wo sie Grundsätze entwickeln, geschieht es immer mit der unmittelbaren Richtung auf die Praxis des kirchlichen Lebens. Durch den Anhang über das 5. oder 6. Hauptstück des kleinen Katechismus glaubte ich manchem Leser einen Dienst zu erweisen. Es haben sich über die Entstehung dieses Lehrstücks bis in die neueste Zeit so widersprechende Meinungen geltend gemacht und die Quellen, aus denen eine selbstständige Ueberzeugung darüber geschöpft werden kann, sind so ungemein selten, daß eine nochmalige Revision und kurze Zusammenstellung alles dahin Gehörigen nur erwünscht sein dürfte. Für meine Person genüge ich durch diese

Zugabe der Pflicht, eine vor Kurzem geäußerte ungenaue Ansicht über diesen Gegenstand zu berichtigen.

Als ich die Vorarbeiten zu dieser Schrift beinahe beendigt hatte, erhielt ich das vortreffliche Werkchen des Herrn Repetenten Julius Köstlin zu Tübingen: Luthers Lehre von der Kirche, und freute mich, das Resultat meiner Nachforschungen über den Absolutionsbegriff Luthers durch eine Arbeit von solcher Gründlichkeit und Unbefangenheit bestätigt zu sehen. Die Schrift des Herrn Oberhofprediger Dr. Ackermann: Die Beichte, besonders die Privatbeichte, kam mir erst gegen Ende des März zu, als der Druck meines Büchleins bereits begonnen war. Geschichtliche Belehrung hat dieselbe ohnehin nicht zum Zweck; was der Herr Verfasser über die Nothwenigkeit und den Nutzen der Privatbeichte aus dem Gesichtspunkte der kirchlichen Gegenwart sagt, konnte meine oben ausgesprochene Ansicht nicht verändern.

Ich übergebe diese Blätter der Oeffentlichkeit mit dem aufrichtigen Wunsche, daß Freunde und Gegner der lutherischen Privatbeichte das hier dargebotene Material vollständig gesammelt und zweckmäßig geordnet finden möchten.

Bad Schwalbach, den 8. Juni 1853.

G. E. Steitz.

Inhalt.

I.

Die Lehre von der Privatbeichte und der Privatabsolution, nach Luthers Schriften und den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche.

Seite

II.

Die Praxis der Privatbeichte und der Privatabsolution nach den alten lutherischen Kirchenordnungen.

I.

Die Lehre von der Privatbeichte und der Privatabsolution, nach Luther's Schriften und den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche.

---

§ 1.

Hält Luther die päpstliche Ohrenbeichte für die rechte christliche Privatbeichte?

Nein, er unterscheidet zwischen beiden sehr bestimmt.

§ 2.

Was sagt Luther von der päpstlichen Ohrenbeichte?

Er ruft von der Feste zu Coburg den auf dem Reichstag zu Augsburg versammelten römischen Geistlichen zu: Da sind eure Bücher noch vorhanden, darin ihr die Beicht gesetzt und gelehret habt. Welche ich für der größesten Plagen eine rechne auf Erden, damit ihr aller Welt Gewissen verwirret, so viel Seelen verzweifeln gemacht und aller Menschen Glauben an Christo geschwächt und gedämpft habt. Denn ihr habt uns gar

nichts vom Trost der Absolution gesagt, welche das Hauptstück und das Beste in der Beicht ist, die auch den Glauben und Vertrauen an Christo stärket; sondern ein Werk habt ihr daraus gemacht, mit Geboten durch Gewalt erzwungen von den unwilligen Herzen, eure Tyrannei zu stärken, und darnach ängsten, martern und geißeln lassen mit Erzählung aller Sünden, das ist, mit unmöglicher Arbeit Ruhe und Friede des Herzens ewiglich verstöret. Wann wollt ihr aber solche Seelen alle herwieder bringen und den mördlichen, grundlosen Schaden erstatten? Solche Beicht hat mein Evangelium auch zurecht bracht, und die blöden Gewissen wieder gestärkt, da kein Bischof, Doctor, noch Hoheschul etwas von gewußt, und itzt weder Reu noch Leid für solchen Jammer haben. (Vermahnung an die Geistlichen, versammlet auf dem Reichstag zu Augsburg 1530. Luthers Werke, Erlanger Ausgabe 24, 340.*)

§ 3.

Was sagt er über die rechte christliche Privatbeichte, wie er sie empfiehlt?

Die heimliche Beicht acht' ich, wie die Jungferschaft und Keuschheit, ein sehr köstlich, heilsam Ding. O es sollt allen Christen gar leid sein, daß die heimliche Beicht

---

*) Wo der Verfasser nur den Band und die Seitenzahl angiebt, ist stets die Erlanger Ausgabe gemeint. Die in dieser Ausgabe noch nicht erschienenen Schriften Luther's sind nach der Walch'schen Ausgabe und die Briefe nach der de Wette'schen angeführt.

nicht wäre, und Gott aus Herzen danken, daß sie uns erlaubt und geben ist. (Von der Beichte, ob die der Papst Macht habe zu gebieten. 1521. 27, 352.)

§ 4.

Wie viele Stücke unterscheidet Luther in der Beichte?

Zwei, die eigentliche Beichte, oder das Bekenntniß der Sünde, und die Absolution, oder die Zusicherung der göttlichen Vergebung.

Darum die, so unseres Raths begehren in diesem Stück, sollen uns also vernehmen, daß in der Beichte zwei Stücke sind: erstlich die Sünde erzählen — das andre Stück in der Beichte ist die Absolution, die der Priester spricht an Gottes Statt; und darum ist sie nichts anders, denn Gottes Wort, damit er unser Herz tröstet und stärket wider das böse Gewissen, und wir sollen ihr glauben und trauen, als Gott selber. (Warnungsschrift an die zu Frankfurt am Main sich vor Zwinglischer Lehre zu hüten. 1533. 26, 305. 309.)

§ 5.

Was ist ihm von diesen beiden das vornehmste und wesentlichste Stück?

Die Absolution.

Er sagt: Darum loben und behalten wir die Beichte nicht um ihrer selbst, sondern um der Absolution willen; das ist das güldene Kleinod darin, daß du da die Worte hörest dir verkündigen, so Christus befohlen, dir und aller Welt zu predigen in seinem Namen, daß ob du es

gleich nicht in der Beichte höretest, so hörest du doch sonst das Evangelium täglich, welches ist eben das Wort der Absolution. Denn Vergebung der Sünden predigen heißt nichts anders, denn absolviren oder lossprechen von Sünde, welches geschieht auch in der Taufe und Sacrament, welche sind auch dazu geordnet, daß sie solche Vergebung der Sünde uns zeigen und derselben versichern. Daß also getauft werden oder Sacrament empfahen ist auch eine Absolution, da einem Jeglichen insonderheit Vergebung auf Christi Namen und Befehl zugesaget und zugesprochen wird; die sollst du hören, wo und wie oft du ihr bedürfest, und sie annehmen und glauben, als hörest du sie von Christo selbst. (Eine andere Predigt am Osterdienstage in der Kirchenpostille 11, 295.)

Um der Absolution willen, gebraucht auch er die Privatbeichte selbst und will sie Andern erhalten wissen. Er schreibt: Dieß Stück ist nicht allein der Jugend und dem Pöbel nutze und noth, und solls Keiner verachten, er sei, wie gelehrt und heilig er wolle. Denn wer ist so gar hoch kommen, daß er Gottes Wort nicht bedürfe oder verachten möge. Und um dieses Stücks willen gebrauch ich der Beichte am allermeisten und will und kann ihr nicht entbehren; denn sie mir oft und noch täglich großen Trost giebt, wenn ich betrübt und bekümmert bin. Aber die Schwärmer, weil sie sicher sind und von Traurigkeit und Anfechtungen nichts wissen, verachten sie leichtlich die Arznei und Trost, wollens

dazu denen auch nehmen und wehren, die es bedürfen und haben müssen. Sind sie satt, so sollten sie die Hungrigen auch essen lassen; sind sie heilig, so sollten sie die Sünder auch heilig lassen werden; dürfen sie Gottes und seines Wortes nicht mehr, so sollten sie es denen auch lassen, die es noch dürfen. Aber sie zeigen mit solchem Toben an ihre große Blindheit und Narrheit, als die noch nie gelernt haben, was Gottes Wort, Glaube, Trost, Christus und Gewissen sei. (Warnungsschrift an die zu Frankfurt am Main, sich vor Zwinglischer Lehre zu hüten. 1533. 26, 310.)

§ 6.

Wie sieht Luther die Absolution in der Beichte an?

Als eine Predigt des Evangeliums an den Einzelnen, d. h. als eine Zutheilung der göttlichen Sündenvergebung an eine besondere Person, während dieselbe in der Predigt an die gesammte Gemeinde geschieht.

Es ist das „Binden" und „Entbinden" nichts anders, denn predigen das Evangelium und dasselbe in Gebrauch zu wenden. Denn was heißt „Auflösen" anders, denn verkündigen, daß die Sünden vor Gott erlassen sind? Was heißet „Binden", denn das Evangelium wegnehmen und verkündigen, daß die Sünden behalten werden? Darum — die Schlüssel — nichts Anders sind, denn das Amt, dadurch man das Wort im Brauch und Uebung kehret. (Schreiben an den Rath und die Gemeine zu Prag: Wie man Kirchendiener

wählen und einsetzen soll. 1523. Uebersetzt von Paul Speratus. Walch X, 1847).

Weil aber solche Predigt (der Vergebung der Sünden) von Nöthen ist, in der Kirche zu erhalten, so soll man auch die Absolution behalten; denn es ist hierunter kein anderer Unterscheid, ohne daß solch' Wort, so sonst in der Predigt des Evangelii allenthalben öffentlich und insgemein Jedermann verkündiget wird, dasselbe wird in der Absolution Einem oder Mehreren, die es begehren, insonderheit gesagt. Wie denn Christus geordnet, daß solche Predigt der Vergebung der Sünden allenthalben und allerzeit, nicht allein insgemein über einen ganzen Haufen, sondern auch einzelnen Personen, wo solche Leute sind, die es bedürfen, gehen und schallen soll; wie er in des folgenden Sonntags Evangelio saget: „Welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben." (Eine andre Predigt am Osterdienstage. Kirchenpostille 11, 294).

Wenn ich predige die Vergebung der Sünden, so predige ich das rechte Evangelium, denn die Summa des Evangelii ist die: Wer an Christum glaubet, dem sollen seine Sünden vergeben sein. Also daß ein christlicher Prediger nimmer das Maul aufthun kann, er muß eine Absolution sprechen. — Darum, wenn du nun zur heimlichen Beichte gehest, sollst du nicht soviel auf dein Beichten acht haben, als auf des Priesters Wort; und scheide es also! Eines ist, das du sagest, das Andere, das der saget, der dich höret. Das du thust, da

sollst du nicht viel von halten, sondern habe acht auf das, das er dir sagt, nämlich, daß er dir an Gottes Statt verkündiget Vergebung der Sünden. Hier ist gleich so viel, er sei ein Priester und im Amt zu predigen, oder sonst ein Christ, das Wort, das er redet, ist nicht sein, sondern Gottes Wort, und Gott hält auch so fest darüber, als ob er es selbst redete. In der Beichte hast du auch dieß Vortheil, wie im Sacrament, daß das Wort allein auf deine Person gestellt wird. Denn in der Predigt fleucht es in die Gemeinde dahin, und wiewohl es dich auch trifft, so bist du sein doch nicht so gewiß; aber hier kann es Niemand treffen, denn dich allein. Solltest du aber nicht herzlich froh werden, wenn du einen Ort wüßtest, da Gott mit dir selbst reden wollte? (Sermon von der Beichte und dem Sacramente Anno 1524. 11, 157).

Anmerk. Insofern die Absolution in der lutherischen Kirche mit dem Institute der Privatbeichte verbunden war und ihren wichtigsten Bestandtheil bildete, war sie wesentlich Privatabsolution. Daher läßt sich richtig sagen: Die Absolution ist die Anbietung oder Ertheilung der Sündenvergebung an den Einzelnen. Aber neben der Privatbeichte und neben der Privatabsolution bestand in der lutherischen Kirche als Theil des Cultus noch ein öffentliches Sündenbekenntniß und eine öffentliche Absolution, welche entweder am Schlusse der Predigt oder vor dem Abendmahle gesprochen wurden. Da nun auch diese Absolution ebenso gut, wie jene, ja wie die Predigt des Evangeliums überhaupt nach lutherischem Lehrbegriffe wirkliche und reale Zutheilung der Sündenvergebung war, so wurde

es in der That schwer, das Verhältniß dieser dreifachen Absolution zu bestimmen. Einerseits nämlich schien die öffentliche Absolution mit der Predigt zusammenzufallen und ganz geeignet die Wichtigkeit derselben in dem Bewußtsein der Gemeinde zu verdunkeln, anderseits aber konnte man fragen, wozu eine Privatabsolution neben der öffentlichen und gemeinsamen, da ja in dieser der gleiche Segen geboten wird? Darauf beruhte denn der Streit, der um das Jahr 1533 in Nürnberg geführt wurde und über den wir uns um so weniger einige Mittheilungen versagen können, da er die ganze Frage in ein sehr helles Licht setzt.

Nachdem die Ansbach-Nürnbergische Kirchenordnung hauptsächlich durch das Zusammenwirken von Johann Brenz und dem Nürnberger Prädicanten Andreas Osiander zu Stande gekommen und durch das Edict vom 20. Januar 1533 eingeführt worden war, glaubte Osiander die bis dahin übliche öffentliche Absolution aus dem Grunde fallen lassen zu müssen, weil sie durch die nun gesetzlich bestätigte Privatabsolution überflüssig sei. Der Rath von Nürnberg war andrer Ansicht. Er wünschte die gemeine Beichte und Absolution, welche bisher der Prediger nach der Ermahnung an die Communicanten zu sprechen pflegte, als einen nicht unchristlichen Gebrauch auch ferner beibehalten zu sehen. Obgleich die meisten Prädicanten dem Ansinnen des Rathes sich fügten, so beharrte Osiander auf seinem Widerspruch. Er spricht sich darüber am 5. April 1533 in einem Briefe an Brenz aus. Seine Gründe beruhen auf der Voraussetzung, daß die Absolution ein Sacrament sei. Nun könne man aber, meint er, die allgemeine Absolution auf zweierlei Weise geben, entweder mit der angefügten Bedingung: wenn ihr Buße thut und glaubt, zähle ich euch los; dann aber sei es kein Sacrament, denn die Sacramente duldeten eine solche Bedingung nicht, wie man denn auch nicht sage: „wenn du glaubst, taufe ich dich", oder „wenn du glaubst, ist das Blut Christi für dich vergossen." Oder man lasse die Bedingung weg, das heiße aber soviel als

spräche man: Ich löse euch, ob ihr glaubet oder nicht, ob ihr Ketzer seid oder nicht, ob ihr Buße thut oder nicht, ob ihr euch bessern wollt oder nicht; dann sei zwar die Form der Absolution da, aber es sei die unverschämteste Lüge, weil man sage, das geschähe auf Christi Befehl, und eine Gotteslästerung, weil die Perlen vor die Schweine geworfen würden. Neben einer solchen Absolution könne aber keine Excommunication bestehen, denn jeder Excommunicirte werde, da ihm der Predigtbesuch nicht verweigert sei, sogleich wieder gelöset. (Das lateinische Schreiben Osiander's befindet sich in Hartmann und Jäger, Johannes Brenz. I. Anhang 460—463.)

Brenz tritt in einem Schreiben an den Rath am 12. April diesen Gründen bei. Er sagt: Die Schlüssel des Himmelreichs, daraus die Absolution herfließt, sind die Predigt des Evangeliums von Jesu Christo. Dieses wird geprediget entweder dem gemeinen Haufen oder einer sonderlichen Person. Wird es dem gemeinen Haufen geprediget, so bringet die Predigt ihrer Art und Natur halber mit sich auch die Verzeihung der Sünden. Spricht man aber auf die Predigt des Evangeliums noch die gemeine Absolution, so entstehet der falsche Wahn, als sei die vorhergehende Predigt nicht der rechte Schlüssel des Himmelreichs, sondern erst die gemeine Absolution müsse den Himmel aufschließen und die Hölle beschließen, so daß es dahin geräth, daß die Predigt verachtet und allein das Werk der gemeinen Absolution ohne allen rechten Glauben gesucht wird. — — Dazu, fährt Brenz fort, ist die Absolution eine Application der gemeinen Predigt für eine sonderliche Person, so von wegen der Beschwerung ihres Gewissens aus der gemeinen Predigt nicht genugsam zufrieden gestellt ist, denn obwohl in der gemeinen Predigt auch gemeiniglich absolvirt wird, jedoch, wo ein beschwert Gewissen ist, so denket es immer: Ei, die Predigt gehört vielleicht nicht dir zu, sondern andern Leuten oder allein den Heiligen, wie denn nichts zarter und wankelmüthiger ist, denn ein Ge-

wissen. Dazu ist zu der gemeinen Predigt, welche eine gemeine Absolution ist, auch die Privatabsolution verordnet, damit das beschwerte Gewissen desto baß zu versichern, daß die Verzeihung der Sünde ihm selbst zugehörig. Wird aber nach der Predigt auch eine Absolution nicht einer sonderlichen Person, sondern in den großen Haufen gesprochen und die Perlen vor die Schweine geworfen, so könnte sich das beschwerte Gewissen daraus ebenso wenig zufrieden stellen und bliebe für und für in seiner Unruhe, bis es die Privatabsolution erhält. — Die Alten, bemerkt er ferner, haben nicht ungeschickt die Absolution ein Sacrament der Buße genannt. Nun ist der Sacrament Art, daß sie nicht in die gemeine Harrauf ausgeworfen, sondern einer jeglichen sonderlichen Person, die es begehrt, mitgetheilt werden; wie nie erhört, daß ein Apostel oder Kirchendiener hab' einen Kübel voll Wassers über einen Haufen zumahl ausgegossen, und sie damit getauft, oder eine Hand Brods des Nachtmahls unter die Leute in die Harrauf ausgestreut, alſo will es auch unfüglich sein, daß das Sacrament der Buße, welches ist die Absolution, in die Gemeine, von der man weder Glauben, noch Bekenntniß, noch Beichte, noch Buße höret, ausgeworfen werde. — Rücksichtlich der gemeinen Absolution stellt er aber, falls man sie doch beibehalten wolle, die entschiedene und wohlbegründete Forderung, daß man in ihr den Bindeschlüssel neben dem Löseschlüssel zu gebrauchen habe. Er sagt: Die Schlüssel des Himmelreichs begreifen aber auch die Vorbehaltung der Sünden in sich. Wollte man nun den Predigern aufdringen, nach der Predigt eine gemeine Absolution zu sprechen, und man weiß, daß Rips Raps, nämlich rechte Christen, böse und unbußfertige Christen, Schwärmer, Räuber, Finanzer, zu Zeiten Juden und allerlei Geschmeiß in die Predigt zu Hauf kommt, und der Prediger kein öffentlich Bekenntniß des Glaubens, noch der Sünden, und viel weniger eine Verwilligung der Besserung des Lebens hört, so muß er auch das andere Stück des Schlüssels, nämlich die Vorbehaltung der Sünden, führen und

sagen: Euch, so die Predigt des Evangeliums aufnehmen, erkenne ich ledig von den Sünden und schleuß euch den Himmel auf, aber euch, die es nicht glauben, behalt' ich die Sünde u. s. w., wie auch Christus seine Jünger, als Judas noch gegenwärtig war, absolvirte und sagte: Ihr seid rein, aber nicht Alle. Was aber eine solche Absolution für ein Ansehen habe, da doch die Predigt selbst ein solches Getheiltes in sich schließt, ist wohl zu erachten. (Hartmann und Jäger, Johannes Brenz I. 416 flg.)

Da der Streit der Nürnberger Prädicanten durch Brenzens Entscheidung nicht beigelegt, sondern heftiger und gereizter wurde, so versuchte es Luther in mehreren Briefen sowohl an Osiander, den er für einen eigensinnigen und festgefahrenen Menschen hielt, als an Wenzeslaus Link, die erbitterten Gemüther zu beruhigen und zu versöhnen. In einem umfassenden Schreiben aber, das er mit Bugenhagen, Jonas, Melanchthon und Cruciger am 8. October an den Rath zu Nürnberg ergehen ließ, erklärt er, daß man die gemeine Absolution unter der Predigt, sehr wohl neben der Privatabsolution und ohne Beeinträchtigung derselben beibehalten könne. Er bestimmt darin das Verhältniß zwischen der Predigt des göttlichen Wortes, der gemeinen und der Privat-Absolution in folgender Weise: Wir wissen vor Gott nicht anders zu richten, denn daß die gemeine Predigt des Evangelii auch das Werk habe, daß sie Vergebung der Sünden im Herzen wirket, in denen, so ihr erschrocken Gewissen dadurch mit Glauben tröstet und aufrichten, wie St. Paul spricht: Das Evangelium ist eine Kraft Gottes, dadurch selig werden Alle, so daran glauben; item 2. Cor. 3. nennet er das Evangelium ein Amt des heiligen Geists, das Leben und Gerechtigkeit bringe; item Fides ex auditu est, auditus per verbum Dei (der Glaube kommt aus dem Hören, das Hören durch das Wort Gottes); welches alles vornehmlich vom Ministerio verbi, (vom Dienst des Wortes) beide in gemein und insonderheit, geredet ist. Und in Summa, dieweil das gemein Evangelium Gottes Wort ist,

dem wir zu glauben aus Gottes Befehl und Gebot schuldig sind: wo derselbe Glaube ist, da muß ja Vergebung und Seligkeit sein. Also ist das Evangelium selbst eine gemeine Absolution; denn es ist eine Verheißung, deren sich Alle und ein Jeder insonderheit annehmen sollen aus Gottes Befehl und Gebot. Darum können wir die gemeine Absolution nicht als unchristlich verbieten und condemniren, dieweil sie doch dazu dienet, daß sie die Zuhörer erinnert, daß sich ein Jeder des Evangelii annehmen soll, daß es eine Absolution sei, und ihm auch gehöre; wie denn euere Form zu solcher Erinnerung gestalt ist. (An den Rath zu Nürnberg; de Wette, Briefe Luthers IV, 481 flg.)

Luthers Ansicht gehet also dahin, daß die Predigt schon eine Zutheilung der Sündenvergebung an die Gemeinde ist; daß durch die gemeine Absolution am Schluß der Predigt alle Zuhörer erinnert werden, sich dieselbe anzueignen; daß aber endlich in der Privatabsolution diese Zutheilung an den Einzelnen in noch weit unmittelbarerer und directerer Weise geschieht. Wollte man dennoch fragen, wozu diese dreifache Absolution, so darf man nicht vergessen, daß Luther auch eine solche Zutheilung der Vergebung in der Taufe, in dem Abendmahle, in dem Beten des Vaterunsers, und in der Versöhnung mit den Brüdern sieht und überhaupt auf diese vielfachen Wege Trost zu gewinnen einen großen Werth legt. Darum predigt er wider Carlstadt: Unser Gott, den wir haben, ist nicht so karg, der uns nur Einen Trost oder Stärke unseres Gewissens hätte gelassen oder Eine Absolution, denn wir haben viel Absolution; und wiederum: Wir müssen auch viel Absolution haben, damit wir unser blödes Gewissen und verzagtes Herz gegen den Teufel und Gott mögen stärken. (Achter Sermon wider Carlstadt 1523. 28, 284.)

So hoch indessen auch Luther die Wirksamkeit und den Segen der Privatabsolution stellt, so ist er doch weit entfernt von der Behauptung, daß sie zur Sündenvergebung nothwendig und unter

allen Umständen unerläßlich sei. Er schreibt darum an den Rath zu Nürnberg: Wiewohl wir die Privatabsolution für sehr christlich und tröstlich halten, und daß sie soll in der Kirche erhalten werden, — — so können und wollen wir doch die Gewissen nicht so hart beschweren, als sollt keine Vergebung der Sünden sein, ohne allein durch die Privatabsolution. Denn auch die Heiligen von Anfang der Welt bis zu der Zeit Christi nicht privatam absolutionem gehabt haben, sondern sie haben sich müssen trösten der gemeinen Promission (Verheißung) und ihren Glauben darauf bauen. Und ob schon David von einem Fall eine Privatabsolution gehabt, so hat er doch von andern Sünden vor und nach sich müssen halten an die gemeine Absolution und Predigt, wie auch Esaias und Andere. Nun aber das Evangelium geoffenbaret, verkündigt es Vergebung der Sünden insgemein und insonderheit. — — Was wollt auch folgen, so keine Vergebung wäre, ohne durch die Privatabsolution? Wie könnte man den blöden Gewissen rathen, so die Privatabsolution nicht so oft hören können, als sie mit Schrecken und Angst angefochten werden, nicht allein in läßlichen Sünden, sondern auch in schweren, hohen Sachen? Wie sollten sie auch diejenigen trösten, so mit dem Tode übereilet würden auf dem Lande, oder sonst, da sie in der Eile nicht möchten Priester haben? Wie sich auch solches viel zutragen mag an Oertern, da das Evangelium verfolget wird, daß einem rechten Christen auch wohl kein Pfarrherr die Absolution will mittheilen. So ist christlich Leben und Wesen ein solch' ewiger Streit, darin man für und für wider der Sünden Schrecken Vergebung suchet. (de Wette IV, 481.)

Obgleich aber die Privatabsolution nicht nothwendig und unerläßlich ist zur Vergebung, so gewährt sie doch einen hohen Trost und darum erklärt sich Luther laut gegen die, welche sie muthwillig verachten und sammt der Privatbeichte, darin sie dargeboten wird, abstellen wollen. So schließt er den achten Sermon

wider Carlstadt mit den Worten: Dieweil wir denn viel Absolution benöthigt sind und Tröstung, so wir wider den Teufel, Tod, Hölle, und Sünde streiten müssen: so müssen wir uns keine Waffen nehmen lassen, sondern Harnisch und Rüstung ganz lassen, so uns von Gott wider unsere Feinde gegeben, unverrückt bleiben. Denn ihr wißt noch nicht, was es Mühe kostet, mit dem Teufel streiten und überwinden. Ich weiß es aber wohl, denn ich wohl ein Stück Salz oder zwei mit ihm gessen hab. Ich kenn' ihn wohl; er kennt mich auch wohl. Wann ihr ihn hättet erkannt, ihr würdet mir die Beichte nicht also zurückschlagen. Seid Gott befohlen. Amen. (28, 285.)

§ 7.

Betrachtet er die Ertheilung der Absolution als das Recht eines besonderen Standes?

Keineswegs.

Er fragt den Papst: Ich frag weiter, du allerheiligst Vater Papst, ob du auch ein ander Sacrament der Taufe habest, denn alle Priester und Christen und ob du um deiner Hoheit willen mehr thust, wenn du taufest, denn ein Capellan, Laie, Weib oder Kind? Sag an, bist du hie ein Stummer worden? Hast du eine ander Tauf, so straft dich St. Paulus, Ephes. 4, 5: Es ist ein Glaub, ein Tauf, ein Herr 2c. So denn das Sacrament der Tauf gleich ist bei allen Christen, daß es zur Noth mag ein Laie, Weib und Kind geben, wie täglich geschieht; warum soll nicht auch gleich und gemein sein das Sacrament der Schlüssel, Buß oder Absolution? Ists nit sowohl ein Sacrament als die Tauf? (Grund und Ursach aller Artikel, so

durch die römische Bulle unrechtlich verdammt worden. 1520. 24, 102.)

Noch nachdrücklicher erklärt er sich in folgendem Ausspruche: Ja, ich sag weiter, und warne, daß ja Niemand einem Priester, als einem Priester, heimlich beichte, sondern als einem gemeinen Bruder und Christen. Und das darum, dieweil die päpstische Beicht kein Grund hat; daß wir nit auf den Sand bauen, sondern daß wir in Kraft dieser Worte Christi beichten, wenn wir beichten, es sei Laie oder Pfaff: und darauf uns kecklich lehnen und trösten, daß wenn zween mit einander sich in seinem Namen versammeln, daß da Christus sei; was sie thun, ihm gefall; was sie bitten, vom Vater geschehe; daran je nicht zweifeln. Nu kann man je nit besserer Weise in Christi Namen zusammenkommen, denn daß man die Sünde bessern, sein Gnad, Hülf und Trost suchen will; das ist ihm das Allerliebste, da wird je sein Name und Ehre gesucht, unser Name und Ehre zu nichte. (Von der Beichte. 1521. 27, 378.)

§ 8.

Wie sieht Luther einen jeden wahren Christen an?

Als gebornen Priester aus Gottes Geist durch die Wiedergeburt.

Er stellt darum in seinem Sendschreiben an den Rath und die Gemeinde zu Prag den Satz auf: Es ist nicht **ein** Ding: Priester und Diener. Zum Priester wird einer geboren, zu einem Diener

wird man durch Wahl oder Berufung. (Sendschreiben an den Rath und Gemeine der Stadt Prag. Walch X, 1833.)

Er erklärt sich darüber näher in folgenden Worten: So soll uns nun am Ersten für einen unbeweglichen Felsen bestehen, daß im neuen Testament keiner Priester ist oder sein mag, der auswendig gesalbet sei. Sind aber etliche, so müssen wir Larven und Oelgötzen sein, denn solcher ihrer Ueppigkeit haben sie für sich weder Exempel noch Schrift, noch ein einzig Wörtlein in allen Evangelien, in allen Episteln der Apostel, sondern durch lauter Menschenfund sind sie aufgekommen und eingeführt, wie etwa Jerobeam that im Volke Israel. Denn ein Priester, voraus im neuen Testament, nicht gemacht, sondern geboren werden muß, wird nicht geweihet, sondern geschaffen; wird aber geboren nicht durch die Geburt des Fleisches, sondern des Geistes, aus Wasser und Geist im Bade der Wiedergeburt. Deßhalben sind gar alle Christen mit einander Priester, und alle Priester sind Christen, und sei eine verfluchte Rede, wo man sagen wollte, ein Priester wäre ein ander Ding, denn ein Christ ist; denn solches wird geredet ohne Gottes Wort, nur auf Menschen Lehre, auf alte Herkommen oder auf die Menge derer, die es also dafür halten. (Ebendaselbst S. 1833. 1834.)

§ 9.

Wem hat Christus das Amt der Schlüssel und mit demselben die Vollmacht, in seinem Namen die Sünden zu vergeben und zu behalten, übertragen?

Der ganzen Kirche oder Gemeinde; sie allein ist die Trägerin der Schlüsselgewalt.

Darum halte ein jeglicher Christenmensch, daß in diesen Sprüchen (Matth. 16, 19. 18, 18. 19. Joh. 20, 22. 23.) weder St. Peter noch den Aposteln Gewalt gegeben ist, zu regieren oder oben zu schweben. Was ist dann drinnen geben? Das will ich dir sagen. Die Worte Christi sind eitel gnädige Zusagungen, der ganzen Gemeine aller Christenheit gethan, wie gesagt ist, daß die armen sündigen Gewissen einen Trost haben sollen, wo sie durch einen Menschen werden gelöst oder absolviret, und reichen also die Wort nur auf die sündigen, blöden, betrübten Gewissen, welche dadurch sollen gestärkt werden, so sie anders glauben. (Von dem Papstthum zu Rom, wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig. 1520. 27, 123.)

Sein, des Papstes Reserviren oder Binden, sein Laxiren oder Erlauben, entheiliget noch heiliget dich nicht, weil er nicht kann die Schlüssel haben, sondern hat eitel Dietriche. Die Schlüssel sind nicht des Papstes, (wie er lüget), sondern der Kirche, das ist des Volks Christi, des Volks Gottes, oder des heiligen christlichen Volks, so weit die ganze Welt ist, oder wo Christen sind. Denn sie können nicht alle zu Rom sein, es wäre

denn zuvor die ganze Welt zu Rom, das noch lange nicht geschehen wird. Gleichwie die Taufe, Sacrament, Gottes Wort nicht des Papsts, sondern des Volks Christi sind, und heißen auch claves Ecclesiæ (Schlüssel der Kirche), nicht claves Papæ (Schlüssel des Papstes). (Von den Conciliis und Kirchen. 1539. 25, 364.)

Wer sind die, die Christus also anredet? (Was ihr binden werdet, soll gebunden sein.) Sind es nicht alle Christen? Ists nicht die christliche Gemeine? — — — Denn die Schlüssel sind der ganzen Gemeine aller Christen und eines Jeden, der ein Glied ist derselbigen Gemeine, und dasselbige nicht allein nach der Gewalt, sondern auch nach dem Brauch und nach allerlei Weise, die da sein mag; auf daß wir den Worten Christi keine Gewalt thun, der stracks hie und in gemein zu allen redet 2c. (Schreiben an den Rath und die Gemeine der Stadt Prag. Walch X, 1846.)

„Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“ Allen Christen wird hier gegeben diese Gewalt, wiewohl ihnen Etliche dieselbige allein zugeeignet haben, als der Papst, die Bischöfe, Pfaffen und Mönche, die sagen öffentlich und unverschämt, diese Gewalt sei ihnen allein gegeben, und nicht auch den Laien. Aber Christus sagt hier weder von Pfaffen noch von Mönchen, sondern spricht: Empfahet den heiligen Geist; wer den heiligen Geist hat, dem ist Gewalt gegeben, das ist dem, der ein Christ ist.

Wer ist aber ein Christ? Der da glaubt. Wer da glaubt, der hat den heiligen Geist. Darum ein jeglicher Christ hat die Gewalt, die der Papst, Bischöfe, Pfaffen und Mönche haben in diesem Falle, die Sünden zu behalten oder zu erlassen. (Ein anderer Sermon am ersten Sonntag nach Ostern. Kirchenpostille. 11, 318.)

Christus, ehe er Befehl thut die Sünde zu vergeben und zu binden, bläset er ihnen ein und spricht: Nehmt den heiligen Geist! Welchen ihr werdet die Sünde vergeben, denen sind sie vergeben. (Joh. 20, 22. 23.) — — Daran ist kein Zweifel, daß Niemand Sünde bindet oder vergiebt, denn allein, der den heiligen Geist habe. — — Das ist aber Niemand, denn die christliche Kirche, das ist die Versammlung aller Gläubigen Christi, die hat allein diese Schlüssel, da sollst du nicht daran zweifeln. Und wer ihm darüber (außerdem) die Schlüssel zueignet, der ist ein rechter abgefeimter Sacrilegus, Kirchenräuber, es sei Papst oder wer es wolle. — — Darum ist unser Glaube also geordnet, daß der Artikel: Vergebung der Sünde, muß stehen nach dem Artikel: eine heilige christliche Kirche; und vor diesem: Ich glaube an den heiligen Geist; auf daß erkannt werde, wie ohne den heiligen Geist keine heilige Kirche und ohne heilige Kirche keine Vergebung der Sünde ist. — — Daraus folgt, daß der Papst in seinem Amte soll sein ein Knecht aller Knechte, wie er sich rühmet und doch nicht thut; daß auch ein Kind in der Wiege mehr Recht zu den Schlüsseln hat und Alle, die den

heiligen Geist haben, denn er. (Von der Beichte ꝛc. 1521. 27, 349—351).

§ 10.

Von wem empfängt der Pfarrer die Schlüsselgewalt?

Von der Gemeinde, der sie Christus zunächst verliehen hat, durch Uebertragung vermittelst der Berufung.

Zum fünften kennt man die Kirche äußerlich daran, daß sie die Kirchendiener weihet oder beruft, oder Aemter hat, die sie bestellen soll. Denn man muß Bischöfe, Pfarrherrn oder Prediger haben, die öffentlich und sonderlich die obgenannte Stücke oder Heiligthümer (Wort Gottes, Sacramente, Absolution) geben, reichen und üben, von Wegen und im Namen der Kirche, vielmehr aber aus Einsetzung Christi, wie St. Paulus Eph. 4, 11. sagt: „Er hat gegeben Etlich zu Aposteln, Propheten, Evangelisten, Lehrer, Regierer" ꝛc., denn der Haufe kann solches nicht thun, sondern müssens Einem befehlen oder lassen befohlen sein. Was wollt sonst werden, wenn ein Jeglicher reden oder reichen wollt und Keiner dem Andern weichen. Es muß Einem allein befohlen werden und allein lassen predigen, taufen, absolviren und Sacrament reichen; die Andern alle deß zufrieden sein und drein willigen. (Von den Conciliis und Kirchen. 25, 364.)

In diesem Sinne giebt er dem Rath und der Gemeinde zu Prag folgenden Rath: Darum thut ihm also:

am ersten suchet Gott heim mit eurem Gebet, öffentlich in der Gemeine und sonst ein Jeder bei ihm selbst. — — Denn soll die Sache glücklich angehoben werden und seliglich ausgehen, so ist Noth, daß Gottes Kraft mitwirke, welche euch, wie Petrus bezeugt, Gott allein darreichen mag. Wenn ihr aber also gebeten habt, sollt ihr nicht zweifeln, daß der, den ihr gebeten habt, treu sei und, wie er zugesagt, halten werde, also daß er euch geben werde, was ihr begehret habt, werde aufthun euch Anklopfenden, werde sich finden lassen die, die ihn suchen, damit ihr in der Sache gewiß werdet, daß ihr sie nicht selber treibet, sondern vielmehr getrieben werdet in dieser Sache. So ihr denn zu euch gefordert habt und zu euch freiwillig gekommen sind alle die, welcher Herzen Gott berühret hat, daß sie einmüthig und eines Sinnes sind mit euch, alsdann so fahret fort in dem Namen des Herrn, erwählet, wen und welche ihr wollt, die ihr dazu würdig und tüchtig erkennen werdet, darnach die die Vornehmsten sind unter euch legen ihnen die Hände auf und bestätigen sie also dazu und befehlen sie dem Volk, der Kirche oder Gemeine und durch das Einige sollen sie eure Bischöfe und Hirten sein. Amen. Wie aber die sollen sein, die man wählen will, lehret genugsam Paulus, Tit. 1, 1. ꝛc. und 1. Tim. 3, 2. ꝛc. (Sendschreiben an den Rath und die Gemeine der Stadt Prag. Walch X, 1868. 1869.)

Doch erklärt er solchen Rath an andern Stellen nur für einen Behelf, den der gegenwärtige Noth-

stand der Kirche rechtfertige. Er sagt: Wenn unsere Bischöfe und Aebte (nämlich in der katholischen Kirche) an der Apostel Statt säßen, wie sie sich rühmen, wäre das wohl eine Meinung, daß man sie ließe thun, das Titus, Timotheus, Paulus und Barnabas thäten mit Priestereinsetzen ꝛc. Nun sie aber an des Teufels Statt sitzen und Wölfe sind, die das Evangelium nicht lehren, noch leiden wollen, so gehet sie das Predigtamt und Seelsorgen unter den Christen zu beschicken eben so viel an, als den Türken und die Juden. Esel sollten sie treiben und Hunde leiten. (Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift. 1523. 22, 148.) — —

In solcher Noth hast du gehört, daß nicht allein mag ein Jeglicher einen Prediger verschaffen, es sei durch Bitten oder weltlicher Oberkeit Gewalt, sondern soll auch selbst zulaufen, auch treiben und lehren, so er's kann. Denn Noth ist Noth und hat kein Maaß; gleichwie Jedermann zulaufen und treiben soll, wenns brennet in der Stadt und nicht harren, bis man ihn darum bitte. — — — Sonst wo nicht solche Noth da ist und vorhanden sind die Recht und Macht und Gnad haben zu lehren, soll kein Bischof Jemand einsetzen, ohne der Gemeine Wahl, Willen und Berufen; sondern soll den von der Gemeine Erwählten und Berufenen bestätigen. Thut ers nicht, daß derselb dennoch bestätigt sei durch der Gemeine Berufen. Denn es hat weder Titus, noch

Timotheus, noch Paulus, je einen Priester eingesetzt, ohn' der Gemeine Erwählen und Berufen. (Ebendas. 149.)

Ja, selbst die bischöfliche Weihe des Pfarrers ist ihm nur eine feierliche Ermächtigung zur amtlichen Ausübung der Rechte, welche die Gemeinde Christi in sich vereinigt und ihm auf diesem Wege mittelbar überträgt, wodurch übrigens die Möglichkeit einer unmittelbaren Uebertragung in geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen ist. Er sagt: Drum ist des Bischofs Weihen nicht anders, denn als wenn er an Statt und Person der ganzen Sammlung Einen aus dem Haufen nähme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm beföhle dieselbe Gewalt für die Andern auszurichten, gleich als wenn zehen Brüder, Königs Kinder, gleich Erben, Einen erwähleten, das Erbe für sie zu regieren; sie wären je alle Könige und gleicher Gewalt und doch Einem zu regieren befohlen wird. Und daß ichs noch klarer sage, wenn ein Häuflein frommer Christenlaien würden gefangen und in eine Wüstenei gesetzt, die nicht bei sich hätten einen von einem Bischof geweiheten Priester und würden allda der Sachen eines, erwähleten Einen unter ihnen, er wäre ehlich oder nicht, und beföhlen ihm das Amt zu taufen, Meß halten, absolviren und predigen, der wäre wahrhaftig ein Priester, als ob ihn alle Bischöfe und Päpste hätten geweihet. — — Auf diese Weise erwähleten vor Zeiten die Christen aus dem Haufen ihre Bischöfe und Priester, die darnach von andern Bischöfen wurden bestätigt ohne alles Prangen, das jetzt regiert. So war

St. Augustin, Ambrosius, Cyprianus Bischof. (An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung. 1520. 21, 281 flg.)

Ganz dieselben Grundsätze hat er in den Schmalkaldischen Artikeln niedergelegt: Wenn die Bischöfe wollten rechte Bischöfe sein und sich der Kirchen und des Evangeliums annehmen, so möchte man das um der Liebe und Einigkeit willen, doch nicht aus Noth, lassen gegeben sein, daß sie uns und unsere Prediger ordinirten und confirmirten, doch hintangesetzt alle Larven und Gespenster unchristlichen Wesens und Gepränges. Nun sie aber nicht rechte Bischöfe sind oder auch nicht sein wollen, sondern weltliche Herrn und Fürsten, die weder predigen, noch lehren, noch taufen, noch communiciren, noch einiges Werk oder Amt der Kirche treiben wollen, dazu diejenigen, die solch Amt berufen treiben, verfolgen und verdammen, so muß dennoch um ihretwillen die Kirche nicht ohne Diener bleiben. Darum, wie die alten Exempel der Kirche und der Väter uns lehren, wollen und sollen wir selbst ordiniren tüchtige Personen zu solchem Amt. Und das haben sie uns nicht zu verbieten, noch zu wehren, auch nach ihrem eignen Recht. Denn ihre Rechte sagen, daß diejenigen, so auch von Ketzern ordinirt sind, sollen geordinirt heißen und bleiben. Gleichwie St. Hieronymus schreibt von der Kirche zu Alexandria, daß sie erstlich ohne Bischöfe, durch die Priester und Prediger insgemein regiert sind worden. (25, 140 flg. Von der Weihe und Vocation. Zu bemerken ist die abweichende Lesart

im Concordienbuche: von Bischöfen, durch die Priester und Prediger, die entschieden widersinnig ist. ed. Rechenberg S. 334.)

Anmerk. An andern Stellen bezeichnet Luther das geistliche Amt wieder als ein von Gott selbst übertragenes und die einzelnen Träger desselben als von Gott Berufenen, die er keineswegs unter die Willkühr der Gemeinden gestellt oder von den Majoritätsbeschlüssen derselben abhängig wissen will. Eine Gemeinde, die ihren Pfarrer wegen der Strenge seiner Predigten des Amtes entsetzte, straft er 1543: Ihr seid nicht Herren über die Pfarrherrn und Predigtamt, habt sie nicht gestiftet, sondern allein Gottes Sohn; habt auch nichts dazu gegeben und viel weniger Recht daran, als der Teufel am Himmelreich, sollt sie nicht meistern, noch lehren, nicht wehren zu strafen, denn es ist Gottes und nicht Menschen Strafen, der wills ungewehret, sondern geboten haben. (Walch X, 1901.)

Ueber eine Gemeinde, die sich solche Eigenmächtigkeit erlaubt, urtheilt er im Jahre 1531: Sie sind Sacrilegi, (Kirchenräuber) nicht wie die, so man auf's Rad stößt, um gestohlen Kirchengut, welches wir leiden können, sie auch derhalben wohl ungestraft lassen, sondern solche Sacrilegi sind sie, die dem heiligen Geist sein Amt und Ehre rauben und sich selbst zum heiligen Geist machen, weil sie ihres Gefallens Prediger ab- und einsetzen, selbst Pfarrherr wollen sein und das Predigtamt bestellen, so lehren sie das Evangelium. (Ebendas. 1896.)

Solche Aeußerungen stehen nicht im Widerspruche mit Luthers Ansicht, daß dem Geistlichen durch die Berufung der Gemeinde die Schlüsselgewalt, die ja im weitesten Umfange die ganze Amtsgewalt in sich begreift, übertragen wird. Ihm ist einerseits das Predigtamt ein gottgewolltes und von Gott eingesetztes; die Berufung in dasselbe erfolgt ihm zwar unmittelbar durch die Gemeinde, aber mittelbar durch Gott. Darum predigt er: Die Berufung

zum Predigtamte geschieht durch Menschen und dasselbige doch auch von Gott, nämlich durch Mittel. Und das ist eine Berufung der Liebe, als wenn man einen aus dem Haufen erwählet zu einem Bischof oder Prediger, zu dem man sich versiehet, er habe das Wort Gottes und könne es Andern auch durch seine Lehre und Predigt mittheilen. (Am Tage Andreä des heiligen Apostels. Kirchenpostille 15, 4.) Auch muß daran erinnert werden, daß Luther in der Gemeinde keineswegs den großen Haufen sieht, sondern den Inbegriff aller Gläubigen, aller Widergeborenen, aller Priester aus Gottes Geist.

§ 11.

Räumt Luther demnach den Laien das Recht ein, die Absolution zu ertheilen?

Allerdings.

Er sagt: Im neuen Testament hat die Gewalt die Sünde zu vergeben und also ein Urtheil an Gottes Statt zu fällen ein jeglicher Christenmensch, wo ein Priester nicht da ist, durch die Zusage Christi, da er sprach zu Petro: „Alles, was du wirst lösen auf Erden, soll los sein im Himmel.“ Denn so das allein zu Petro wäre gesagt, so hätte er Matth. 18, 18. nicht zu allen insgemein gesagt: „Was ihr auf Erden auflösen werdet, soll auch im Himmel los sein.“ Da redet er zu der ganzen Christenheit und einem jeglichen insonderheit. (Sermon vom Sacrament der Buße. Anno 1518. 20, 192.)

Wo du nicht möchtest einem Pfaffen oder Mönch beichten, so nimm für dich einen andern Mann, er sei Laie oder Priester, zu dem du dich Gutes versiehst, und thue nicht anders, denn als wolltest du treuen Rath

und Trost deiner Seele holen und warten, was Gott dir durch ihn sagen wollte. Und wie dir der sagt in Gottes Namen, so folge und laß dir's eine Absolution sein, und bleib darauf, suche keine andere Absolution. (Von der Beichte. 1521. 27, 375.)

Nachdem Luther den Text Matth. 18, 18. ausgelegt, fährt er fort: Nu wird Christus die Schlüssel theilen in jeglich Haus und spricht: Weiter sage ich euch, wo Zween unter euch eines werden auf Erden, warum es ist, daß sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo Zween oder Drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen. Allhier streckt der Herr Christus diesen Trost weiter aus, jedoch also, daß er nicht gehe aus der Gemeinschaft der Christen. Denn droben hat er gesagt, daß man in der Kirchen die Sünde soll strafen und bannen und auch predigen Vergebung der Sünden, auf daß man wisse, was Sünde sei. Nun saget er, daß ers nicht allein in der Kirchen also haben wolle, sondern dieß Recht und diese Freiheit sollen auch haben, wo ihr Zween oder Drei in seinem Namen versammelt wären, daß sie unter einander Trost und Vergebung der Sünden verkündigen und zusprechen sollen: überschüttet also seine Christen noch viel reichlicher und stecket ihnen mit Vergebung der Sünde alle Winkel voll; auf daß sie nicht allein in der Gemeine Vergebung der Sünden finden sollen, sondern auch daheim im Hause, auf dem Felde, im Garten

und wo nur Einer zum Andern kommt, da solle er Trost und Rettung haben; und solle mir auch darzu dienen, daß wenn ich betrübt und traurig bin, oder in Trübsal und Gebrechlichkeit stecke, daß mir etwas mangelt, welche Stunde und Zeit es sein mag und man nicht öffentlich in der Kirche allezeit mag Predigt finden, und mein Bruder oder Nächster zu mir kommt, so soll ichs dem, der mein Nächster ist, klagen und ihn um Trost bitten: was er mir dann für Trost gibt und zusaget, das soll bei Gott im Himmel auch Ja sein. (Predigten über etliche Kapitel des Evangelisten Matthäi. 1537—1540. 44, 107 flg.)

§ 12.

Wie verhält sich ihm also die Absolution durch den Laien zu der durch den berufenen Kirchendiener?

Jene trägt den Privat-, diese den öffentlichen Charakter; jene ist etwas Zufälliges und Gelegentliches, diese in nothwendiger Ordnung fest begründet; in der Wirkung sind beide gleich.

So höre ich wohl: ich mag Beichte hören, taufen, predigen, Sacrament reichen? Nein, St. Paulus sagt: „Lasset es Alles ehrbarlich und ordentlich zugehen." Wenn Jedermann wollte Beichte hören, taufen, Sacrament reichen, wie wollte es sich schicken? Item, wenn Jedermann predigen wollte, wer wollte zuhören? Wenn wir Alle zugleich predigten, wie würde es ein Geplärr durch einander werden, wie jetzt unter den Fröschen. Darum so soll es also zugehen, daß die Gemeine Einen,

der dazu tüchtig ist, erwähle, der die Sacramente reiche, predige, Beichte höre und taufe. Wir haben wohl alle diese Gewalt, aber Niemand soll sich vermessen, dieselbige öffentlich zu üben, denn der dazu durch die Gemeinde erwählet ist. Heimlich aber mag ich sie wohl brauchen. Als, wenn mein Nächster kommt und spricht: Lieber ich bin beschweret in meinem Gewissen, sage mir eine Absolution; so mag ich das frei thun: aber heimlich, sage ich, muß es geschehen. Wenn ich mich wollte hinsetzen in die Kirche, wie Andere auch, und wollten alle Beichte hören, wie wollte es sich reimen? Deß nimm ein Exempel: Wo unter dem Adel viel Erben sind, da erwählen sie mit Verwilligung der Andern aller Einen, der das Regiment allein von wegen der Andern führe: denn so ein Jeglicher über Land und Leute wollte regieren, wie würde es zugehen; wiewohl sie doch Alle gleich diese Gewalt haben, die er hat, der da regieret. Also ist es auch hier mit dieser Gewalt Sünde zu erlassen und Sünde zu behalten. (Ein andrer Sermon am ersten Sonntage nach Ostern. Kirchenpostille. 11, 319.)

§ 13.

Auf was beruht ihm die Kraft und die Wirksamkeit der Absolution?

Nicht auf dem priesterlichen Charakter, noch auf dem priesterlichen Urtheilsspruche dessen, der sie ertheilt, sondern auf dem Worte Christi, das in ihr verkündigt, und auf dem Befehle Christi, der in ihr vollzogen wird.

Er predigt: Soll die Absolution recht und kräftig

sein, so muß sie aus dem Befehle Christi gehen, daß sie also laute: Ich spreche dich los von deinen Sünden nicht in meinem, noch etwa eines Heiligen Namen oder um eines menschlichen Verdienstes willen, sondern im Namen Christi und aus Kraft seines Befehls, der mir befohlen hat, dir zu sagen, daß dir sollen deine Sünden vergeben sein; also, daß nicht ich, sondern er selbst ist durch meinen Mund, der dir die Sünde vergiebet und du schuldig bist, solches anzunehmen und festiglich zu glauben, nicht als Menschenworte, sondern als hättest du es aus seinem, des Herrn Christi eignen Munde gehöret. (Ein andrer Sermon am ersten Sonntage nach Ostern. Kirchenpostille. 11, 332. flg.)

Bist du nun traurig und betrübt um deiner Sünde willen und entsetzest dich vor dem Tode, damit Gott die Sünde ewiglich strafen will, und hörest von deinem Seelsorger oder, so du ihn nicht haben kannst, von deinem nächsten Christenmenschen, daß er dich mit diesen oder den gleichen Worten tröstet: Lieber Bruder oder Schwester, ich sehe, daß du blöde und verzagt bist, fürchtest dich vor Gottes Zorn und Gerichte um deiner Sünde willen, die du fühlest und dir derhalben jetzt so bange ist; aber höre zu und lasse dir sagen, sei getrost und unverzagt, denn Christus, dein Herr und Heiland, der um der Sünden willen kommen ist, sie selig zu machen, hat befohlen, beide, durch das öffentliche Amt den berufenen Dienern und in der Noth einem Jeden

insonderheit, daß Einer den Andern von seinetwegen trösten und in seinem Namen von Sünden lossprechen soll. Wenn du, sage ich, solchen Trost hörest, so nimm ihn so mit Freuden und Danksagung an, als hörest du ihn von Christo selbst; so wird dein Herz gewiß zufrieden gestellet, aufgerichtet und getröstet und kannst dann fröhlich sagen: Ich habe einen Menschen hören mit mir reden und mich trösten: für seine Person wollte ich ihm nicht ein Wörtlein glauben; ich glaube aber meinem Herrn Christo, der solch' Reich der Gnaden und Vergebung der Sünden gestiftet und den Menschen solchen Befehl und Gewalt gegeben hat, daß sie in seinem Namen die Sünde erlassen oder behalten sollen. (Ebendas. S. 335.)

Es folgt weiter, daß die Vergebung der Schuld auch nicht stehet, weder in Papsts, Bischofs, Priesters, noch irgend eines Menschen Amt oder Gewalt auf Erden, sondern allein auf dem Wort Christi und deinem eignen Glauben. — Denn er hat nicht wollen unsern Trost, unsere Seligkeit, unsere Zuversicht auf Menschenwort oder That bauen, sondern allein auf sich selbst, auf seine Worte und That. Die Priester, Bischöfe, Päpste sind nur Diener, die dir das Wort Christi vorhalten, darauf du dich wagen und setzen sollst mit festen Glauben, als auf einen festen Fels, so wird dich das **Wort** behalten und müssen deine Sünden also

vergeben werden. Darum auch nicht die Worte um der Priester, Bischöfe, Papsts willen, sondern die Priester, Bischöfe, Papst, um des Worts willen zu ehren sind, als die deines Gottes Wort und Botschaft dir bringen, du seiest los von Sünden. (Sermon vom Sacrament der Buße. Anno 1518. 20, 183.)

§ 14.

Ist ihm demnach die Ertheilung der Absolution die Ausübung einer richterlichen priesterlichen Gewalt?

Nein, sondern ein einfacher Dienst am Worte zum Troste der erschrockenen und betrübten Gewissen.

Es folgt, daß die Schlüssel und Gewalt St. Peters ist nicht eine Gewalt, sondern ein Dienst: und die Schlüssel nicht St. Petro, sondern dir und mir gegeben sind: dein und mein sind die Schlüssel. Denn St. Petrus darf ihrer nicht, in dem als er ein Papst oder Bischof ist; sie sind ihm auch nicht noth, noch nütze. Aber alle ihre Tugend ist darinn, daß sie den Sündern helfen ihr Gewissen trösten und stärken. Also hat Christus geredet, daß der Kirchen Gewalt soll sein eine Dienstbarkeit, daß durch die Schlüssel die Geistlichen gar nichts ihnen selbst, sondern allein uns damit dienen sollen. Derhalben man also sieht, thut der Priester nicht mehr, denn spricht ein Wort, so ist das Sacrament schon da und das Wort ist Gottes Wort, als er sich

versprochen hat. (Sermon vom Sacrament der Buße. Anno 1518. 20, 187.)

Dieß Wort aber „die Sünde zu erlassen oder zu behalten" gehet mehr die an, die da beichten und solches empfahen, denn die Andern, die die Absolution geben sollen; und damit dienet man auch dem Nächsten. Denn unter allen Diensten ist das der größeste, daß ich ihn von Sünden los mache, vom Teufel und von der Hölle entledige. Wie geschieht aber das? Durch das Evangelium, wenn ich ihm dasselbige predige und sage ihm, wie er sich der Werke Christi annehmen soll und gewißlich glaube, Christi Gerechtigkeit sind sein und seine Sünden sind Christi. Das, sage ich, ist der größeste Dienst, den ich meinem Nächsten kann erzeigen. (Ein andrer Sermon am ersten Sonntag nach Ostern. Kirchenpostille. 11, 319.)

§ 15.

In welchem Verhältniß denkt sich Luther die Absolution des Beichtigers zu der Vergebung Gottes?

Da ihm die ganze Kraft der Absolution auf dem Worte Gottes beruht, so schwindet ihm darin jeder Unterschied zwischen menschlicher und göttlicher Thätigkeit; weder wird der Spruch des Absolvirenden nachträglich von Gott bestätigt, noch verkündigt jener auf Erden das im Himmel gefällte Urtheil Gottes, sondern in der Vergebung des Absolvirenden wird unmittelbar Gottes Vergebung dargereicht.

Jesus spricht nicht: Was ich im Himmel binde und löse, das sollt ihr auf Erden auch binden und lösen. — —

Wann wollten wir erfahren, was Gott im Himmel binde oder lösete? Nimmermehr, und wären die Schlüssel vergebens und kein nütze. Spricht auch nicht: Ihr sollt wissen, was ich im Himmel binde und löse; wer wollts oder könnts wissen? Sondern so spricht er: Bindet ihr und löset auf Erden, so will ich mit binden und lösen im Himmel: thut ihr der Schlüssel Werk, so will ichs auch thun; ja wenn ihrs thut, so solls gethan sein und ist nicht noth, daß ichs euch nachthue. Was ihr bindet und löset, spreche ich, das will ich weder binden noch lösen, sondern es soll gebunden und los sein ohne mein Binden und Lösen; es soll einerlei Werk sein, mein und eures, nicht zweierlei; einerlei Schlüssel, meine und eure, nicht zweierlei: thut euer Werk, so ist meins schon geschehen; bindet und löset ihr, so hab ich schon gebunden und gelöset. (Von den Schlüsseln. 1530. 31, 169 flg.)

§ 16.

Was ist die einzige Bedingung, an welche die Wirkung der Absolution geknüpft ist?

Keine andere, als die, durch welche die Wirksamkeit des Wortes Gottes oder der Predigt überhaupt bedingt ist, nämlich der Glaube. Denn im Glauben eignet sich der Mensch das von Gott wahrhaft dargebotene Heil, die Vergebung der Sünden, an. Nicht um des Glaubens willen wird die Absolution ertheilt, sondern im Glauben wird sie empfangen.

Siehe das Wort, das ich dir sage an Gottes Statt,

mußt du mit einem rechten Glauben fassen. Kannst du den Glauben nicht haben, so laß dein Beichten anstehen. (Sermon von der Beichte und dem Sacrament. 11, 159.)

Das dritte ist der Glaube, der da festiglich dafür hält, daß die Absolution und Worte des Priesters wahr seien, in der Kraft der Worte Christi: „Alles was du lösest, soll los sein" 2c. Und an dem Glauben liegt es Alles mit einander, welcher allein macht, daß die Sacramente wirken, was sie bedeuten, und Alles wahr wird, was der Priester sagt, denn wie du glaubest, so geschieht dir. Ohne welchen Glauben alle Absolution, alle Sacramente umsonst sind, ja mehr schaden, denn frommen. (Sermon vom Sacrament der Buße. Anno 1518. 20, 182.)

Darum so du glaubest des Priesters Wort, wenn er dich absolvirt, d. i. daß er in Christi Namen und in seiner Worte Kraft dich löset, und spricht: Ich löse dich von deinen Sünden, so sind die Sünden auch gewiß los vor Gott, vor allen Engeln und vor allen Creaturen; nicht um deinetwillen, nicht um des Priesters willen, sondern um des wahrhaftigen Wortes Christi willen, der dir nicht lügen mag, da er spricht: Alles was du lösest, soll los sein! (Ebendas. S. 184.)

Diese Gewalt, die Sünde zu vergeben, ist nichts anders, denn daß ein Priester, ja, so es Noth ist, ein jeglich Christenmensch, mag zu dem Andern sagen, und

so er ihn betrübt und geängstiget sieht in seinen Sünden, fröhlich ein Urtheil sprechen: Sei getrost, dir sind deine Sünden vergeben! und wer das aufnimmt und glaubt es, als ein Wort Gottes, dem sind sie gewißlich vergeben. Wo aber der Glaube nicht ist, hilfts nicht, ob gleich Christus und Gott selbst das Urtheil spräche; denn Gott kann Niemand geben, der es nicht will haben. Der will es aber nicht haben, der nicht glaubt, daß es ihm gegeben sei, und thut dem Worte Gottes eine große Unehre, wie oben gesagt. Also siehst du, daß die ganze Kirche voll ist Vergebung der Sünde, aber wenig sind ihr, die sie aufnehmen und empfangen, darum, daß sie es nicht glauben und wollen sich mit ihren Werken gewiß machen. (Ebendas. S. 191 flg.)

Der Glaube macht die Schlüssel thätig und tüchtig, der Unglaube macht sie unthätig und untüchtig. (Grund und Ursach aller Artikel, so durch die römische Bulle unrechtlich verdammt worden. 1520. 24, 128.)

Wollte aber Jemand hieraus folgern: So ist denn die dem Ungläubigen dargebotene Absolution auch eine unwahre und unwirkliche, so würde er Luther mißverstehen. Diesem ist die Absolution immer eine wahrhaftige und wirkliche, ob sie im Glauben angenommen oder im Unglauben abgelehnt wird. Gott theilt sie aufrichtig zu; ja, wo zu einem Menschen im Namen und und Befehle Christi gesagt wird: Dir sind deine Sünden vergeben, da sind sie ihm, für den Augenblick

wenigstens, wirklich vergeben, wenn gleich die Vergebung wegen seines Glaubensmangels oder Unglaubens an ihm nicht haftet. Darum sagt er: Also ist es wahr, daß ein Priester wahrhaftig die Sünde und Schuld vergiebt, aber er mag dem Sünder den Glauben nicht geben, der die Vergebung empfähet und aufnimmt; den muß Gott geben. Nichts desto weniger ist die Vergebung so wahrhaftig wahr, als wenns Gott selber spräche, es hafte durch den Glauben oder nicht. (Sermon vom Sacrament der Buße. 1518. 20, 192.)

Noch bestimmter äußert er sich im Jahre 1530: Wer nicht glaubet, daß er los sei und seine Sünde vergeben, der solls mit der Zeit auch wohl erfahren, wie gar gewiß ihm seine Sünden jetzt vergeben sind gewesen und ers nicht hat wollen glauben. St. Paulus spricht Röm 3, 3.: „Um unsres Unglaubens willen wird Gott nicht fehlen. — — Wer's nicht annimmt, der hat freilich nicht. Viele glauben dem Evangelium nicht, aber das Evangelium fehlet und lüget darum nicht. Ein König giebt dir ein Schloß: nimmst du es nicht an, so hat der König darum nicht gelogen, noch gefehlet, sondern du hast dich betrogen und ist deine Schuld; der König hat's gewiß gegeben. (Von den Schlüsseln. 20. Oct. 1530. 31, 172.)

Damit will aber Luther den Löseschlüssel keineswegs zum Fehlschlüssel machen (Wankelschlüssel, Irrendschlüssel, clavis errans oder conditionalis), wie er ihn dem Papste

und seinem Clerus so oft vorwirft. Da nämlich in der römischen Kirche die Lossprechung nur auf die Bedingung einer vollständigen Beichte und einer genugsamen Reue hin ertheilt wird, so versteht es sich, daß das priesterliche Urtheil nur dann von Gott anerkannt und bestätigt wird, also nur dann ein wahres ist, wenn der Priester über das Vorhandensein dieser Bedingungen sich nicht geirrt hat. Darum fragt Luther die Priester: Was gebt ihr uns denn in der Beichte jährlich, damit ihr die Welt bezwungen und erforscht habt, das uns Leib und Seele, Gut und Ehre gekostet hat ohn' Unterlaß? „Was sollen wir geben? Die Absolution." Ist sie denn auch gewiß? „Bist du bereuet und ist's im Himmel also, wie wir absolviren, so bist du gewiß absolvirt; wo nicht, so bist du nicht absolvirt, denn der Schlüssel kann fehlen." So höre ich abermals, daß der Schlüssel stehet auf meiner Reu und Würdigkeit vor Gott. Und ich kann mit meiner Reu ein solcher feiner Kleinschmied werden, daß ich unserm Herrn Gott kann aus seinen Schlüsseln machen beide, Fehlschlüssel und Treffschlüssel. Denn reue ich, so mache ich seinen Schlüssel zum Treffschlüssel, reue ich nicht, so mache ich ihn zum Fehlschlüssel. Das ist, reue ich, so ist Gott wahrhaftig; reue ich nicht, so lüget Gott. Es gehet noch Alles fein daher. Wie weiß ichs aber, daß meine Reue und Würdigkeit vor Gott genug sei? Soll ich hinauf gen Himmel gaffen und warten, so lange bis ich erfahre und gewiß werde, daß meine Reue genugsam sei? wann will etwas daraus

werden? „Da laß ich dich dafür sorgen." — — So setzen sie die armen elenden Gewissen auf einen Zweifel, daß sie nicht wissen mögen, wie sie dran sind, was sie haben oder nicht haben. (Von den Schlüsseln. 1530. 31, 142 flg. 147.)

Wenn nämlich Luther so entschieden auf den Glauben dringt, so gilt ihm dieser nicht als die Bedingung, an welche die objective Wahrheit der Absolution geknüpft ist, denn diese ist an sich wahr, weil sie ein Gotteswort, ein heiliges Trostwort, kein menschlicher Richterspruch ist, der Glaube ist ihm nur die Bedingung für die subjective Aneignung der Absolution, die Bedingung ihres Eingehens, Haftens und Wirkens in dem Herzen. Nach römischer Anschauung begründet die Vollständigkeit der Beichte und die Genugsamkeit der Reue eine Würdigkeit des Menschen, um deretwillen Gott das lossprechende Urtheil des Priesters zu dem seinigen macht; deren Nichtvorhandensein also auch das priesterliche Urtheil zu einem irrenden machen müßte. Die Absolution nach Luthers Lehre ist dagegen eine unbedingte Zutheilung der göttlichen Gnade, diese ergeht, wie die Predigt, ohne Ausnahme an Alle, die sie bedürfen; sie setzt also auf Seiten des Menschen keine Würdigkeit voraus (sonst würde es nicht ein Act der Gnade sein), sondern die Bedürftigkeit, sie fordert von dem Menschen nur Glaube, nicht weil dieser ihn der Vergebung würdig, sondern zu ihrer Aufnahme und Aneignung fähig macht; ja, sie fordert ihn nicht bloß, sie stärkt und befestigt ihn auch.

In diesem Sinne erklärt sich Luther: Ja sprichst du: Hie lehrest du selbst den Fehlschlüssel, denn es geschieht nicht Alles, was die Schlüssel schaffen, weil es Etliche nicht glauben, noch annehmen. Ei, Lieber, wenn das gefehlet soll heißen, so fehlet Gott mit allen seinen Worten und Werken. Denn Wenige glaubens oder nehmens an, was er doch gegen Alle ohne Unterlaß redet und thut. Das heißt gar die Zunge verkehret und aus der Sprache gegangen, denn solches heißt nicht gefehlet oder geirret, wenn ich etwas thue oder rede, und ein Andrer verachtets oder läßts anstehen. Aber des Papsts Fehlschlüssel ist also gelehret, verstanden und gehalten, daß er selbst, der Schlüssel an ihm selbst irren mag, ob's gleich ein Mensch gern glauben und annehmen wollte; denn es ist ein conditionalis clavis, ein Wankelschlüssel, der uns nicht auf Gottes Wort, sondern auf unsere Reue weiset; spricht nicht frei: Ich löse dich gewißlich, das sollst du glauben, sondern so spricht er: Bist du bereuet und fromm, so löse ich dich, wo nicht, so fehle ich, das heißt clavis errans, und kann selber nicht drauf fußen, noch sagen: Ich weiß gewiß, daß ich dich vor Gott gelöset habe, du glaubest oder glaubest nicht; wie Peters Schlüssel nicht sagen kann, sondern muß also sagen: Ich löse dich auf Erden, weiß aber wahrlich nicht, ob du vor Gott drum los seiest. Denn sie haben den Glauben nicht gelehret bei den Schlüsseln, wie man siehet in allen Ablaßbullen, da Reu und Beichte und Pfennige gefodert

werden und gar nichts vom Glauben gemeldet wird. (Ebendas. S. 172. 173.)

Ganz in diesem Sinne schreibt Luther 1533 an den Rath zu Nürnberg: Daß auch gedachte Absolution (die gemeine) conditionalis (eine auf Bedingungen angebotene) ist, ist sie, wie sonst eine gemeine Predigt, und eine jede Absolution, beide gemein und privat, hat die Conditio (Bedingung) des Glaubens, denn ohne Glaube entbindet sie nicht und ist darum nicht ein Fehlschlüssel. Denn der Glaube bauet nicht auf unsere Würdigkeit, sondern ist nur so viel, daß Einer die Absolution annimmt und Ja dazu spricht. (de Wette Luthers Briefe. IV, 482.)

Wie wenig überhaupt Luther gemeint ist, dem Glauben, als Bedingung der Absolution, irgend eine Würdigkeit oder ein Verdienst zuzugestehen, bezeugt folgende Stelle: Da es Gott also ordnet und gebeut zu absolviren oder zu vergeben und zu binden oder zu behalten, so gilt die Vergebung und Behaltung nicht kraft des Werkes oder der That, sondern kraft dessen, der es ordnet und setzet, nämlich Gottes, es mag nun derjenige würdig sein oder nicht, der es empfänget, gleichwie die Taufe gültig ist, es mag sie empfangen ein Würdiger oder Unwürdiger, weil sie eine Ordnung Gottes ist, nicht aber ein Willkühr, Dünkel oder ein Werk eines Menschen. (Einige kurze Predigten einem guten Freund zur Vorschrift gegeben. Uebersetzt von M. Müller. Am Sonntag Quasimodogeniti. Walch XII, 2402.)

Aber eben weil Luther in den Glauben nicht eine

Würdigkeit vor Gott setzt, die in der Absolution gleichsam ihren verdienten Lohn fände, so kann er auch nicht zugeben, daß der schwache Glaube die Wirksamkeit der Absolution vereitele, dieser soll vielmehr als eine von Gott gewollte Prüfung und Anfechtung den Menschen zum Gebete um Glaubensstärkung reizen und treiben. Er sagt daher: Es geschiehet, daß Gott einen Menschen die Vergebung der Schuld nicht läßt befinden, und bleibt das Zappeln und Unruhe des Gewissens nach dem Sacramente, wie vor. Hie ist weislich zu handeln, denn der Gebrech ist am Glauben. Es ist nicht möglich, daß das Herz nicht sollte fröhlich sein, so es glaubt seiner Sünde Vergebung; so wenig, als auch möglich ist, daß es nicht betrübt und unruhig sei, wo es nicht glaubt, daß die Sünden vergeben sind. Nun läßt Gott den Glauben also schwach bleiben, daran soll man nicht verzagen, sondern dasselbe aufnehmen als ein Verzagen und Anfechtung, durch welche Gott probirt, reizet und treibt den Menschen, daß er desto mehr rufe und bitte um solchen Glauben und mit dem Vater des Besessenen im Evangelio sage: „O Herr, hilf meinem Unglauben!" und mit den Aposteln Luc. 17, 5.: „O Herr, mehre uns den Glauben!" Also lautet (lernt) der Mensch, daß alles Gottes Gnade sei, das Sacrament, die Vergebung und der Glaube, bis daß er Hände und Füße fahren lasse, an ihm selbst verzweifelt, lauter auf Gottes Gnade hofft und hofft ohne Unterlaß. (Sermon vom Sacrament der Buße. 1518. 20, 189 flg.)

§ 17.

Hält Luther außer dem Glauben auch die Reue für nothwendig zur Vergebung der Sünde?

Ja, aber nur insofern, als der Glaube ohne Reue sich nicht denken läßt.

Er vertheidigt darum gegen die päpstliche Bannbulle den Satz: Wenn es möglich wäre, daß Jemand könnte beichten ohne Reue, oder so ein Priester leichtfertig oder scherzend ihn absolvirte, so er doch glaubt, er sei absolvirt, so ist er gewißlich absolvirt. Das hab' ich gesagt, schreibt er, zu beweisen, wie gar groß und nöthig der Glaube sei in der Buße, daß Alles an ihm liegt. Und wiewohl es nicht möglich ist ohne Reue glauben, — — — so es aber möglich wäre, wäre der Glaube dennoch allein genug. Denn Gott nicht auf die Reue, noch auf irgend ein Werk, sondern nur auf den Glauben seine Gnade erboten hat, da er sprach: Wer da glaubt, der wird selig. (Grund und Ursach aller Artikel u. s. w. 1520. 24, 99 flg.)

Daß aber der Glaube die Reue zu seiner Voraussetzung habe und ohne sie undenkbar sei, wird in dem Unterrichte der Visitatoren schön entwickelt: Die Pfarrer sollen die Leute fleißig vermahnen, daß dieser Glaube nicht könne sein ohne ernstliche und wahrhaftige Reue und Schrecken vor Gott. — — Solches soll oft gesagt werden, daß die Leute nicht in falschen Wahn kommen und meinen, sie haben Glauben, so sie doch weit davon

sind. Und soll angezeigt werden, daß allein in dem Glaube sein möge die wahrhaftige Reu und Leidtragen über ihre Sünde. Das Andere, wo nicht Reue ist, ist ein gemahlter Glaube. Denn rechter Glaube soll Trost und Freude bringen an Gott. Solcher Trost und Freude wird nicht gefühlt, wo nicht Reue und Schrecken ist, wie Christus Matth. 11, 5. sagt: Den Armen wird das Evangelium geprediget. Diese zwei sind die ersten Stücke des christlichen Lebens: Buße, oder Reue und Leid, und Glauben, dadurch wir erlangen Vergebung der Sünde und gerecht werden vor Gott, und soll in uns beides wachsen und zunehmen. (Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren. 1528 und 1538. 23, 14 flg.)

Darum faßt Luther diese beiden Stücke in der Buße zusammen: Siehe das ist die rechte Lehre des Evangelii von der christlichen Buße, in den zweien Stücken gefasset und begriffen, nämlich Reue, oder ernstlich Erschrecken von wegen der Sünde, und Glauben der Vergebung um Christi willen. (Eine andere Predigt am Osterdienstage. Kirchenpostille E. A. 11, 293.)

Von dieser mit dem Glauben eng zusammenhängenden Reue, der göttlichen Traurigkeit des Apostels, sagt er: Die wahre Reue kommt nicht von uns selbst, sondern aus der Gnade Gottes, darum müssen wir an uns selbst verzagen und Zuflucht nehmen zu seiner Barmherzigkeit. Die Reue fängt an in dem bußfertigen Menschen, aber sie höret nicht auf, so lange wir leben,

bis in unsern Tod, und währet nicht nur, wie ihrer Viele meinen, eine Stunde, so lange man beichtet. Also kannst du nun verstehen, was sie sagen, man solle Buße thun in der Liebe und mit einem guten Vorsatz, so viel Gott Gnade verleihet. Es soll Niemand dem Priester antworten, er habe eine Reue; so soll auch der Priester darnach nicht fragen. Doch mag ein Beichtkind sagen: Ich weiß nicht, ob ich eine Reue habe, doch rufe ich Gott an und habe das Vertrauen zu ihm, daß ich Reue habe durch seine Gnade und von Tag zu Tag mehr Reue haben werde. (Sermon von der Buße. Anno 1518. Verdeutscht durch J. G. Zeidlere. Walch XIX, 1472.)

§ 18.

Kann Reue für sich allein die Vergebung der Sünde erwirken?

Nein, denn wir können nie genugsam bereuen; an sich aber und ohne den Glauben ist die Reue nur die lebendig gewordene und im Herzen empfundene Sünde, ein Judasschmerz der Verzweiflung.

Daher sagt Luther: Daraus folgt, daß die Vergebung der Schuld und der himmlische Ablaß wird Niemand gegeben um der Würdigkeit willen seiner Reue für die Sünde, noch um der Werke willen der Genugthuung, sondern allein um des Glaubens willen auf die Versprechung oder Verheißung Gottes: Alles, was du lösest, soll los sein &c. (Sermon vom Sacrament der Buße. 1518. 20, 183.)

Er zeigt, daß die Reue nie genugsam sein kann:

Du sollst aber nicht allererst disputiren, ob deine Reue genugsam sei oder nicht, sondern deß gewiß sein, daß nach allem deinem Fleiß deine Reue ungenugsam sei und darum zu Gottes Gnade fliehen, sein genugsam gewisses Wort im Sacrament hören, mit freiem, fröhlichem Glauben aufnehmen und gar nicht zweifeln, du seiest zu Gnaden kommen: nicht durch deine Verdienste oder Reue, sondern durch seine gnädige, göttliche Barmherzigkeit, die dir lauter umsonst Vergebung der Sünde zusagt, anbeut und erfüllet. Auf daß du also nicht auf dich, noch dein Thun, sondern auf deines lieben Vaters im Himmel Gnade und Barmherzigkeit lernest prachten und pochen, wider alle Anfechtung der Sünde, des Gewissens und der Teufel. Darnach hin reue so viel mehr und thue genug, wie du kannst; lasse nur diesen bloßen Glauben der unverdienten Vergebung, in Worten Christi zugesagt, vorgehen und Hauptmann im Felde bleiben. (Ebendas. S. 186.)

Also sollte man die Christen lehren, daß ein Beichtkind wüßte, wie vor Gott keine Reue würdig ist und genugsam, und sollte also sagen: Siehe, lieber Herr, ich weiß, daß ich nicht recht reuig erfunden werde vor deinem Gericht und noch viel böser Lüste in mir ist, die verhindern rechte Reue; doch weil du zugesagt hast Gnade, so fliehe ich vor deinem Gericht, und dieweil meine Reue nichts ist vor dir, verlaß ich mich und erwäge mich auf deine Zusagung in diesem Sacrament. Und ob der Priester forschet nach der Reue, soll er sagen: Herr, vor mir bin ich bereuet, aber vor Gott

ists eine schlechte Reue, da ich nicht mag mit bestehn, hoff aber auf seine Gnade, die ihr mir jetzt aus seinem Befehl sollet zusagen. So sollte man die Leute immer zu dem Glauben treiben. Denn im Sterben wird die Reu allzugroß werden und der Glaube allzuklein. Gottes Zusagen ist gewiß im Sacrament; unsere Reu ist nimmer gewiß. Darum nicht auf die ungewisse Reue, sondern auf seine gewisse Zusagung er uns will gebauet haben, daß wir bestehen mögen in aller Noth. (Grund und Ursach aller Artikel 2c. 1520. 24, 104.)

Was aber Reue ohne Glaube sei, entwickelt er schön in einer Predigt: Wenn die Sünde lebendig wird und nicht mehr eine schlafende Sünde ist, sondern gefühlet wird, daß sie das Herz und Gewissen angreift und schrecket, dieß kann man je kein verdienstlich Werk heißen, sondern wie es St. Paulus nennet, die rechte lebendige Sünde. Wer will aber sagen, daß die Sünde könne Gnade verdienen? Darum sind die Leute im Papstthum jämmerlich betrogen und verführet worden, daß man sie auf solche Reue, als auf ein Verdienst und gut Werk hat absolviret. Wie in allen Papsts Bullen die Worte lauten: Contritis et Confessis; die gereuet und gebeichtet haben, die sollen Vergebung der Sünden haben. Denn die Reue, wo sie recht ist, ist sie nichts anders, denn der Sünden Reich und Regiment; das kann doch ja nichts verdienen. Daher aber hat man Vergebung der Sünden, wenn man dem Befehl Christi hier glaubet, und das Wort, welches aus solchem Befehl und in sei-

nem Namen uns verkündigt wird, mit herzlichem Vertrauen annimmt: nicht von der Reue, welche nicht mehr ist, denn die lebende und schreckende Sünde, darauf auch die Vergebung der Sünde nicht gegründet ist, sondern auf das Wort Christi. Denn solche Reue oder Fühlen der Sünde verursacht anders nichts, denn daß es uns abreißet vom Glauben und wir vor Gott fliehen und uns vor ihm fürchten. Das heißt denn die Sünde aufgeweckt, größer und stärker gemachet und eben das ausgerichtet und gethan, was die Sünde soll ausrichten, daß des Unlusts je länger, je mehr werde und eine Sünde zur andern zuschlage. Eben als wenn ein Dieb gestohlen und dem Henker an Strick kommen ist, da bleibts nicht bei; es schlagen andere Sünden zu dem Stehlen, daß man dem Gerichte und Recht der Obrigkeit und Gott selbst feind wird. Solches redet St. Paulus Röm. 7. mit einem feinen Wort und sagt: „Die Sünde wird überaus sündig durchs Gebot", das ist, sie wird alsdann eine rechte starke Sünde. Wo nun die Sünde also ihre Wirkung hat und aus einer Sünde die Welt voller Sünde wird, daß man nirgend Ruhe noch Rast haben kann, das haben sie Reue und Leid geheißen. Aber wo solches allein ist und bleibt, wie in Juda dem Verräther solche Reue auch war, so folget nichts daraus denn Verzweiflung. Es muß auch Christus mit seinem tröstlichen Wort und Befehl von Erlassung der Sünden dazu kommen. Darum wo die Reue und Schrecken im Herzen ist, da kommt alsdann Christus

und spricht: Du bist voller Sünden und gedenkest je länger, je mehr von mir zu fallen; sollte ich dafür dir die Sünde vergeben? O nein. Es muß ja solche Reue und Leid da sein, denn sonst kannst du den Sünden nicht von Herzen feind werden, wirst auch nimmermehr von Herzen begehren, daß sie dir soll vergeben werden. Das ist aber der rechte Weg, daß du dich daher findest, da mein Wort ist, und dasselbe hörest und mit Glauben annehmest; damit wirst du von Sünden ledig. (Erste Predigt am Sonntag Quasimodogeniti. Hauspostille 3, 368. 369.)

In gleichem Sinne äußert er sich schon im J. 1518 im Sermon vom Sacrament der Buße: Ohne welchen Glauben, so es möglich wäre, daß du aller Welt Reue hättest, so wäre es doch Judas Reue, die Gott mehr erzürnet, denn versöhnet. Denn nichts versöhnet Gott baß, denn daß man ihm die Ehre gebe, er sei wahrhaftig und gnädig. Das thut Niemand, denn der seinen Worten glaubet. (20, 187.)

Ebenso in seiner Schrift „wider die Bulle des Endchristes" (Antichristes) im Jahre 1520: Es kann je Niemand um seiner Reu willen absolviret werden, es wäre sonst Judas, Teufel und alle Verdammten längst absolvirt, sondern allein um des Glaubens willen werden wir absolvirt. Aus, du verfluchte, verdammte Bulle, du hast mehr denn tausend Feuer verdient! (11. Artikel. 24, 51.)

§ 19.

Auf was hin hat der Diener der Kirche dem Beichtenden die Absolution zu ertheilen?

Weder auf die Vollständigkeit der von ihm abgelegten Beichte, denn eine solche ist weder nothwendig, noch möglich, noch auf seine Ueberzeugung von der Reue und dem Glauben des Beichtenden, denn beider muß er ungewiß sein, sondern einzig und allein auf das Begehren, das dieser ihm ausspricht, er wolle absolviret sein.

Ob einer schon nichts beichtete, dennoch wäre die Absolution und Gottes Wort zu hören nütze, um des Glaubens willen, daß man also sich gewöhne der Sünden Vergebung zu glauben. Darum hab' ich gesagt, der Glaube des Sacraments thäts gar, die Beichte sei zu viel oder zu wenig. Es ist besserlich Alles, der da Gottes Sacrament und Wort glaubet. (Sermon vom Sacrament der Buße. Anno 1518. 20, 191.)

Ueber das Alles reden sie (die Päpstlichen) wider sich selbst. Sie sprechen: Soll ich Sünde vergeben oder binden, so muß ich sie wissen. Welche ich nicht weiß, die kann ich nicht vergeben noch binden, darum muß man beichten. Hier frage ich, was macht denn der Papst, wenn er sich in seinen Bullen hören läßt durch seine Apostel, er vergebe alle Sünde, Pein (Strafe) und Schuld mit Namen, die vergessene und unbewußte Sünde, und führet die Seele von Mund auf gen Himmel, aus Hölle, aus Feg=

feuer und aus allem Unglück und er kann nicht irren, wie er sagt? Euer Eins muß lügen und trügen, der Papst oder ihr. Können die Sünden vergeben werden, die unbewußt und vergessen sind, so dringt und schließt nicht, daß ihr sagt: Ich kann die Sünde nicht vergeben ich muß sie wissen. — — — Darum ist nicht allein falsch, sondern auch gar eine närrische Disputation, daß sie sagen: Die Sünden mögen nicht vergeben werden, sie müssen ihnen zu wissen werden. Denn das wäre zu einem unmöglichen Ding getrieben, sintemal kein Mensch seine Sünden mag all erkennen und das mehrere Theil allein Gott vorbehalten, das wenigere Theil erkannt wird. (Von der Beichte, ob die der Papst Macht habe zu gebieten. 1521. 27, 345 flg.)

Aber das muß ich unangezeigt nicht lassen, daß sie Clavem Scientiæ, den Schlüssel der Erkenntniß (Luc. 11, 52.) hierherziehen zu den Schlüsseln St. Petro und den Aposteln gegeben, Matth. 16 und 18. — — Aus diesem Mißverstand ist fast kommen der leidige Greuel des Fehlschlüssels, daß sie gemeint haben, der Schlüssel möge nicht binden noch lösen, man wisse denn eigentlich, wie die Sachen vor Gott stehen; welches doch unmöglich ist. Gerade als hätte Christus geboten mit dem Schlüssel der Erkenntniß, daß sie nichts binden, noch lösen sollten, sie wüßten denn vorhin, wie es um den Menschen vor Gott gethan wäre. (Von den Schlüsseln. 1530. 31, 160.)

Der Priester muß ungewiß sein an deiner Reue und Glauben, da liegt auch nichts an. Es ist ihm genug, daß du beichtest und eine Absolution begehrest; die soll er dir geben und ist sie dir schuldig. Wie aber die gerathen werde, soll er Gott und deinem Glauben lassen befohlen sein. (Sermon vom Sacrament der Buße. 1518. 20, 186.)

Meine Beichte steht nicht in deiner, sondern meiner Willkühr. Dazu die Absolution steht in meinem und nicht in deinem Recht. Ich habe Recht und Freiheit sie zu fordern; du hast nicht Recht sie zu versagen, sondern Schuld und Noth sie zu geben. So hat Christus seine Obersten zu Knechten gemacht, so kehrst du es um und willst mich zum Knecht machen, behältst dir Recht und Gewalt über meine Beichte und Absolution. Siehe das ist ein verkehrtes Ding. — — Siehe nun ob nicht das der Text (Joh. 20, 22. 23.) giebt, er spricht nicht, kommt und beichtet oder gehet hin, heißt sie beichten ihre Sünden, sondern: Welchen ihr die Sünden vergebt, denen sollen sie vergeben sein. Nicht mehr dringet das Wort, denn daß du schuldig bist die Sünde zu vergeben, wer es begehrt, und bist ein Knecht dazu gesetzt. Aber dem Beichtkind ist Willkühr gelassen und solche Vergebung zugesagt, wann, wie und wo er will. Will er nicht, so hast du ihn nicht zu treiben, denn Niemand

kann, noch soll geben Jemanden ohne seinen Dank und Willen. Absolution aber ist eine große Gabe Gottes. Gleich als zu dem Glauben kann und soll man Niemand zwingen, sondern Jedermann vorhalten das Evangelium und vermahnen zum Glauben; doch den freien Willen lassen zu folgen oder nicht zu folgen, — — — also wer nicht beichten will, hat sein auch Macht vor Gott. Siehe so haben sie den Spruch auf die Beichte genöthigt, so er eben der ist, der die Beichte freimachet. Wiederum haben sie die Vergebung in ihre Willkühr frei gesetzt, so eben dieser Spruch sie nöthigt zu absolviren. — (Von der Beichte ob die der Papst Macht habe zu gebieten. 1521. 27, 343.)

§ 20.

Was ist die Wirkung der Absolution in gläubigen Herzen?

Trost des Gewissens und Friede mit Gott in Vergebung der Sünde.

Nun sind drei Dinge in dem heiligen Sacramente der Buße. Das erste ist die Absolution; das sind Worte des Priesters, die zeigen an, sagen und verkündigen dir, du seiest los und deine Sünden seien vor Gott vergeben nach Laut und Kraft der obengesagten Worte Christi zu St. Petro. Das andere ist die Gnade, Vergebung der Sünde, der Friede und Trost des Gewissens, wie denn die Worte lauten. Darum heißt es ein Sacrament, ein heilig

Zeichen, daß man die Worte höret äußerlich, die da bedeuten die geistlichen Güter inwendig, davon das Herz getröstet wird und befriedet. Das dritte ist der Glaube, der da festiglich dafür hält, daß die Absolution — wahr sei. — — Und an dem Glauben liegt es Alles mit einander, welcher allein macht, daß die Sacramente wirken, was sie bedeuten und Alles wahr wird, was der Priester sagt; denn wie du glaubest, so geschiehet dir. (Sermon vom Sacrament der Buße. 1518. 20, 182.)

Die Schlüssel fordern den Glauben in unsern Herzen und ohne Glaube kannst du ihrer nicht nützlich brauchen. Glaubst du aber an ihr Urtheil, so bringen sie dich wieder in die Unschuld deiner Taufe, wirst von Neuem wieder geboren und ein rechter neuer Heilige; denn Gottes Wort ist heilig, die Schlüssel sind heilig; sie müssen auch heiligen Alles, was dran glaubet. (Von den Schlüsseln. 1530. 31, 181.)

§ 21.

Auf was beschränkt Luther die Vollmacht, zu binden oder die Sünde zu behalten?

Auf den Bann, der von der Gemeinde, oder von dem Pfarrer an ihrer Statt, nach vorgängiger fruchtloser Vermahnung gegen den öffentlichen Sünder, geübt und gehalten werden soll, bis er wieder die Lösung begehrt.

Möchte aber Jemand sagen: Ja, ob das Lösen nicht stehet in des Priesters Willkühr, sondern ist schuldig zu lösen, wo er darum ersucht wird; was sagst du

aber zum Binden? Das wird ja nicht in des Sünders Willkühr stehen, er wolle, oder nicht, so mag ihn der Priester binden und bannen? Antwort: Hab' ich doch zuvor gesagt, daß alle die Worte vom Binden und Lösen gesetzt im Evangelio, dringen nicht weiter, denn zu dem öffentlichen Binden und Lösen, welches jetzt der Bann heißt. Wie auch Christus selbst Matth. 18, 15—18. das Binden und Lösen auf die Sünden weiset, die zuvor heimlich vermahnet, danach mit Gewissen der Zeugen gestraft, zuletzt öffentlich vor dem Haufen und der Gemeine verklagt und überwunden werden. — — — In diesen öffentlichen Sünden ists wahr, daß die Macht ist bei der Gemeine, oder dem Pfarrer statt der Gemeine, zu binden den Sünder auch ohne seinen Willen, und soll ihn lösen, so ers begehrt. — — — Was aber von heimlichen Sünden ist, die kann Niemand vermahnen, noch selbander strafen, viel weniger öffentlich verklagen und überwinden. (Von der Beichte rc. 1521. 27, 346. 347.)

Anmerk. Luthers Ansichten vom Bindeschlüssel oder der Gewalt des Bannes lassen sich auf folgende Sätze zurückführen:

1) Der Bann darf nur wegen öffentlicher Sünden verhängt werden:

Es soll der Bann nicht allein um des Ungehorsams, sondern auch um eines jeglichen Lasters willen, daraus Aergerniß folget, geübet werden. (Sermon von der Kraft des Bannes. 1518. Aus dem Lateinischen übersetzt. Walch XIX, 1096.)

2) Der Bann ist nur die öffentliche Erklärung der Kirche, daß der Sünder sich selbst durch Todsünde aller Gemeinschaft der Liebe beraubt und dem Teufel übergeben hat.

Der Bann oder Absonderung, so sie recht gebraucht würden, ist mehr ein Zeichen und Bedeutung, daß die Seele dem Teufel übergeben sei und der geistlichen Gemeinschaft der Kirchen beraubet. Denn sie über den ergehet, der sich durch Todsünde aller Gemeinschaft der Liebe selbst beraubet und dem Teufel selbst übergeben hat. (Ebendas. 1091.)

3) Der Bann schließt nur von der äußeren Gemeinschaft der Kirche und ihrer Sacramente aus, nicht von der inneren Gemeinschaft, von dieser kann sich der Sünder allein selbst ausschließen.

Die Gemeinschaft ist zweierlei; — — die erste Gemeinschaft ist innerlich, geistlich, unsichtlich im Herzen, das ist, so Jemand durch rechten Glauben, Hoffnung, und Liebe eingeleibt ist in die Gemeinschaft Christi und aller Heiligen. — — Hieher mag auch kein Bann reichen noch sein, denn allein der Unglaube oder Sünde des Menschen selbst, der mag sich selbst damit verbannen und also von der Gemeinschaft, Gnaden, Leben und Seligkeit absondern. — — Die ander Gemeinschaft ist äußerlich, leiblich und sichtlich, das ist, so Jemand wird zugelassen, daß er des heiligen Sacraments theilhaftig ist und sammt Andern dasselbe empfängt und mit nießet. (Sermon vom Bann. 1519. 27, 52. 53.)

4) Der Bann ist nur eine äußere Strafe der Kirche und hat keinen andern Zweck, als den Sünder zu bessern.

Es ist wahr, daß der Bann, so viel an ihm ist, Niemand verderbt, verdammt, oder ärger macht, sondern er sucht und findet eine verderbte, verdammte Seele, sie wieder zu bringen. Denn die Natur und Art aller Strafe ist Sünde zu bessern, bannen aber

ist eine lautere Strafe und eine mütterliche Strafe, darum macht er Niemand ärger oder sündlicher, sondern ist allein geordnet, die innerliche geistliche Gemeinschaft wieder zu bringen, so er recht ist, oder zu bessern, so er unrecht ist. (Ebendas. 56.)

5) Darum ist der Gebannte nur äußerlich vom Sacrament, nicht von der Predigt und ebensowenig von der Fürbitte der Kirche ausgeschlossen.

Es sei Jemand schuldig oder unschuldig im Bann, so soll ihn Niemand aus der Kirche treiben, ehe das Evangelium gelesen oder die Predigt geschieht. Denn von dem Evangelio und Predigt soll und mag Niemand bannen noch verbannet werden, das Wort Gottes soll frei bleiben Jedermann zu hören. Ja, die sollen am meisten hören, die im rechten Bann sind, ob sie vielleicht dadurch bewegt, sich erkennen und bessern möchten. — — Dazu wer im Bann ist, ob er wohl nicht darf bleiben bei der rechten Meß nach der Predigt, auch nicht zum Sacrament gehen, soll er dennoch nicht unterwegen lassen und geistlich zum Sacrament gehen, das ist, er soll sein herzlich begehren und glauben, er werde sein geistlich genießen. (Ebendas. 69.)

Welcher verbannet wird, muß entsetzt sein des gemeinen Sacraments und Wandel unter den Menschen; aber ist nicht darum verworfen von ihrer Liebe, Fürbitte und guten Werken. (Ebendas. 55.)

Der Bann oder die Absonderung von der Gemeine Gottes ist eine christliche mütterliche Ruthe der christlichen Kirche über den Leib und zeitliche Dinge verordnet, dadurch die Leute nicht zur Höllen gestoßen, sondern aus dem Rachen der Höllen gerissen und zum Himmelreich die, so zur Hölle eilen, genöthigt werden. Darum solche Strafe des Banns mit aller Frohlockung anzunehmen und mit christlicher Geduld zu tragen ist. (Sermon von der Kraft des Bannes. 1518. Walch XIX, 1092.)

6) Die Lösung vom Banne ist die öffentliche Er-

klärung der Kirche, daß der Gebannte innerlich mit ihr versöhnet und in sie wieder aufgenommen ist.

Gleichwie hinwiederum die Versöhnung ein äußerlich Zeichen und Bedeutung ist der innerlichen Versöhnung und Auferstehung zur christlichen Gemeinschaft. (Ebendas. 1091.)

7) Diese Lösung ist dem zu gewähren, der sie reumüthig und gläubig sucht, und ist diese Absolution der Kirche kraft der Schlüsselgewalt Gottes Absolution.

Christus lehret, er und die christliche Kirche nicht also binden und bannen, daß es ewiglich währen solle, sondern wo der Mensch sich durch solch erschrecklich Urtheil und Bann bekehret, die Sünde ist ihm leid und er sucht Vergebung der Sünden durch Christum und begehrt einen andern Sentenz und Urtheil, so soll man ihn dem Teufel wieder nehmen, er soll nicht gar verstoßen sein, gleich als könnte er nicht wieder zurecht kommen, sondern man öffne ihm die Thür und spreche ihn los von seinen Sünden; und wenn das geschehen ist und er ist los auf Erden, so soll er auch im Himmel los sein. Denn derjenige, so von der Kirche losgesprochen wird, soll gewiß sein, daß er auch im Himmel vor Gott soll losgesprochen sein. (Predigten über etzliche Kapitel des Evangelisten Matthäus. 18. Kapitel. 44, 89. 90.)

8) Ungerechter Bann schadet nicht, soll aber geduldig ertragen werden.

Der unrecht Bann ist viel köstlicher, denn der rechte Bann, oder die äußerlich Gemeinschaft. Er ist ein edles groß Verdienst vor Gott und selig gebenedeit ist der, der in unrechtem Bann stirbt. Denn um der Wahrheit willen, ob der er wird verbannt, wird ihn Gott krönen ewiglich. (Sermon vom Bann. 1519. 37, 67.)

Der unrechte Bann ist ein köstlicher Verdienst; darum soll man den gerne leiden, wo man deiner Entschuldigung, die mit Demuth und Niedrigkeit geschehen soll, nicht statt geben will. Denn alsdann kannst du mit dem 109. Psalm sagen: Fluchen sie, so

segnest du. Allein darauf habe Achtung, daß du diese Gewalt der Kirche nicht verachtest, denn die Gewalt an sich selbst ist heilsam und nützlich, die Verachtung aber dir schädlich. (Sermon von der Kraft des Bannes. 1518. Walch XIX, 1097.)

9) Ebenso kann auf der andern Seite die äußere Mitgliedschaft an der Kirche sehr wohl neben dem Ausschluß von der inneren Gemeinschaft des Heiles bestehen.

Wiederum sind ihrer Viele, die äußerlich unverbannet, des Sacraments frei nießen und doch inwendig der Gemeinschaft Christi ganz entfremdet und verbannt, ob man sie auch schon mit goldnen Tüchern unter dem hohen Altar begräbe, mit allem Prangen, Glocken und Singen. (Sermon vom Bann. 1519. 37, 54.)

Es kann bei schärferer Prüfung Niemand entgehen, daß Luthers Ansicht von der Absolution und vom Banne nicht ganz auf einem und demselben Principe beruhen. Die Absolution ist ihm, wie wir bereits gesehen haben, nicht ein Urtheil, das die Ueberzeugung von der heilsgemäßen Verfassung des Sünders zur Voraussetzung hätte, sondern eine völlig voraussetzungslose Zutheilung der Sündenvergebung, die ihm auf sein Verlangen gegeben werden soll, damit sie seinen Glauben stärke und von ihm im Glauben aufgenommen werde. Er sieht darin einen Act der Predigt oder des Sacramentes. So weit gilt ihm der Grundsatz: De occultis non judicat ecclesia (Ueber Geheimes richtet die Kirche nicht). Aber anders gestalten sich ihm die Begriffe des Bindens und Lösens, sobald sie auf öffentliche Sünden bezogen werden. Hier tritt ein richterlicher Act ein; ein Urtheil der Kirche über die thatsächliche Stellung, in die der Sünder zu Gott gekommen ist, indem er sich von seiner Gemeinschaft ausgeschieden hat; ein Urtheil, das aber auch als ein menschliches der Möglichkeit des Irrthums unterworfen ist und darum nur in dem Fall von Gott bestätigt wird, wenn es gerecht ist. Darum sagt er: „Es soll einerlei Bin-

den sein, unten auf Erden und droben im Himmel. Allhier bindet sich Gott an das Urtheil der heiligen christlichen Kirche, wenn sie es recht gebraucht, daß der Kirche Urtheil dann Gottes eigen Urtheil sei." (Predigten über etzliche Kapitel des Evangelisten Mathäi. 18. Kap. 44, 88.) Auf der andern Seite ist die öffentliche Lösung, welche die Kirche über dem Gebannten ausspricht, ihr freilich nur auf moralischer Ueberzeugung ruhendes Urtheil, daß sie ihn als einen durch die Kraft der Predigt oder des göttlichen Wortes vor Gott bereits Gelösten betrachtet und darum keinen Anstand nimmt, sich mit ihm zu versöhnen. Treffend drückt dieß ganze Verhältniß Luther 1533 in seinem und seiner Collegen Schreiben an den Rath zu Nürnberg aus, worin er die Bedenklichkeiten Osianders wegen der gemeinen Absolution bekämpft: daß dagegen gesagt wird, man könne den Haufen nicht absolviren, darin Viele sind, die man billiger binden sollte 2c., darauf ist zu wissen, daß zweierlei ist, predigen und Jurisdiction. Die Jurisdiction gehöret zu öffentlichen Sünden, daneben sind vielmehr heimlicher Sünden, welche man nicht anders binden und strafen kann, denn insgemein durchs Predigtamt. Also bindet die Predigt alle Ungläubigen und giebt dagegen allen Gläubigen Vergebung, ja auch demjenigen, so durch Jurisdictio gebunden, wenn er durch die Predigt wieder zum Gehorsam und Glauben käme, so wäre ihm von Gott vergeben; wiewohl er sich hernach wiederum mit der Kirchen auch versöhnen soll, als die er auch beleidigt hat. (de Wette, Luthers Briefe IV, 482.)

Wir blicken von hier aus noch einmal rückwärts und fassen das gewonnene Resultat kurz zusammen. Lösen und Binden geschieht nach Luther einmal durch die Predigt, welche den Gläubigen die Vergebung, den Ungläubigen aber Gottes Ungnade und Zorn verkündigt. Binden und Lösen geschieht ihm ferner durch die

Jurisdiction, indem die Kirche das Verhältniß, in welches sich der Sünder zu Gott gesetzt hat, auf den Grund notorischer Thatsachen bestätigt, oder ihr Urtheil auf seine bezeugte Reue und sein ausgesprochenes Verlangen hin zurücknimmt. Zwischen diesen beiden Acten, dem der Predigt und der Jurisdiction, liegt die Privatabsolution in der Mitte, auf welche Luther vorzugsweise den Sacramentsbegriff anzuwenden scheint. Obgleich auch sie nur eine Species der Predigt ist, so steht ihr doch kein Binden zur Seite, sie theilt nach dem Grundsatze: de occultis non judicat ecclesia, die Vergebung Jedem zu, der nicht durch erwiesene Laster und constatirte Aergernisse völlige Unbußfertigkeit an den Tag legt (in welchem Fall er der Jurisdiction unterliegt), und überläßt es dem Absolvirten, ob er diesen ihm geschenkten Trost im Glauben festzuhalten und die Kraft desselben in seinem Herzen zur Wirksamkeit zu bringen vermag.

§ 22.

Wie viele Arten der Beichte unterscheidet Luther? Drei, die Beichte vor Gott, gegen den Nächsten und vor dem Kirchendiener.

Es ist zu wissen, daß in der Schrift dreierlei Beichte ist. Die erste geschieht vor Gott, davon der Prophet David sagt Ps. 32, 5.: „Darum bekenne ich dir meine Sünde und verhehle meine Missethat nicht. Ich sprach: Ich will dem Herrn meine Uebertretung bekennen, da vergabst du mir die Missethat meiner Sünde." — — Diese Beichte ist nun so hoch von Nöthen, daß sie keinen Augenblick nachbleiben, sondern eben das ganze Leben eines Christen sein soll, also daß er ohne Aufhören Gottes Gnade preiße und schände sein Leben vor Gottes Augen. Sonst, so bald ich ein gut Werk oder

Leben aufwerfe, bleibet sein Gericht nicht außen, welches der keines leidet; dafür denn Niemand bestehen kann. Darum muß diese Beichte also geschehen, daß du dich selbst verdammest, als der des Todes und des höllischen Feuers werth sei; so kommst du zuvor, daß Gott nicht urtheilen und verdammen kann, sondern dir gnädig sein muß. Aber von dieser Beichte reden wir jetzt nicht.

Die andere aber geschieht gegen den Nächsten und ist der Liebe Beichte, wie die erste des Glaubens ist, davon geschrieben ist in der Epistel Jacobi 5, 16.: „Bekenne Einer dem Andern seine Sünde." Das ist eine solche Beichte, wenn Einer seinem Nächsten Leid gethan hat, soll ers vor ihm bekennen, wie Christus Matth. 5, 23. 24. 25. saget: Wenn du deine Gabe auf dem Altar opferst und wirst allda eindenken, daß dein Bruder etwas wider dich hat, so laß allda vor dem Altar deine Gabe und gehe zuvor hin und versöhne dich mit deinem Bruder, und alsdann komm und opfere deine Gabe und sei willfertig deinem Widersacher bald, dieweil du noch mit ihm auf dem Wege bist rc. Hier fordert er von beiden Seiten, daß dieser, der den Andern beleidigt hat, um Vergebung bitte, und der gebeten wird, jenem vergebe. Diese Beichte ist auch noth und geboten, wie die vorige; denn Gott will keinem gnädig sein, noch Sünde vergeben, er vergebe denn seinem Nächsten auch. So kann auch der Glaube nicht rechtschaffen sein, er bringe denn diese Frucht, daß er dem Nächsten vergebe und um Vergebung

bitte, sonst darf der Mensch vor Gott nicht kommen. Ist diese Frucht nicht da, so ist der Glaube und die erste Beichte auch nicht rechtschaffen.'

Die dritte ist, die der Papst geboten hat, die heimlich in die Ohren vor dem Priester geschieht. Dieselbe ist nicht von Gott geboten. *) (Sermon von der Beichte und dem Sacrament. Anno 1524. 11, 154. 155.)

§ 23.

Hält Luther das gläubige Bekenntniß der Sünde vor Gott für hinreichend, um die Vergebung der Sünde zu erwirken?

Ja, aber doch nur für die, welche über das Wesen der Sünde genugsam unterrichtet und im Glauben stark sind. Ihnen kann man frei anheimstellen, ob sie sich der Privatbeichte bedienen wollen, oder nicht.

Wir haben von der Ohrenbeichte anderswo oft genug gelehrt. Wir wissen aber nur von einer

*) Diese Unterscheidung ging abgekürzt in die 1528 erschienene Catechesis des Heilbronner Prädicanten Lachmann über. Dort heißt es:

Es sind dreierlei Beicht.

Fr. Welche sind die?

A. Die erste ist, die Gott an uns fordert und haben will, das ist ein Beicht des Glaubens.

Die andere, die dem Nächsten geschieht, und diese ist ein Beicht der Liebe.

Die dritt ist, die der Papst geboten hat, die heimlich in die Ohren vor dem Priester geschieht. (Hartmanns älteste katechetische Denkmale 2c. S. 120. 121.)

nöthigen Beichte, wenn das Herz sich gegen Gott aufthut und seine Sünde bekennet, das ist eine Herzensbeichte, die nicht leugnet, wie die Ohren- oder Mundbeichte thut. Dennoch macht solche Beichte, so gegen Gott geschieht, nicht rein, noch fromm; wie könnte es denn die Ohrenbeichte thun? Das aber macht rein und fromm, daß man mit dem Glauben sich an den Herrn Jesum Christum und sein Wort hängt und glaubt im Namen Jesu Vergebung der Sünden, wie dieselbe im Wort uns zugesaget ist. (Predigt am 3. Sonnt. nach Epiph. Hauspostille 2, 25. 26.)

Wer aber einen festen starken Glauben hat zu Gott und ist gewiß, seine Sünde sind ihm vergeben: der mag diese Beichte wohl lassen anstehen, und allein Gott beichten. Aber wieviel sind ihr, die solchen festen starken Glauben und Zuversicht zu Gott haben? Es sehe ein Jeglicher hier auf sich selbst, daß er sich nicht verführe. (Acht Sermone wider Karlstadt. 1523. Die 8. Predigt von der Beicht. 28, 250.)

Wir behalten die Weise, daß ein Beichtkind erzähle etliche Sünden, die ihn am meisten drücken. Und das thun wir nicht um der Verständigen willen, denn unsere Pfarrherrn, Capläne, M. Philipps (Melanchthon) und solche Leute, die wohl wissen, was Sünde ist, von denen fordern wir der keins. Aber weil die liebe Jugend täglich daher wächst und der gemeine

Mann wenig verstehet, um derselben willen halten wir solche Weise, auf daß sie zu christlicher Zucht und Verstand erzogen werden. (Warnungsschrift an die zu Frankfurt am Main. 1533. 26, 306.)

Ob der Pfarrherr selbst oder Prediger, so täglich damit umgehen, ohne Beicht oder Verhöre zum Sacrament gehen will, soll ihm hiermit nichts verboten sein. Desgleichen ist auch von andern verständigen Personen, so sich selbst wohl berichten wissen, zu sagen, damit nicht wieder ein neuer Papstzwang, oder nöthige Gewohnheit aus solcher Beichte werde, die wir sollen und müssen frei haben. Und ich D. Martin selber etliche mal ungebeichtet hinzugehe, daß ich mir nicht selbst eine nöthige Gewohnheit mache im Gewissen; doch wiederum die Beichte brauche und nicht entbehren will, allermeist um der Absolution, das ist Gottes Wort, willen. Denn das junge und grobe Volk muß man anders ziehen und weisen, als die verständigen und geübten Leute. (Luthers Zusatz zu dem Unterrichte der Visitatoren an die Pfarrherrn v. J. 1538. 23, 35.)

Wie sehr Luther diese Freiheit, die er sich selbst wahrte, auch für Andere in Anspruch nahm, beweist ein anderer Zusatz, den er im J. 1538 zu dem Unterrichte der Visitatoren machte: Sonderlich soll man den Leuten die Absolution, welches im Papstthum ganz geschwiegen, reichlich in der Predigt ausstreichen, daß sie ein göttlich

Wort sei, darin einem Jeglichen insonderheit die Sünden vergeben und losgesprochen werden, dadurch der Glaube gestärket und bewegt wird &c. Doch sofern, daß es Alles frei bleibe, denjenigen unverboten, die derselben Absolution brauchen wollen und von ihrem Pfarrherrn, als von einer öffentlichen Kirchenperson, vielleicht lieber haben, denn von einem Andern, auch vielleicht nicht entbehren können. Wiederum diejenigen ungezwungen, **zuvor sie wohl berichtet im Glauben und in der Lehre Christi sind**, so Gott allein beichten wollen und das Sacrament darauf nehmen; die soll man nichts weiter zwingen; denn es nimmts ein Jeder auf sein Gewissen, wie St. Paulus sagt (1. Cor. 11, 28.): ein Mensch prüfe sich selber. — (Ebendas. S. 40 flg.)

§ 24.

Ist die Privatbeichte nach Luthers Ansicht von Gott geboten?

Nein, aber ihr Gebrauch ist heilsam und darum räthlich, weil er zum Hören des göttlichen Wortes, d. h. der Vergebung der Sünde, führt und folglich dem Gewissen einen Trost bietet.

Also sagen wir nun von der heimlichen Beichte, daß Niemand dazu gezwungen sei; aber doch ist sie gerathen und gut, um dieser Ursache willen. Denn wann und wie oft du Gottes Wort hören kannst, sollst du es nicht

verachten, sondern mit herzlicher Begierde annehmen. (Sermon von der Beichte und dem Sacrament. Anno 1524. Kirchenpostille. 11, 156.)

Darum ist es auch ein tröstlich Werk, daß da zween zusammenkommen und Einer dem Andern Rath, Hülfe und Trost giebt und gehet fein brüderlich und lieblich zu: Einer entdecket seine Krankheit, so heilet ihm der Andere seine Wunden. Darum wollte ich deß nicht für aller Welt Gut entbehren. Wiewohl es nicht geboten soll werden, auf daß man nicht ein Gewissen darüber mache, als müßte man zuvor beichten, ehe man zum Sacrament gehe; doch solls man ja nicht verachten, du kannst Gottes Wort nicht zu viel hören, noch zu tief ins Herz bilden, es ist noch viel besser. (Ebendas. S. 158.)

Hier sollen wir auch von der Beichte sagen, welche wir behalten und loben, als ein nützlich, heilsam Ding. Denn wiewohl sie, eigentlich zu reden, nicht ein Stück der Buße, auch nicht nöthig und geboten ist, so dienet sie doch dazu, daß man die Absolution empfahe; welche ist nichts anders, denn eben die Predigt und Verkündigung der Vergebung der Sünden, welche Christus allhier befiehlet, beide zu predigen und zu hören. (Eine andere Predigt am Osterdienstage. Kirchenpostille. 11, 294.)

Treffend lehnt Luther die katholische Behauptung ab, daß aus der Ertheilung der Schlüsselgewalt an die Jünger die Beichtpflicht nothwendig folge: Was von heimlichen Sünden ist, die kann Niemand vermahnen, noch selbander strafen, vielweniger öffentlich verklagen

und überwinden. Drum ist keine Gewalt in der Kirche, dieselben zu binden oder zu lösen, sondern stehet in eines Jeglichen Willkühr, ob er sich selbst vermahnen, strafen, verklagen und bekennen will. Es ist gar viel ein ander Ding Sünden bekennen und Sünden binden oder lösen. Christi Wort sagt weder von Leugnen noch Bekennen, sondern vom Binden und Lösen über die Sünden, die öffentlich geleugnet oder bekannt werden. Nun wollen sie aus dem Binden ein Bekennen machen, daß sie ja zu schaffen haben. Mit der Weise möchten sie auch erzwingen und treiben Sünden zu thun, auf daß sie ja zu binden und zu lösen hätten, sintemal es eben so hart schließt, wenn ich also arguire: Soll ich binden und lösen, so muß Sünde da sein, wie kann ich sonst binden oder lösen? gleichwie sie es dünkt schließen, wenn sie also arguiren: Soll ich binden und lösen, so muß die Sünde bekennet werden. Darum wie nicht folget, du sollst binden oder lösen, so muß man sündigen, also folgt auch nicht: du sollst binden oder lösen, so muß man bekennen. Sondern wiederum das folgt wohl: hat Jemand Sünde gethan, so kannst du ihn darüber binden und lösen. Also auch: hat Jemand bekannt oder offenbaret seine Sünde, so kannst du ihn binden und lösen. Das wollen die Worte Christi und nicht mehr. Ich streit nur darob, daß die Beichte oder Bekenntniß nicht zu fordern, sondern aufzunehmen sei. Die Schlüssel sollen mit der Sünden zu thun haben, nicht mit dem Herzen oder

Gewissen: und sollen nicht Herzen oder Gewissen zuschließen oder aufschließen, sondern den Himmel. Es heißen nicht Herzenschlüssel oder Gewissenschlüssel, sondern Himmelschlüssel. (Von der Beichte ꝛc. 1521. 27, 348.)

§ 25.

Was ist ihm darum die unerläßliche Voraussetzung für den gesegneten Gebrauch der Beichte?

Daß er aus innerem Bedürfniß und freiem Antrieb hervorgehe.

Gott zwinget dich nicht dazu, daß du beichtest durch den Glauben gegen ihn oder durch die Liebe gegen den Nächsten, wenn du nicht willst selig werden oder seine Gnade haben — — sondern will, daß du es von dir selbst mit Liebe und Lust von Herzen thust. Also zwinget er dich auch nicht, die heimliche Beichte dem Priester zu thun, so du nicht selbst Lust dazu hast und der Absolution begehrest. Das hat der Papst nicht geachtet, sondern hierin also gefahren, gleich als gehörete es in das weltliche Regiment, da man mit Zwang handeln muß; hat nicht darnach gefraget, ob mans gerne oder ungerne thue, sondern stracks geboten, daß, welcher auf die Zeit nicht beichtet, der solle nicht auf dem Kirchhof begraben werden. Aber Gott fraget nicht darnach, du thust es oder nicht, wenn es nicht mit Lust geschieht. Darum thust du es nicht gerne, so ist es besser, du lässest es anstehen. Denn zu Gott kann Niemand kommen, denn der mit Lust und freiem Willen

kommt, darum kann dich Niemand dahin treiben. Thust du es um des Gebotes willen, auf daß du dem Papste gehorsam seist, so thust du Unrecht. (Sermon von der Beichte und dem Sacrament. Kirchenpostille. 11, 155 flg.)

§ 26.

Worin liegen ihm die Gefahren einer Beichte, die unfreiwillig, nur um des kirchlichen Gebotes willen, abgelegt wird.

Einmal darin, daß die Wirkung der Absolution verloren gehet, sodann in der unvermeidlichen Verwirrung des Gewissens und des Glaubens, die daraus folgt.

Zum Ersten geschieht das Unglück, daß wenn Jemand unwillig und mit gezwungenem Herzen zur Beichte geht, wird Gottes Wort vergebens verschüttet; gleich als wenn du guten Malvasier gössest in ein Faß, das voll Hefen wäre bis oben an. Denn die göttliche Gnade sucht und fordert ledige, hungrige, begierige, durstige, verlangende Herzen, wie Maria singet (Luc. 1, 53.): „Er hat gesättiget mit Gütern die Hungrigen.“ Darum mag der nicht ohne Schaden beichten, der lauter aus Gehorsam der Kirchen, nicht aus Begierde und Sehnen nach der Gnade hinzugehet. — — —

Zum Andern geschieht das Unglück, das auch aus allen andern Menschengesetzen folget; der sind drei: Das erste ist ein falsch böses Gewissen; das andere ist ein falsch gutes Gewissen; das dritte Abgötterei. Fragest du, wie das zugehe? Das

will ich dir sagen. Wenn du Menschengebot achtest, du müssest es halten, so ist dein Gewissen schon gefangen. Denn so du übertrittst, spricht dein Gewissen sobald, du habest gesündigt und ist doch nicht wahr. Denn wie das Gebot falsch ist, so ist auch das Gewissen falsch. Und geschieht dir eben wie man sagt, daß du dich fürchtest vor deinem eignen Augenstern. Denn wenn du fest glaubest, der Wolf sei hinter dem Ofen, ob er schon nicht da ist, so ist er doch dir da, der du nicht anders thust und fährest, als sei er da. — — —

Wiederum, wo du glaubest, daß du vor Gott wohlthuest, wenn du das (kirchliche) Gebot hältst und nimmst vor, dadurch fromm zu werden und Verdienst zu sammeln, so hast du aber ein falsch gut Gewissen und ist aber dein Glaube verderbet; so geht dirs, wie einem Menschen im Traum, da Esaias von schreibt Cap. 29, 8., der da meinet, er esse und trinke; wenn er aufwachet, so ist er noch leer und hungrig. — — —

Daraus folget denn die Abgötterei, das ist die: Wenn du solch falsch Gewissen hast der erträumten Sünden und Frömmigkeit, so steht dein Herz nicht mehr in göttlicher Gnaden Zuversicht, sondern in Vermessenheit solcher Werk. (Von der Beichte 2c. 1521. 27, 358-361.)

§ 27.

Hält Luther bei der Privatbeichte ein allgemeines Bekenntniß ohne Aufzählung einzelner Sünden für ausreichend zur Absolution?

Allerdings, er nennt sogar die Absolution begehren genug beichten.

Darum lehren wir nicht also von der Beichte, wie des Papstes Theologen, daß man die Sünde erzählen müsse, welches die Papisten allein gebeichtet heißen, oder daß man dadurch Vergebung erlange und der Absolution würdig werde, wie sie sagen: Um deiner Reue und Beichte willen spreche ich dich los von deinen Sünden, sondern daß man sie brauchen soll, den Trost des Evangelii zu hören und also den Glauben der Vergebung der Sünden, welches ist das rechte Hauptstück in der Buße, zu erwecken und zu stärken. Also daß Beichten heiße, nicht wie bei den Papisten, ein lang Register machen mit Erzählung der Sünden, sondern der Absolution begehren, welches ist an ihm selbst genug gebeichtet, das ist, schuldig gegeben und bekennet, daß du ein Sünder seist, und nicht soll mehr gefordert, noch aufgeleget werden, alle oder etliche, viel oder wenig Sünden namhaftig zu erzählen, du wollest denn selbst etwas anzeigen, daß dein Gewissen insonderheit beschweret, und in dem du Unterricht und Rath oder besonderen Trost bedürfest, wie den jungen einfältigen Leuten und auch Andern oft von Nöthen ist. (Eine andere Predigt am Osterdienstage. Kirchenpostille. 11, 295.)

§ 28.

Kann demnach Luther fordern, daß der Beichtende alle Sünden bekenne?

Nein, er erklärte dieß geradezu für ein Werk der Unmöglichkeit.

In dem Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn vom Jahr 1528 und 1538 wird gelehrt: Die päpstliche Beichte ist nicht geboten, nämlich alle Sünde zu erzählen, das auch unmöglich ist, wie im 19. Ps. V. 13 stehet: Wer kann merken, wie oft er fehlet? verzeihe mir die verborgenen Fehler! (23, 40.)

Luther selbst sagt: Man mag die tägliche Sünde nicht dem Priester, sondern allein Gott bekennen. Nun hebet sich aber eine neue Frage: Was tödtliche oder tägliche Sünden sind. Ist noch nie kein Doctor so gelehrt gewesen, noch wird es nimmer sein, der eine gewisse Regel gebe, tägliche vor den tödtlichen zu erkennen, ausgenommen die groben Stücke wider die Gebote Gottes, als Ehebruch, tödten, stehlen, lügen, verläumden, trügen, hassen und dergleichen. Es stehet auch allein in Gottes Gericht, welche andere Sünden er tödtlich erachtet und ist dem Menschen nicht möglich zu erkennen; wie denn sagt Ps. 19, 13.: „O Gott, wer kann denn alle Sünde erkennen? mache mich rein von den verborgenen Sünden.“ Darum so gehöret in die heimliche Beichte keine Sünde, denn die man öffentlich für Todsünde erkennet und die das Gewissen zur Zeit drücken und ängsten. Denn sollte man alle Sünden beichten, so müßte man alle Augenblicke beichten, weil wir nimmer ohne Sünde sind in diesem Leben, auch unsere guten Werke nicht rein ohne Sünde sind. Doch ist es nicht ohne Besserung, daß man auch die geringen Sünden beichtet, sonderlich so man sonst keine Todsünden weiß. Denn, wie gesagt,

im Sacrament wird Gottes Wort gehöret und der Glaube je mehr und mehr gestärket. (Sermon von der Buße. 1518. 20, 190 flg.)

Sprichst du aber: Ja, die bewußten, nach möglichem Erforschen, soll man beichten: frag ich, wo willst du das herbeweisen? Auch wo willst du das Ziel nehmen, daß so viel einfältiger Menschen erkennen, wie fern sie sich erforschen und welche Sünde sie beichten oder nicht beichten sollen? — — Und du willst der Welt ganzen Haufen in eine solche ungewisse Mühe treiben, daß sie nimmer wissen, woran sie seien? Meinst du, daß Christus Wort ein solch Rohrwanken und Windwerbel der Herzen lehre? so eher ein fest gewisser Fels sein will und soll (Matth. 16, 18. 1. Cor. 10, 4.), daß in seinem Worte ein Jeglicher wisse, wie er dran sei mit ihm und nicht hin und her fahre, wie die Wogen auf dem Meer, da keine Ruhe nimmer ist. (Von der Beichte rc. 1521. 27, 346.)

Daher denn auch der häufig vorkommende Rath: Ob aber der Beichtende etwas vergesse, ist er darnach gar nicht schuldig, demselben Beichtiger zu beichten, oder mag dasselbe gar nicht beichten oder welchem er will. (Ebendas. S. 375.)

§ 29.

Welche Sünden soll man in der Beichte bekennen?

Diejenigen, die man im Herzen empfindet und von denen man sich beschwert fühlt, damit für sie vor Allem der Trost der Absolution gewährt werde.

Was soll man aber beichten? Das haben uns bisher unsere Prediger viel vorgebleuet mit den fünf Sinnen, sieben Todsünden, zehen Geboten rc., damit sie unser Gewissen verwirren. Aber also sollte es zugehen, daß du vorhin fühlest, was dich drücket, und die Sünden, die dich zum Meisten beißen und dadurch dein Gewissen beschwert wird, dieselben sollst du deinem Bruder vorlegen und beichten. Darum darfst du nicht lange suchen und nach allen Sünden trachten; nimm nur vor dich, die dir einfallen, und sprich: Also bin ich gebrechlich und gefallen, da begehre ich Trost und guten Rath. Denn die Beichte soll kurz sein. Und ob dir etwas einfällt, das du vergessen hast, sollst du dichs nicht irren lassen; denn du hast es nicht darum gethan, als wäre es ein gut Werk und als müßtest du es thun. Darum soll man sich nichts darum bekümmern, obgleich die Sünden vergessen sind; sind sie vergessen, so sind sie dennoch vergeben; denn Gott siehet nicht an, wie wohl du gebeichtet habest, sondern sein Wort, und wie du daran glaubest. Auch lautet die Absolution nicht also, daß etliche Sünden vergeben sollten sein und etliche nicht; sondern ist eine freie Predigt, die dir verkündigt, daß dir Gott gnädig sei. Wenn dir aber Gott gnädig ist, so müssen ja alle Sünden hinweg sein. Darum halte dich allein an die Absolution, und nicht an dein Beichten; du habest etwas

vergessen oder nicht, so laß es fahren: so viel du glaubest, so viel ist dir vergeben. Also muß man immerdar wider die Sünde und böses Gewissen auf Gottes Wort trotzen. (Sermon von der Beichte und dem Sacrament. 1524. 11, 159 flg.)

Die erste Freiheit ist, daß du dir nicht vornehmest alle Sünden zu beichten, sondern nur die dich im Gewissen beißen und drücken und daneben ins Gemein die andern mit ganzem Leben verklagen, daß die Beichte kurz sei. Nämlich also: Siehe, Herr, das hab ich gethan und das daneben, auch viel mehr, die jetzt nicht noth zu erzählen. Dieß sind aber die größesten. Ich bitte um einen guten Trost und Rath; denn all mein Leben nichts Gutes ist! (Von der Beichte. 1521. 27, 374 flg.)

§ 30.

Welche Beweggründe sollen den Christen reizen, willig zu beichten?

1) Das Bedürfniß, sich im Gefühle seiner Unwürdigkeit vor seinem Nächsten zu demüthigen und

2) für die besonderen Sünden, von denen man sich am drückendsten beschwert fühlt, von ihm einen gewisseren und sicheren Trost der Absolution zu empfangen, als der Einzelne ihn für sich allein aus Gottes Wort zu nehmen vermag;

3) sich bei ihm in zweifelhaften und irrigen Fällen Raths zu erholen.

Daß wir aber williglich und gerne beichten, sollen uns zwei Ursachen reizen. Die erste, das heilige

Kreuz, das ist die Schande und Scham, daß der Mensch sich williglich entblößet vor einem andern Menschen und sich selbst verklagt und verhöhnet. Das ist ein köstlich Stück von dem heiligen Kreuz. O wenn wir wüßten, was Strafe (wie vieler Strafe) solch willige Schamröthe zuvorkäme und wie gnädigen Gott sie machet, daß der Mensch ihr zu Ehren sich selbst so vernichtiget und demüthiget, wir würden die Beichte aus der Erden graben und über tausend Meilen holen. Die ganze Schrift bezeugt, wie Gott den Demüthigen gnädig und hold ist. Nun ist Demuth nichts Anderes, denn zu Nichte nnd zu Schanden werden. Es kann aber Niemand baß zu Nichte werden, denn mit Entblößung seiner Sünden. Demuth in Kleidern und Geberden ist Nichts. — — Darum laßt uns selbst martern und die Sünde mit einer kleinen Mühe und kurzen Zeit auslöschen. Es ist kein Fasten, kein Beten, kein Ablaß, kein Wallen, kein Leiden nimmer so gut, als diese willige Scham und Schande, darin der Mensch recht im Grunde zu Nichte, demüthig, das ist der Gnaden begreifig wird. Und wollte Gott, es wäre ein Brauch öffentlich vor aller Welt alle heimliche Sünde zu bekennen, wie Augustinus that. O Gott, wie gnadenreiche Menschen sollten wir da gar schnelle werden, da wir sonst mit keinem strengen Leben nimmer hinkommen. Und was ist's, daß wir uns vor einem einigen Menschen so fast schämen, so wir doch am Sterben (das nicht lang hin ist) solche Scham ausstehen

müssen vor Gott, allen Engeln und Teufeln, da es wird tausendmal schwerlicher zugehen, welchem wir allen mit dieser geringen Scham vor einem Menschen leicht mögen zuvor kommen. Ich weiß auch nicht, ob der einen rechten lebendigen Glauben habe, der nicht so viel leiden, oder sich zu leiden begeben will, daß er für einen Menschen zu Schanden werde und ein solch klein Stück von dem heiligen Kreuz nicht tragen will; sintemal ein jeglicher Christ ein Kreuz tragen muß, soll er selig und sein Glaube bewährt werden. So ist hier kein Leiden ein Kreuzleiden, denn allein die Scham und Schande, daß er, wie Christus, mit den Sündern geachtet werde. (Es. 53, 12.) — — —

Die andere Ursach und Reizung zur willigen Beicht ist die theure und edle Verheißung Gottes in den vielen Sprüchen Matth. 16, 19.: Was du wirst auflösen, das soll los sein, Joh. 20, 23.: Welchen ihr die Sünden vergebt, denen sollen sie vergeben sein, Matth. 18, 19. 20.: Wo zween mit einander eins sind auf Erden, es sei worin es wolle, das sie begehren, das soll ihnen geschehen von meinem Vater, der im Himmel ist. Denn wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich in ihrer Mitte. Welchen solche liebliche und tröstliche Worte nicht bewegen, der muß freilich einen kalten Glauben haben und ein loser Christ sein. Denn ob wohl ein Jeglicher bei ihm selbst Gott beichten mag und sich mit Gott heimlich versöhnen, so hat er doch Niemand, der ihm ein

Urtheil spreche, darauf er sich zufrieden stelle und sein Gewissen stille, muß sorgen, er habe ihnen nicht gnug than. Aber gar fein und sicher ist's, daß er Gott ergreife bei seinen eignen Worten und Zusagen, daß er einen starken Rückhalt und Trotz auf göttliche Wahrheit überkomme, damit er möge frei und kecklich sogleich Gott selbst dringen mit seiner eignen Wahrheit, auf die Weise sprechend: Nun, lieber Gott, ich habe meinem Nächsten vor dir meine Sünde erklagt und offenbart und in deinem Namen mit ihm mich vereiniget und Gnade begehret; so hast du aus großer Gnade zugesagt: Was gebunden wird, soll gebunden sein, was gelöset wird, soll los sein; und soll geschehen von deinem Vater, was wir einträchtiglich begehren: so halt ich mich an deiner Zusagung, zweifle an deiner Wahrheit nicht, wie mich mein Nächster in deinem Namen entbunden hat, so sei ich entbunden und mir geschehe, wie wir begehret haben. Siehe einen solchen Trotz und Sicherheit kann der nicht haben, der bei sich allein Gott beichtet; denn diese Zusagungen Gottes sind gestellet auf zween, drei und wieviel ihr sein mögen. Nun ist Gott wahrhaftig und, was er zusagt, deß sind wir gewiß, daß ers hält (Ps. 33, 4.), daß St. Paulus zu Timotheo (2. Ep. 2, 13.) sagt: Wenn wir gleich nicht glauben, so bleibt er dennoch treu und wahrhaftig, er mag sich selbst nicht leugnen. Darum ist solch göttliche Wahrheit in seiner Zusagung gar eine

überschwängliche, köstliche, reiche und starke Sicherheit, die Niemand lässet sinken, noch zappeln. — —

Wie das figurirt (vorgebildet) ist, 1. Mos. 32, da Jacob mit dem Engel rang und kämpfete die Nacht bis an den Morgen, daß die Schrift daselbst saget, Jacob der sei gegen Gott zu stark gewesen, — — also müssen wir alle Israeliten sein, daß wir Gottes mächtig werden. Das gehet nicht anders zu, denn also: Gottes Gericht und unser Gewissen sind große Feinde: Gottes Gericht ist recht, unser Gewissen ist sündig und sträflich. Wenn die zwei auf einander stoßen, so gehet an der Todkampf und die Höllenangst; das ist ein hartes Ringen und schweres Streiten. Soll das Gewissen da obliegen und ein Israel werden, so muß es Gott ergreifen, da er zu überwinden ist und gefangen mag werden. Das geschieht bei seiner Zusagung, an welcher das Gewissen so fest und lange muß halten, bis das Gericht muß ablassen und die zugesagte Gnade allein da bleibe. Da wird denn das Gewissen fröhlich', da ist Gott, was der Mensch selber will, denn er kann nicht lügen; und wird also mit seiner Wahrheit überwunden, die er gnädiglich hat zuvor versprochen. — — In welchem Kampf unsere Stärke nichts anders ist, denn seine göttliche Zusagung und Wahrheit, die er selbst nicht leugnen kann, noch will. (Von der Beichte 2c. 1521. 27, 367—371.)

Zum Dritten ist eine Beichte, da Einer dem Andern beichtet und nimmt ihn allein auf einen Ort und erzählt ihm, was seine Noth und Anliegen ist, auf daß er von

ihm ein tröstlich Wort höre, damit er sein Gewissen stille. Diese Beichte hat der Papst gestreng genommen und einen Nothstall daraus gemacht, daß es zu erbarmen ist. Dieß Nöthigen und Zwingen hab ich verworfen und hart angegriffen, da ich von der Beicht geprediget und geschrieben habe. Und eben darum will ich nicht beichten, daß es der Papst geboten hat und haben will. Denn er soll mir die Beichte frei lassen und keinen Zwang, noch Gebot draus machen, deß er keine Macht, noch Gewalt hat zu thun. Aber dennoch will ich mir die heimliche Beichte Niemand lassen nehmen und wollte sie nicht um der ganzen Welt Schatz geben; denn ich weiß, was Stärk und Trost sie mir gegeben hat. Es weiß Niemand, was die heimliche Beicht vermag, denn der mit dem Teufel oft fechten und kämpfen muß. Ich wäre längst von dem Teufel überwunden und erwürgt worden, wenn mich diese Beichte nicht erhalten hätte. Denn es sind viel zweifelhaftige und irrige Sachen, darein sich der Mensch allein nicht wohl schicken kann, noch sie begreifen. Wenn er nun in einem solchen Zweifel stehet und weiß nicht wo hinaus, so nimmt er seinen Bruder auf einen Ort und hält ihm vor seine anliegende Noth, klagt ihm seine Gebrechen, seinen Unglauben und seine Sünde und bittet ihn um Trost und Rath. (Acht Sermone, welche er wider D. Carlstadts Neuerungen zu Wittenberg in der Fasten geprediget, Anno 1522. Die achte Predigt

oder ein kurzer Begriff des Sermons, gepredigt am Sonntage Reminiscere von der Beicht. 28, 249.)

Um dieses Segens der Beichte willen, den er vor Allem in der Absolution sucht, rühmt Luther: Die heimliche Beichte ist ein aufgethaner Gnadenschatz, darinnen Gott vorhält und anbeut seine Barmherzigkeit und Vergebung aller Sünden und ist eine selige Gottes-Zusagung, welche Niemand zwingt, noch dringt, sondern Jedermann lockt und ruft. (Von der Beichte rc. 1521. 27, 355.)

§ 31.

Welchen pädagogischen Zweck verband Luther mit der Privatbeichte?

Daß der Pfarrer sich in dem sogenannten Verhöre oder Beichtexamen überzeuge, ob der Beichtende hinlänglich in den Grundwahrheiten des Christenthums unterrichtet und nicht durch Unwissenheit verhindert sei, das Sacrament zum Segen zu empfangen. Dem Beichtenden sollte damit — gemäß der alten Bedeutung des Wortes „Bejicht“ — Gelegenheit geboten werden, ein Bekenntniß seines Glaubens abzulegen, dem Pfarrer aber, irrthümliche Anschauungen zu berichtigen und die Herzen zum Empfange des Abendmahls würdig zu bereiten.

Solch Beichten nicht allein darum geschieht, daß sie Sünden erzählen; sondern auch, daß man sie verhöre, ob sie das Vater Unser, Glauben, zehen Gebot, und was der Catechismus mehr giebt, können. Denn wir wohl erfahren haben, wie der Pöbel und die Jugend aus der Predigt wenig lernt,

wo sie nicht insonderheit gefragt und verhöret wird. Wo will man aber das besser thun und wo ists nöthiger, denn so sie sollen zum Sacrament gehen? ———

Und solches haben wir von Anfang der Christenheit empfangen. Denn da sehen und greifen wir, daß der Glaube, Vater Unser, zehen Gebot gefasset sind als kurze Form und Lehren für die Jugend und alberne Leute, und hat auch von Anfang Catechismus geheißen. Denn Catechismus (sagen die Griechen) heißt eine Lehre, die man fragt und verhöret, wie ein Schulmeister die Schüler läßt ihre Lection aufsagen, ob sie es können oder nicht. Also soll man vorher die groben Leute verhören und aufsagen lassen, ob sie die Stück des Catechismi wissen, und ob sie die Sünde, dawider gethan, verstehen und hinfort mehr lernen und sich bessern wollen, und sonst nicht zum Sacrament lassen. Denn weil ein Pfarrherr soll ein treuer Diener Christi sein, muß er, so viel ihm möglich ist, das Sacrament nicht vor die Säue oder Hunde werfen, sondern hören, wer die Leute sind. Betrügen sie denn ihn und sagen nicht recht, so ist er entschuldigt und sie haben sich selbst betrogen.

Und solches giebt auch das alte deutsche Wort B e j i c h t, daher man die heiligen Bischöfe nennt Confessores, Bejichter, das ist Bekenner, denn bejichten heißt bekennen, wie auch im Gericht das Wort noch in Uebung ist, Urjicht; und man sagt das jicht er, das hat er bejicht. Und sind zwei unterschiedlich j in dem Wort Bejicht, welches mit der Zeit ist in e i n i verwandelt

und durch Mißbrauch Beicht, als mit einem i geschrieben und geredt, wie viel andere alte deutsche Wörter also verderbet sind. Darum soll ein Bejichter oder Bekenner nicht allein Sünde wissen zu erzählen, sondern auch daher aufsagen, was er vom Glauben in Christo gelernt hat und was dawider gethan heiße, auf daß sie solches für den Eltern, Schulmeistern, Pfarrherrn also gewohnen zu bejichten, und wo es Noth sein würde, auch vor dem Richter bejichten und darüber sterben könnten. Darum auch St. Cyprianus die Marterer nennt Confessores, das ist, Bejichter. — — —

Wenn tausend und aber tausend Welten mein wären, so wollte ichs Alles lieber verlieren, denn ich wollte **dieser** Bejicht das geringste Stücklein eines aus der Kirchen kommen lassen, — — — denn sie ist der Christen erste, nöthigste und nützlichste Schule, darin sie lernen Gottes Wort und ihren Glauben verstehen und üben, welches sie nicht so gewaltig thun in öffentlichen Lectionen und Predigten. (Warnungsschrift an die zu Frankfurt a. M. 1533. 26, 306—309.)

Schon um das Jahr 1525 hatte Luther der Gemeinde zu Wittenberg auf der Kanzel verkündigt, daß man ins Künftige Niemand mehr zum Sacramente lassen werde, der nicht wisse, was er glaube und was das Sacrament sei. Er predigt: Darum sei bisher genug geschonet, aber forthin muß es also gehen, daß man Niemand das Sacrament gebe, man

wisse denn, wie er glaube, und daß er ein solch Gefäß sei, das es fassen könne, und wisse seinen Glauben anzuzeigen. Es ist auch sehr noth zu thun, darum daß die Sacramente auch dazu äußerlich eingesetzt sind, daß man den Glauben bekenne und beweise, auf daß er offenbar werde vor der Welt. Denn vor Gott hätten wir genug daran, daß wir glauben an das Evangelium; nun will er uns aber auf Erden dazu haben, daß wir den Leuten dienen und den Glauben, den wir im Herzen haben, mit etlichen Zeichen vor der Welt bekennen; das sind die Taufe und dieß Sacrament (Abendmahl). Mit dem Munde müssen wir das Evangelium bekennen und darauf das Sacrament zu einem Zeichen nehmen, daß die Welt wisse, daß wir Christen sind. — —

Das ist nun von Nöthen einem jeglichen Christen zu wissen, daß er es könne also erzählen, wenn man ihn fraget, daß er wisse, warum er das Sacrament nehme. Darum sage ich abermal, ob man wohl bisher, der alten Gewohnheit nach, jedermann hat lassen zum Sacrament gehen, wer da kommen ist; doch nun forthin soll es nicht so bleiben, sondern also geordnet werden, wer das Sacrament will nehmen, daß man ihn forthin frage, was das Sacrament sei und was er da suche, und daß er da antworte, wie wir oben angezeigt haben: Zum Ersten, daß die Worte Christi und das Zeichen des Leibes und Blutes Christi das Sacrament sei. Zum Andern, daß er darin suche seinen Glauben zu stärken

und sein Gewissen zu trösten, daß wir aus uns treten und zu Christo kommen. Also mußt du dich darein schicken, daß du wissest, wie du das Sacrament brauchen sollest; kannst du das nicht thun, so soll man dir das Sacrament nicht geben. (Eine schöne Predigt von Empfahung des heiligen Sacraments. Kirchenpostille. 11, 182. 183. 185.)

In dem Unterrichte der Visitatoren wird darum verordnet: Man soll auch Niemand zum heiligen Sacrament gehen lassen, er sei denn von seinem Pfarrherrn insonderheit verhört, ob er zum heiligen Sacrament gehen geschickt sei. Denn St. Paulus spricht 1. Cor. 11, 27.: Daß die schuldig sind an dem Leibe und Blut Christi, die es unwürdiglich nehmen. Nun unehren das Sacrament nicht allein, die es unwürdig nehmen, sondern auch die es mit Unfleiß Unwürdigen geben. Denn der gemeine Pöbel läuft um Gewohnheit willen zum Sacrament und weiß nicht, warum man das Sacrament brauchen soll. Wer nun solches nicht weiß, soll nicht zum Sacrament zugelassen werden. Zum Brauch des Sacraments in solcher Verhöre sollen die Leute auch vermahnet werden zu beichten, daß sie unterrichtet werden, wo sie irrige Fälle hätten in ihrem Gewissen, auf daß sie Trost empfahen, wo rechte reuige Herzen sind, so sie die Absolution hören. (Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn. 1528 u. 1538. E. A. 23, 40.)

§ 32.

Wie kann der Pfarrer in der Beichte darauf hinwirken, daß der Beichtende sich zum Empfange des Abendmahles würdig bereite?

Indem er durch seinen Unterricht und Ansprache in ihm Erkenntniß seiner inneren Bedürfnisse und Verlangen nach der wahren Befriedigung zu erwecken sucht, welche ihm das Sacrament zu geben bestimmt ist.

Es muß Hunger und Durst sein zu dieser Speise und Trank, oder mag ohne Schaden nicht abgehen. Gleich als in der Natur, wenn der Leib satt und voll ist oder sonst krank und nicht hungrig und nimmt darüber zu sich ein groß, reiches Mahl, der muß davon siech und krank werden und sterben: ist er aber hungrig und durstig, so ist er lustig und wird gesund und stark davon. — —

Den Hunger und Durst bereitet man also, wenn man dem Menschen ohne alles Gebieten anzeiget seine Gebrechen und Noth, daß er seinen Jammer erkenne und eine Begierde gewinne, derselben los zu werden. Als wenn du erkennest, daß du schwach im Glauben, kalt in der Liebe bist, zaghaftig in der Hoffnung. Item findest dich geneigt zu Haß und Ungeduld, zu Unreinigkeit, zu Geiz oder was der Laster mehr sind, als du ohne Zweifel dich finden und fühlen wirst, so du dich recht ansiehst; denn alle Heiligen haben sich also funden; auch ob du in etliche der Stücke, als gebrechlich, verwilliget oder verfallen wärest. Siehe, das Ansehen und Erkennen deiner Sünde, so es der Meinung geschieht,

oder so viel in dir wirkt, daß du derselben Laster und Bosheit gern los wärest und begehrest auch rein, züchtig, sanftmüthig, mild, demüthig, gläubig, liebend u. s. w. zu sein, das ist ein Anfang dieses Hungers und Durstes. —

Diese Lehre und Unterricht sollten Papst und alle Priester treiben ins Volk und ihr Gebot lassen anstehen, auf daß ein Jeglicher frei bleibe, und wer nicht hiedurch begierig würde, vom Sacramente sich enthalten ließe. Nun treiben sie nur das Gebot und mit dem Haufen hineinstürmen, daß gar viel Schadens der Christenheit davon geschieht. (Sermon von der würdigen Empfahung des heiligen wahren Leichnams Christi, gehalten am grünen Donnerstage zu Wittenberg 1521. 17, 66. 67.)

§ 33.

Wie betrachtet ferner Luther aus dem pädagogischen Gesichtspunkte die Beichte und die Absolution in ihrer Zusammengehörigkeit?

Als eine heilsame Schule, in der Gesetz und Evangelium praktisch geübt wird.

So brauchen nun wir der Beichte als einer christlichen Uebung. Im ersten Stück üben wir uns am Gesetz, im andern am Evangelio. Denn im ersten Stück lernen wir des Gesetzes recht brauchen, wie St. Paulus redet, nämlich die Sünde erkennen und hassen. Im andern Stück üben wir uns am Evangelio, lernen Gottes Verheißen und Trost recht fassen und bringen also ins Werk, was man auf der Kanzel predigt.

Denn obwohl ein Prediger auf der Kanzel auch das Gesetz und Evangelion lehret, so läßt ers doch dabei bleiben, übet, fragt und forscht Niemand, wie ers fasse, kann auch nicht sehen, wo es fehlet, wenn er weiter trösten oder strafen solle, weil er keine sonderliche Person vor sich hat, die er üben mag. Und obwohl der Zuhörer auch alles beides in der Predigt höret, noch fasset ers viel stärker und gewisser, wenns ihm insonderheit, als einer einzelnen Person, gesagt wird. (Warnungsschrift an die zu Frankfurt am Main. 1533. 26, 310 flg.)

§ 34.

Was hält Luther von den Werken der Buße oder der Genugthuung?

Die beste Genugthuung ist ihm ein neues Leben und dazu soll man sich in der Beichte entschließen.

Von der Genugthuung sei jetzt genug, daß die beste ist nimmer sündigen und seinem Nächsten alles Gutes thun, er sei Feind oder Freund, von welcher man auch selten handelt; nur mit aufgesetztem Beten will mans Alles bezahlen. (Sermon vom Sacrament der Buße. 1518. 20, 191.)

Wenn du beichten willst, so trachte darauf, daß du vielmehr sehest und denkest auf dein zukünftig, denn auf das vorige Leben; und thue nicht also, wie man bisher gethan hat, daß man hingegangen ist zur Beichte, darum, daß es geboten war, alle Jahr zu beichten, damit man die Gewissen sehr hat geängstiget, und sonderlich, daß man alle Stücke erzählen mußte, mit allen Umständen,

wann, wie und wo. Da hat man nur gedacht, daß die Beicht gethan wäre und nicht gesorget, wie man das künftige Leben besserte. Darum mußt du darauf sehen, wie du ein ander Leben anfahest und daß du bei dir fühlest, daß dich des vorigen Lebens verdrieße und du sein satt bist. (Eine schöne Predigt von Empfahung des heiligen Sacraments. Kirchenpostille. 11, 190 flg.)

Darum sollst du vielmehr drauf bedacht sein, so du beichten willst, wie hoch du die Gerechtigkeit liebest, als wie sehr du die Sünde hassest; ja du sollst vielmehr dich bekümmern, wie du künftig mögest ein frommes Leben führen, als wie du verlassen und hassen mögest das vergangene böse Leben. Davon hat man ein Sprichwort, welches viel edler und besser ist, denn Alles, was man bisher von der Reu gelehrt hat, da es deutsch heißet: Nimmer thun ist die höchste Buße. Wie auch St. Paulus sagt Gal. 6, 15.: In Christo gilt weder Beschneidung noch Vorhaut etwas, sondern eine neue Creatur. (Sermon von der Buße. Anno 1518. Verdeutscht durch J. G. Zeidlern. Walch X, 1469.)

§ 35.

Was tadelt Luther an der römischen Ohrenbeichte? *)

*) Es bedarf kaum der Erinnerung, daß bei der nachfolgenden Darstellung des römischen Lehrbegriffs die Bestimmungen unberücksichtigt blieben, welche derselbe durch das Concil von Trient empfangen hat. Diese sind erst in der 14. Sitzung,

1) Daß sie nicht ein freies Recht des Gemeindegliedes, sondern eine bindende Pflicht ist.

Aber das ist verdrießlich vom Papst, daß er einen Nothstall daraus macht, und mit Geboten verfasset; gleich wie er mit der Keuschheit [d. h. mit der Ehelosigkeit der Priester] auch fähret. Seine Art ist nit anders, denn daß er Alles, was Gott geboten hat, verachtet, und läßet es anders gehen; was Gott aber nicht geboten oder nur gerathen hat, das macht er zu Geboten, setzt sich damit über Gott, fordert mehr, denn Gott, als er denn der Antichrist ist und thun soll, daß er ja etwas zu schaffen hab in der Kirchen über Gott. Und wenn keine andere Anzeigen wäre, daß er der rechte Antichrist sei, wäre das genug, daß Jedermann greift, wie er Gottes Gebot in aller Welt läßet fahren und treibt nur sein eigen Gebot. (Von der Beichte 2c. 1521. 27, 352.)

2) Daß sie an einen bestimmten Termin in der österlichen Zeit gebunden ist, wo jährlich Jeder wenigstens einmal beichten muß.

Gott hat gern, daß man sich zu ihm füge. Er hats auch ungern und straft greulich. Gern hat ers, so man herzlich Hülfe und Gnade begehrt: ungern, wenn es aus Noth, Gebot und ohne der Hülfe Begierde geschieht. Aber nun ist zu fürchten, daß gar Wenige in der Fasten aus solcher Begierde beichten. Denn wo sie es aus

---

am 25. November 1551, also fast sechs Jahre nach Luthers Tod festgestellt worden.

Begierde der Hülfe thäten, würden sie auch außer der Fasten ohne Gebot beichten, gar nichts auf die Fasten, Gebot, Zeit oder Stätte acht haben. Nun sie aber das nimmer thun, und der Fasten auch wohl lieber gerathen möchten, ists ein Zeichen, daß sie aus Zwang päpstlichen Gebots beichten. Das ist nichts Anders, denn in alle Unfälle sich treiben lassen. (Ebendas. S. 359.)

O welchen Mißbrauch der edeln theuern Güter richtest du an, du elender Papst, daß ich darf sagen, daß freilich kein sündlicherer, verdammlicherer Tag ist im Jahr, denn der Ostertag; und wenn das ganze Jahr eitel Fastnacht wäre und alle Tage getanzt und getrunken würde, geschähe doch nicht so viel und große Sünde, als jetzt geschieht in der allerheiligsten Zeit der Fasten; zuvor in den Marterwochen und Osterfesten, daß sich Alles umkehret, welches wir die heiligste Zeit heißen, daß die die allerunheiligste ist; welches Niemands, denn des Papsts Schuld ist mit seinen tollen, freveln, höllischen, teufelischen Geboten. Denn alle, die ungern beichten und zum Sacrament gehen und nicht aus Herzen begehren, denen wäre besser, dieweil in eine schwere öffentliche Sünde gefallen. Sie unehren Gottes Gnade und machen einen Spott daraus. Nun sind ihrer gar Wenige, die hinzugingen aus eigner Andacht und Begierden, wo der unsinnig Teufelsapostel, der Papst, solches nicht erzwänge mit seinem Gebot. Also sündigt die ganze Welt greulich auf den Papst und er ist auch schuldig aller Sünden, die hiermit geschehen. (Ebendas. S. 355.)

3) Daß in ihr alle Sünden gebeichtet werden müssen.

Der Papst (Innocenz III.) gebeut allen Christen Manns- und Weibspersonen (hat vielleicht Sorge gehabt, es möchten Christen sein, die weder männlich noch weiblich wären): wenn es kommen ist zur Vernunft, soll es einmal im Jahr alle seine Sünden beichten seinem eignen Priester; wer das nicht thut, den soll man nicht begraben auf den Kirchhof. Ei hilf Gott, wie schrecklich ist die Straf des allerheiligsten Vaters! Wie thät ich ihm, wenn ich nicht auf den Kirchhof würde begraben mit Christo, allen Aposteln und Marterern? Es würde vielleicht das Dach der Kirchen nicht auf mein Grab triefen. O großer Schade! Daß euch Buben Gott strafe! Wie werft ihr auf, das da doch so gar lauter nichts ist, und sperrt dem Volke das Maul auf mit solchen faulen Fratzen.

Dazu die Wörtlein: „Alle seine Sünden" — — hilf Gott, was haben die Jammer angerichtet, wie ist man darauf gefallen, wie hat man die elenden Gewissen zu unmöglichen Sachen trieben, alle Sünden zu beichten, welch ein Meerstrom Bücher hat das einige Wörtlein omnium (alle) gemacht. Wenn es der heilige Geist gesagt hätte, so wäre es längst verfallen, wie denn alle seine Worte verfallen sind: aber weil es der Papst aus dem Teufel sagt, schwebts empor und martert alle Welt, also daß aus Kraft dieses edlen Gebots auch die jungen Kinder und Unschuldigen müssen beichten, wollen sie anders männlich oder weiblich bleiben. — (Ebendas. S. 357.)

Zu diesen bösen Stücken haben sie die Umstände dazu gesetzet; item Mutter, Schwestern, Töchter, Schwäger, Zweige und Früchte der Sünden, nämlich durch spitzfindige und müßige Leute erdacht, auch in den Sünden, gleich dem Baum der Gesippschaft und Magschaft; so gar fruchtbar ist Gottlosigkeit und Unwissenheit. Denn diese ihre Erdichtung, sie sei welches Schalks Fund sie wolle, ist zu einem gemeinen Gesetze geworden, gleich wie viel anders mehr. (Büchlein von dem babylonischen Gefängniß der Kirche ꝛc., darinnen vornehmlich von der Natur, Zahl und Nutzen der Sacramente gehandelt wird. 1520. Walch XIX, 108.)

4) Daß man die Buße in die Reue, Beichte, Genugthuung eintheilt und dabei des Glaubens und des Trostes kaum erwähnt.

Drei Theil haben sie der Buß gegeben: die Reue, die Beichte und die Genugthuung; doch also, daß sie von jedem weggenommen, wo was Gutes dran gewesen ist, und an deren Stelle ihren Willen und Tyrannei gesetzet. (Ebendas. S. 101.)

Gleichwie nichts Gründliches von Sünden gelehret ward, so ward auch nichts von Christo unserem Mittler, nichts vom Trost der Schlüssel, nichts vom Glauben gelehret, sondern allein von der unerträglichen Marter der Reue, Beichte, Genugthun und unser Werk. Und mußte Christus ein grausamer Richter heißen, welchen wir, neben unsrer Reue, Beichten und Genugthun, mit Fürbitte seiner Mutter und aller Heiligen, mit aller Pfaffenmeß, mit

aller Mönche und Nonnen Verdienst versöhnen mußten, und half doch nichts; blieb gleichwohl ein unsicher Gewissen, ein blödes Herz, ein lauter Verzweifeln und Anfang der Höllen. Ists nicht also? Wer kann das leugnen? Sind nicht die Bullen und Bücher vorhanden? (Von den Schlüsseln. 1530. 31, 182.)

5) Daß man also die Reue von dem Glauben ganz ablöst, oder gar eine Halbreue für genügend erklärt.

Sie haben die Reue also gelehret, daß sie dieselbe dem Glauben der Verheißung weit vorgezogen und besser gemacht, als welche da nicht wäre ein Werk des Glaubens, sondern ein Verdienst, ja sie gedenken auch des Glaubens gar nicht. — — — Die noch kühner und ärger sind, als diese, haben eine kleine und Halbreue erdichtet, zu Latein Attritio genannt, welche durch die Kraft der Schlüssel (die sie nicht wissen) eine rechte Reue würde. Diese Halbreue haben sie den Gottlosen und Ungläubigen geschenket, daß also die ganze Reue abgethan würde. O des unerträglichen Zorns Gottes! sollte das in der Kirche Gottes gelehret werden? Nachdem nun der Glaube und sein Werk abgethan, gehen wir also in den Menschenlehren und Wahnen sicher einher, ja wir verderben drinnen. (Von der babylonischen Gefängniß der Kirchen 2c. Walch XIX, 101 flg.)

6) Daß man die Absolution auf die Genugsamkeit der Reue baut und dadurch ungewiß macht, d. h. sie geradezu aufhebt.

Ungewisse Absolution ist eben so viel als keine Absolution; ja, es ist eben so viel, als Lügen und Betrug. — — Ungewiß muß sie aber sein, weil die Reue ungewiß ist, darauf sie stehet. Denn wer will sagen, daß seine Reue vor Gott genugsam sei? Ja, welche Reue kann vor Gott genugsam sein? sintemal nicht unsere Reue, sondern Christus selbst muß vor Gott unsere Reue und Genugthuung sein. (Von den Schlüsseln. 1530. 31, 147.)

7) Daß man die Genugthuung nicht in die Erneuerung des Lebens, sondern in sinnlose selbsterfundene Werke setzt, um auf sie ein Verdienst zu bauen.

Sie haben davon also gelehret, daß das Volk nimmer verstünde die wahre Genugthuung, welche ist eine Erneuerung des Lebens. Darnach sind sie daran und machens also nothwendig, daß sie dem Glauben an Christum keinen Raum lassen und martern mit dem Zweifel die Gewissen der Menschen erbärmlich, also daß Einer gen Rom läuft, ein Andrer hierher, ein Andrer dorthin, Jener in die Carthause, Dieser an einen andern Ort; Einer geißelt sich mit Ruthen, ein Andrer quält seinen Leib mit Fasten und Wachen; mit gleichstimmiger Unsinnigkeit aber sprechen sie Alle: Siehe da ist Christus, hie ist Christus und das Reich Gottes, welches in uns ist, und vermeinen, daß es kommen werde durch ihre Haltungen. Diese grausamen Wunden, o römischer Stuhl, sind von dir und deinen mörderischen Gesetzen und Ge-

bräuchen herkommen, damit du die ganze Welt dermaaßen verderbet hast, daß sie vermeinen für ihre Sünden mit Werken (Gott) genug zu thun, welchem allein genug geschieht durch den Glauben eines zerknirschten Herzens; und machst, daß der Glaube durch dergleichen Lärmen nicht allein verschwiegen wird, sondern du unterdrückest ihn auch, allein daß deine unersättliche Blutigel haben zu denen sie sprechen: bring her, bring her, und die Sünde verkaufe. (Von der babylonischen Gefängniß der Kirche. Walch XIX, 109. 110.)

§ 36.

Was lehren die symbolischen Bücher über die Beichte?

1) Daß das Amt der Schlüssel der gesammten Kirche verliehen sei.

Die Schlüssel sind ein Amt und Gewalt der Kirchen von Christo gegeben zu binden und zu lösen die Sünden, nicht allein die groben und wohl bekannten, sondern auch die subtilen, heimlichen, die Gott allein erkennet. (Schmalk. Art. III. Theil. VII. Art. Concordienbuch ed. Rechenberg, 330.) Ueber das muß man ja bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und gegeben sind. (Schmalk. Artikel. Von der Gewalt und Obrigkeit des Papstes. S. 355.)

2) Daß durch das Amt der Schlüssel und auch durch die gegenseitige Unterredung und Tröstung der Brüder Vergebung der Sünde dargeboten wird,

wie durch die Predigt des Evangeliums, die Taufe und das Abendmahl.

Die Augsburgische Confession beschränkt zwar den Gebrauch der Schlüssel ausdrücklich auf das Pfarramt, und es ist dieß um so begreiflicher, da das öffentliche Bekenntniß des Glaubens vorzugsweise die öffentliche Ausübung dieser Gewalt in der Kirche zu berücksichtigen hatte. Sie sagt: Nun lehren die Unseren, daß die Gewalt der Schlüssel oder der Bischöfe sei, laut des Evangeliums, eine Gewalt und Befehl Gottes, das Evangelium zu predigen, die Sünde zu vergeben und zu behalten und die Sacramente zu reichen und zu handeln. (Art. 28. S. 38.)

Die Schmalkaldischen Artikel dagegen erweitern sogleich diese nach Luthers Anschauung zu enge Fassung, indem sie auch die Vergebung der Sünden durch das mutuum colloquium fratrum et consolationem zulassen. Sie sagen: Wir wollen nun wieder zum Evangelio kommen, welches nicht giebt einerlei Weise Rath und Hülfe wider die Sünde, denn Gott ist überschwenglich reich in seiner Gnade; erstlich durchs mündliche Wort, darin gepredigt wird Vergebung der Sünde in aller Welt, welches ist das eigentliche Amt des Evangelii; zum Andern durch die Taufe; zum Dritten durchs heilige Sacrament des Altars; zum Vierten durch die Kraft der Schlüssel und auch per mutuum colloquium et consolationem fratrum Matth. 18, 20. ubi duo fuerint congregati ceter. [durch die gegenseitige Unterredung und Tröstung der

Brüder, Matth. 18, wo zwei versammelt sind u. s. w.] (Schmalkaldische Artikel III. Theil. IV. Art. 329.)

3) Daß man darum die Privat-Absolution hoch und werth halten soll.

Denn dieweil die absolutio privata von dem Amt der Schlüssel herkommt, soll man sie nicht verachten; sondern hoch und werth halten, wie alle andern Aemter der christlichen Kirche. (Schmalk. Art. III. Theil. VIII. Art. S. 331.)

4) Daß die Absolution an Gottes Statt gesprochen wird, und nicht des gegenwärtigen Menschen Stimme, sondern Gottes Wort ist, der da die Sünde vergiebt.

Dabei wird das Volk fleißig unterrichtet, wie tröstlich das Wort der Absolution sei, wie hoch und theuer die Absolution zu achten, denn es sei nicht des gegenwärtigen Menschen Stimme oder Wort, sondern Gottes Wort, der da die Sünde vergiebt, denn sie wird an Gottes Statt und aus Gottes Befehl gesprochen. (Augsb. Confession XXV. Art. S. 27.)

Dieweil Gott durch das Wort wahrlich neu Leben und Trost ins Herz giebt, so werden auch durch die Gewalt der Schlüssel wahrhaftig hier auf Erden die Sünden losgezählet, also daß sie vor Gott im Himmel los seien, wie der Spruch lautet: Wer euch höret, der höret mich (Luc. 10, 16.). (Apologie der Augsb. Confession. Von der Buße. 167.)

5) Daß somit die Absolution nicht ein Richteramt, sondern eine Gnadenexecution ist, die Allen zu gewähren ist, welche sie begehren.

Die Absolution ist schlicht der Befehl los zu sprechen und ist nicht ein neu Gericht, Sünde zu erforschen. Denn Gott ist der Richter: der hat den Aposteln nicht das Richteramt, sondern die Gnadenexecution befohlen, diejenigen los zu sprechen, so es begehren, und sie entbinden auch und absolviren von Sünden, die uns nicht einfallen. Darum ist die Absolution eine Stimme des Evangelii, dadurch wir Trost empfangen, und ist nicht ein Urtheil oder Gesetz. (Apologie der Augsburgischen Confession. Von der Beichte und Genugthuung. 181.)

6) Daß die Absolution zu ihrer Wirksamkeit auf Seiten des Menschen nichts suchet, als den Glauben.

Daß man aber das Wort der Absolution nicht empfangen kann, denn allein durch den Glauben, ist zu beweisen aus Paulo, Röm. 4, da er sagt, daß die Verheißung Gottes Niemand fassen kann, denn allein durch den Glauben. Die Absolution aber ist nichts anders, denn das Evangelium; eine göttliche Zusage der Gnade und Hulde Gottes ꝛc. Darum kann man sie nicht haben, noch erlangen, denn allein durch den Glauben. (Apol. der Augsb. Conf. Von der Buße. 172.)

7) Daß der Glaube ohne Reue nicht denkbar ist.

Dieweil Glaube soll Trost und Frieden im Gewissen bringen, laut des Spruchs Röm. 5: „so wir gerecht

sind worden durch den Glauben, haben wir Friede", folget, daß zuvor Schrecken und Angst im Gewissen ist. Also gehen Reue und Glaube neben einander. (Ebendas. S. 169.)

8) Daß wir aber nicht um unserer Reue willen Vergebung finden.

Das Evangelium das beut Christum an und eitel Gnade, und heißt uns auf die Zusage vertrauen, daß wir um Christus willen versöhnet werden dem Vater, nicht um unserer Reue. (Ebendas. S. 176.)

9) Daß die Beichte, obgleich nicht in der Schrift geboten, doch um der Absolution willen beibehalten ist und zugleich den besonderen Vortheil des christlichen Unterrichtes gewährt.

So lehret uns auch die glossa in decretis de poenitentia distinct. 5. cap. consideret, daß die Beichte nicht durch die Schrift geboten, sondern durch die Kirche eingesetzt sei. (Augsb. Conf. XXV. Art. S. 28.)

Denn die Beichte behalten wir auch, um der Absolution willen, welche ist Gottes Wort, dadurch uns die Gewalt der Schlüssel losspricht von Sünden. Darum wäre es wider Gott, die Absolution aus der Kirchen abthun. (Apol. der Augsb. Conf. Von der Beichte und Genugthuung. S. 181.)

Weil die Absolution oder Kraft der Schlüssel auch eine Hülfe und Trost ist wider die Sünde und böse Gewissen, im Evangelio von Christo gestiftet, so soll man die Beichte oder Absolution bei Leibe nicht lassen

abkommen in der Kirche, sonderlich um der blöden Gewissen willen; auch um des jungen rohen Volks willen, damit es verhöret und unterrichtet werde in der christlichen Lehre. (Schmalkaldische Artikel. III. Theil. VIII. Art. Von der Beichte. 331.)

10) Daß es aber nicht geboten ist, sämmtliche Sünden namhaft zu machen, sondern nur rathsam, diejenigen auszusprechen, welche das Gewissen beschweren.

Und wird von der Beichte also gelehret, daß man Niemand dringen soll die Sünden namhaftig zu erzählen. Denn solches ist unmöglich, wie der Psalm spricht: Wer kennet die Missethat? und Jeremias spricht: Des Menschen Herz ist so arg, daß man es nicht auslernen kann! Die elende menschliche Natur stecket also tief in Sünden, daß sie dieselben nicht alle sehen oder kennen kann, und sollten wir allein von denen absolviret werden, die wir zählen können, wäre uns wenig geholfen. (Augsb. Conf. XXV. Art. 27.)

Wiewohl wir die Beichte auch behalten und sagen, es sei nicht unnütz, daß man die Jugend und unerfahrene Leute auch frage, damit sie desto besser mögen unterrichtet werden; doch ist das Alles also zu mäßigen, damit die Gewissen nicht gefangen werden, welche nimmer können zufrieden sein, so lange sie in dem Wahn sind, daß man vor Gott schuldig sei, die Sünde zu erzählen. Derhalben ist das Wort der Widersacher, da sie sagen, daß zur Seligkeit noth sei eine ganz reine Beichte, da

keine Sünde verschwiegen ꝛc., ganz falsch. Denn solche Beichte ist unmöglich. O Herr Gott, wie jämmerlich haben sie manch fromm Gewissen geplagt und gequälet damit, da sie gelehret, die Beichte müßte ganz rein sein und keine Sünde ungebeichtet bleiben. (Apol. der Augsb. Confess. Von der Beichte und Genugthuung. 183.)

Es ist gut, die Groben, Unerfahrenen dazu unterweisen, daß sie etliche Sünden in der Beichte namhaftig machen, was sie drücket, damit man sie leichtlicher unterrichten kann. (Ebendas. Von der Beichte. 159.)

11) Daß man nicht um der Beichte oder Genugthuung willen Vergebung empfängt, sondern aus Gottes Gnade um Christus willen.

Hie müssen wir wissen, daß der Glaube gewiß dafür halten soll, daß uns Gott aus Gnaden Sünden vergiebt, um Christus willen; nicht um unserer Werke willen: um Beicht oder Genugthuung willen. Denn alsbald wir uns auf Werke gründen, werden wir ungewiß. (Ebendas. Von der Buße. 180.)

12) Daß Niemanden ohne vorgängige Absolution das Sacrament gereicht werden soll.

Die Beichte ist durch die Prediger dieß Theils nicht abgethan. Denn diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sacrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolvirt sind. (Augsb. Confession XXV. Art. S. 27.)

13) Daß aber die römische Ohrenbeichte als eine Gewissenstyrannei zu verwerfen sei.

Wo verständige, gottesfürchtige Pfarrherrn und Pre-

diger sind, die werden wohl wissen, wie ferne noth und nütze sein mag, die Jugend und sonst unerfahrene Leute in der Beichte zu fragen. Aber diese Tyrannei über die Gewissen, da die Summisten, als die Stockmeister, die Gewissen ohne Unterlaß geplagt haben, können, noch wollen wir nicht loben; welche demnach weniger beschwerlich gewesen wären, wenn sie doch mit einem Wort auch des Glaubens an Christum, dadurch die Gewissen recht getröstet werden, gedacht hätten. Nun aber ist von Christo, vom Glauben, von Vergebung der Sünden nicht eine Sylbe, nicht ein Tüttel in so viel großen Büchern ihrer Decretal, ihrer Comment, ihrer Summisten, ihrer Confessional: da wird Niemand ein Wort lesen, daraus er Christum oder, was Christus sei, möge lernen. Allein gehen sie mit diesen Registern um, die Sünden zu sammeln, zu häufen, und wäre noch etwas, wenn sie doch die Sünde verstünden, die Gott vor Sünde hält. Nun ist der größere Theil ihrer Summen nichts anders, denn von Narrenwerk, von Menschensatzungen. O was hat die heillose, gottlose Lehre viel fromme Herzen und Gewissen, die gerne recht gethan hätten, zur Verzweiflung bracht, welche nicht haben ruhen können, denn sie wußten nicht anders, sie müßten sich also fressen und beißen mit dem Erzählen, Zusammenrechnen der Sünden und befunden doch immer Unruhe, und daß es unmöglich sei. Aber nicht weniger ungeschicktes Dinges haben die Widersacher von der ganzen Buße gelehrt. (Apologie. Von der Beichte. S. 160. 161.)

II.

Die Praxis der Privatbeichte und der Privatabsolution, nach den alten lutherischen Kirchenordnungen.

---

§ 37.

Wie gestalteten sich jene Lehr-Grundsätze in den Kirchenordnungen und durch dieselben in der Praxis der lutherischen Kirche?

1) Nach dem Vorgange Luthers (§ 22.) unterschied man drei Arten von Beichte. Die Lippische Kirchenordnung von 1538 (Richter II, 495.) *) sagt: Die Schrift hält uns dreierlei Beichte vor; die eine wird göttlich genannt, darum daß sie Gott dem Allmächtigen heimlich und verborgen allein gethan wird, wenn menschliches Herz erschrocken, zaghaft, bedrohet und geängstiget wird; von welcher Gottes Beichte David in etlichen Psalmen gedacht, Ps. 19. 23. 32. 51. 69. Die andre Beichte ist, welche den Menschen geschieht, die in göttliches Predigtamt gesetzt, Gottes Wort zu predigen, die Sacramente

*) Wo nur der Band mit römischen Ziffern und die Seitenzahl citirt wird, ist überall Richters Werk: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, gemeint.

auszutheilen, zu lösen und zu binden, die Sünde zu behalten oder nachzugeben. Von dieser Beichte steht in Matth. 16. 18. Joh. 20. und ist diese Beichte nöthig und heilsam. — — Die dritte Beichte wird genannt die brüderliche Beichte, die aus Gottes Befehl von dem Christen gehalten wird und Matth. im 5. und 17. und Luc. 17. und Jacobi 6. vermeldet wird. —

2) Daß das Bekenntniß der Sünde vor dem Pfarrer, welches man noch immer Ohren- oder geheime Beichte nannte und für welches erst allmählig, zum Unterschiede von dem katholischen Institute, der Name Privatbeichte üblich ward, in der Schrift befohlen sei, ist jedoch eine sehr vereinzelte Vorstellung, vielmehr gehen fast sämmtliche Kirchenordnungen von der gemeinsamen Anschauung aus, daß die Privatbeichte nicht in Gottes Wort geboten und folglich nicht nothwendig, sondern nur nützlich und heilsam sei (§ 24). In einer der ältesten Abendmahlsordnungen, der formula missæ et communionis vom J. 1523 (Richter I, 5.), erklärte Luther: Von der Privatbeichte vor der Communion halte ich, wie ich bis dahin gelehrt habe, sie sei nämlich weder nothwendig, noch zu gebieten, doch nützlich und nicht zu verachten, denn auch der Herr das Abendmahl nicht als nöthig geboten oder durch ein Gesetz angeordnet hat, indem er sagte: So oft ihr solches thut u. s. w. Ganz übereinstimmend damit sagt die Braunschweigische Kirchenordnung von 1543 (Richter II, 59.): Die Ohrenbeichte ist uns von Gott nicht geboten. Darum

ist sie nicht nöthig, daß du ohne die Beichte nicht könntest selig werden. Solches müssen wir bekennen und lehren, daß wir als treue Diener Christi werden befunden. Dann aber fährt sie im folgenden Abschnitte fort: Ob uns nun wohl die Ohrenbeichte nicht befohlen ist, so ist sie uns doch nicht verboten, wie Etliche schwärmen und machen die Leute rohe und lose. —

3) In der Privatbeichte suchte man vorzugsweise drei Vortheile, nämlich daß dadurch Rath und Trost für das Gewissen geboten, sodann christliche Zucht erhalten und endlich das Sacrament andächtig empfangen werde. Der Brandenburg-Ansbacher Abschied vom Jahre 1526 bestimmt darum (Richter I, 52.): Auf daß solche Empfahung des heiligen hochwürdigen Sacraments mit rechter Reu und Beichte der Sünde und in einem wahren Glauben empfangen werde, sollen alle Pfarrherrn und Prediger ihr Pfarrvolk zu solcher Reue, Beichte und Glauben, auch Besserung ihres Lebens fleißig vermahnen und unterweisen, warum es christlich, heilsam und gut sei, seine Sünde, ohne die doch Niemand sein mag, einem rechten, ehrbaren, verständigen Priester zu beichten und also bei demselben christlichen Rath, Unterweisung und Absolution zu suchen, damit das christliche Volk zu solcher Beicht mit christlicher Unterweisung gereizt, auf daß sie solches aus christlicher Furcht, Liebe und Gehorsam williglich thun, daß auch sonderlich dadurch das gemeine Volk in christlicher Zucht erzogen und erhalten und das heilige

Sacrament andächtig und mit aller Ehrerbietung empfangen werde. Welche auch also zu den Beichtvätern kommen und ihre Sünden beichten wollen, die sollen zu jeder Zeit williglich und gerne gehört werden.

4) Als das Wichtigste galt in der Beichte die Privatabsolution (§ 5.), um ihretwillen allein wurde die Privatbeichte beibehalten. Um dieser Absolution willen, sagt die Cölner Reformation vom Jahr 1543 (Richter II, 45.), soll die Beicht bleiben.

5) Das Bedürfniß der Absolution begründet die Schwäbisch-Haller Kirchenordnung vom Jahre 1543 durch Hinweisung auf die aus der Erbsünde entspringenden Thatsünden, von denen kein christliches Leben frei ist. Die Absolution, heißt es dort (Richter II, 15.), ist eine gewisse Entbindung von den Sünden durch die gemeinsame und besondere Predigt des Evangeliums Jesu Christi. Denn wiewohl wir in Jesum getauft und in rechter christlicher Lehre auferzogen sind, jedoch dieweil die Erbsünde ihre Kraft und Wirkung (doch ohne verdammlichen Nachtheil des Gläubigen) in Blut und Fleisch für und für behält, so feiert sie nicht in dem Menschen, dazu hilft auch der Teufel gar gewaltig, daß wir nicht allein kein vollkommen gut Werk vollbringen, sondern fallen auch zu Zeiten in mancherlei Sünden und grobe schändliche Laster, die Christus und der Glaube an Christum gar nicht neben ihnen gedulden mögen. Will man nun wider die Anmuthung der Sünde und des Teufels im Glauben gestärkt, und so man in

die Sünde verwilligt, auch sie mit der That vollbracht hat, wiederum mit Gott versöhnet werden, so muß man rechtschaffen christliche Buße thun, darin nach Erkenntniß der Sünde und Vertrauen zu Christo die Absolution empfangen und das betrübte Gewissen durch die Predigt des Evangeliums Christi der Verzeihung der Sünden vor Gott **vergewissert** und zufrieden gestellt würde. Das Verhältniß der Absolution zu Taufe und Abendmahl bestimmt die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 (Richter I, 203.) folgendermaßen: Christus hat die Tauf eingesetzet für die, so Christen wollen werden, das Abendmahl aber für die, so Christen sind und im Glauben stehen und leben, das Absolviren aber für die, so durch Sünde gefallen und also der christlichen Gemeinschaft (welches ist der geistliche Leib Christi) unwürdig sind geworden, daß sie durch die Absolution wieder entbunden und der christlichen Gemeinde wieder eingeleibet werden. Wer kann aber leugnen, daß er nicht oft schwer sündige, warum wollten wir denn solche Gnade verachten und derselbigen nicht gebrauchen? Vergl. auch die Lippische Kirchenordnung von 1538. (II, 496.)

6) Das Tröstliche der Privatabsolution wird aber gerade darin gesetzt, daß sie die Vergebung auf eine einzelne Person und auf besondere im Herzen empfundene Sünden stellt, während die Predigt und die öffentliche Absolution diesen Trost einer ganzen Versammlung

bietet, wobei der Einzelne immer ungewiß bleibet, in wiefern er sich denselben aneignen dürfe (§ 30.). Hören wir die Pommersche Kirchenordnung vom J. 1542. Sie bemerkt (Richter II, 5.): Sonderlich ist es die Frucht der Beichte, daß darin das Wort von der Vergebung der Sünde und von der Zusage des ewigen Lebens, auf einen Jeden insonderheit gesagt werde, also daß ich nicht allein weiß, daß Gott die Sünde vergiebt, sondern auch, daß Gott mir meine Sünde vergeben habe. Wo kann nun ein großer Schaden auf der Welt sein, wenn ich weiß, daß Gott mir meine Sünde vergeben habe und mir die ewige Seligkeit zugesagt? In ganz gleichem Sinne spricht sich die Braunschweigische Kirchenordnung vom J. 1543 aus (Richter II, 59.): In der gemeinen Predigt des Evangeliums können wir zu Zeiten die Absolution insonderheit nicht so annehmen, obgleich sie in Wahrheit darin ist, als wir sie gerne und von Herzen annehmen. Also hat Christus auch Etliche insonderheit absolvirt und gesagt: „Sei getrost, deine Sünden sind dir vergeben! Gehe hin in Friede, dein Glaube hat dir geholfen!"

7) Luther hatte es in seinen Zusätzen zu dem Unterrichte der Visitatoren (§ 23.) einem Jeden freigegeben, ob und von wem er die Absolution nehmen wolle. Die Kirchenordnungen lassen allmählig diese Freiheit fallen, sie fordern, daß ein Jeder sich vor dem Genusse des Abendmahles absolviren lasse und machen das Ertheilen der Absolution zum ausschließlichen Vorrechte des geist-

lichen Standes. Die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533 (Richter I, 203.) schärft den Geistlichen ein: Sonderlich sollen sie die Leute mit höchstem Fleiß dahin bewegen und reizen, daß sie sich vorher, ehe denn sie zum Sacrament gehen, lassen absolviren oder entbinden von ihren Sünden, denn Christus, unser lieber Herr, hat ja solches Amt und Befehl nicht ohne Ursache eingesetzt und verordnet, da er sprach: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden vergebt, denen sind sie vergeben. Er hat gewißlich gewußt, daß wir solchen Trostes wohl bedürfen, wenn wirs gleich selbst nicht dafür halten. Darum soll man solchen gnadenreichen Trost nicht verachten, denn wie könnten wir doch schändlicher und unchristlicher handeln, als wenn wir solche Gottesordnung in der Christenheit auslöschen und gar aus dem Brauche kommen ließen. — Weiter unten werden die Absolutionsuchenden an die Geistlichen gewiesen und das Absolutionsrecht nicht undeutlich als Ausfluß der den Pfarrern von Christus verliehenen Amtsgewalt bezeichnet. Man soll, heißt es, den Gewalt und Befehl Christi: Wem ihr seine Sünden vergebt, denen sind sie vergeben, keineswegs verachten, denn es gar ein theurer und edler Schatz ist den betrübten angefochtenen Gewissen, wann der Satan uns unsere Sünden vorhält, als seien sie so groß, daß sie uns nicht mögen vergeben werden; wie er das meisterlich kann und zu thun pflegt, wann er uns in großen Anfechtungen und Unglücken oder in schneller

Todesfurcht und in den rechten Todesnöthen ergreift. Darum soll man das Volk unterrichten, daß sie solche Verzeihung, Entbindung oder Absolution bei ihren Kirchendienern suchen, denn Christus hat den Gewalt und Befehl selber gegeben, darum wird derselbe wahrlich Kraft haben. Die Cölnische Reformation von 1543 befiehlt, Niemand zum Abendmahl zuzulassen, der nicht zuvor von einem ordentlichen Diener der Kirche privatim absolvirt worden sei. Um dieser Absolution willen, sagt sie (II, 45.), befehlen wir ernstlich, daß die Pastoren und Diener der Sacramente Niemand zur Communion zulassen, er habe denn zuvor von seinem Pfarrer oder den andern ordentlichen Dienern der Sacramente die Privatabsolution empfangen.

Doch findet sich noch hier und da ein vereinzelter Nachklang jener freien lutherischen Anschauung, daß die Absolution ein Liebesdienst sei, den der Christ seinem Nächsten um Gottes willen schulde und daß darin jeder Laie soviel vermöge, als der Pfarrer. So in der Braunschweigischen Kirchenordnung von 1543 (II, 59.): Wir dienen damit unserem Nächsten in seiner höchsten Sündennoth oder sind ihm tröstlich mit der Absolution, welche uns in Wahrheit von Gott geboten ist, daß wir solche gegen unsere Nächsten nicht sollen versäumen. Sehr schön sagt die Braunschweigische Kirchenordnung von 1528 (I, 114.): Doch sollen auch solche (nämlich die Verständigen) die Ohrenbeichte zu Zeiten, besonders in

heimlichen Anfechtungen nicht verachten, sondern ihrem Prädicanten oder verständigen Christenbruder sagen, was sie allermeist drücket und ihnen fehlet, daß also der Teufel mit seiner Anfechtung und List verrathen werde und der Eine den Andern mit Gottes Wort möge stärken, trösten, **absolviren** und bitten unter einander für sich, wie wir zu solchen Stücken reichliche Zusagen Christi haben, Matth. 18. und dienet dazu Alles, was geschrieben ist vom Gebote des Glaubens.

8) Eben um dieser Gewalt willen, die Christus hienieden auf Erden der christlichen Kirche und ihren Dienern gelassen, daß, wem sie die Sünden vergeben, dieselben vergeben sein sollen, ermahnt die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 den Beichtenden (I, 203.): er solle nicht zweifeln, ihm seien seine Sünden so gewiß vergeben, als wenn Christus die Worte ihm selbst in eigner Person gesagt hätte, denn Christus, der uns das zugesagt hat, der kann ja weder lügen, noch trügen, darum soll man solchen theuren Schatz gebrauchen und sich damit wider die großen Sturmwinde des Satans rüsten und stärken und sich nicht zu viel trösten, daß uns bedünkt, wir bedürfen sein jetzo nicht, denn wenn die rechten, ernstlichen und höchsten Anfechtungen des Teufels daher fallen, geschieht uns dieses und anderes mehr noth, denn wir jetzt meinen.

9) Nächst der Absolution und ihres Trostes sollte auch der Beichtstuhl dem Beichtenden die Gelegenheit bieten, sich in schwierigen Gewissensfällen Rath, Unter-

weisung, Trost und Stärkung zu suchen, dem Geistlichen aber die Möglichkeit, diesen nothwendigen und heilsamen Act der Seelsorge zu üben (§ 30.). Darum sagt die Pommersche Kirchenordnung von 1563 (II, 237.): So dienet solche Beicht und Absolution nicht allein zur Disciplin, sondern auch dazu, daß ein Jeder, so betrübt ist, seinen anliegenden Fall seinem Beichtvater und Prediger kann offenbaren und Rath bitten, damit er nicht vom Teufel geplagt und in Verzweiflung geführet werde. Die Clevische Kirchenordnung von 1532 macht es den Geistlichen zur Pflicht, daß sie (I, 161.) vornehmlich die irrigen, bedürftigen, verdrückten Gewissen, welche durch ihre begangene Sünden beschwerte Conscientien haben, mit tröstlichen Worten und Gottes mannichfaltigen Verheißungen und Zusagen aus der heiligen Schrift mildiglich berichten und in Frieden stellen.

10) Als Vorbereitung auf das Abendmahl sollte endlich die Beichte dem Pfarrer die Gewißheit gewähren, ob der Beichtende einerseits soviel christliche Erkenntniß besitze, um die Bedeutung des Sacramentes hinlänglich zu würdigen, und ob er anderseits nicht in einem Gemüthszustande sich befinde, der den Segen des Sacramentes ausschließe. Zu diesem Zwecke war mit der Beichte eine Unterredung verbunden, in welcher der Beichtende eine Reihe vorgelegter Fragen über die evangelischen Grundwahrheiten zu beantworten und zugleich sein Verlangen nach der Erquickung des Abendmahles und seinen Vorsatz der Besserung auszusprechen hatte

(§ 31. 32.). Dieses nannte man „verhören" und fast sämmtliche Kirchenordnungen enthalten die übereinstimmende Vorschrift, daß Niemand ohne Verhör zum Abendmahle gelassen werden solle. So sagt die Bremer Kirchenordnung von 1534 (I, 244.): Wir sehen es für sehr nützlich an, daß Niemand zum Sacrament gelassen werde, er sei denn zuvor bei seinem Prädicanten gewesen, der ihn habe verhört von seinem Glauben und unterrichtet in der Lehre des Catechismus, daß sie ja wissen das Vaterunser, dadurch man Gott anrufe, den Glauben, dadurch man Vergebung der Sünde erlange, die zehn Gebote, dadurch Gottes Wille und unsere Sünde erkannt und wir zu Christo gewiesen werden. Denn dieß ist Gottes Gebot: lehren sein Wort öffentlich und heimlich, ins Gemein und sonderlich, auf allerlei Weise, von allen Stätten und zu allen Zeiten, wie es dem gemeinen Mann und der Jugend am besten dienet. Ueber die Fragen, welche sich auf das Sacrament beziehen, giebt dieselbe Kirchenordnung Aufschluß: Man mag die Communicanten auf sothane Weise examiniren und verhören, darin sie auch geschickt sein müssen, also zu antworten. Zum Ersten, warum willst du gehen zum Sacrament? — — Zum Andern, was ist das Sacrament? — — Zum Dritten, was bedeutet das Wort: Speiß und Trank? — — Zum Vierten, wie willst du das gebrauchen? — — Zum Fünften, zu welchem Zweck willst du das thun? — — Zum Sechsten, was willst du dem

Herrn dafür wieder thun? — — Hier soll auch gefraget werden, ob sie wissen minorem Catechismum (den kleinen Katechismus), ob sie auch Jemand hassen? Gleiche Bestimmungen finden sich in der Cölnischen Reformation von 1543 (II, 45.): Und soll bei diesem Allen der Pastor einen Jeden verhören von seinem Glauben, item ordentlich nach den zehn Geboten fragen und sie erinnern, daß sie wissen, daß es Sünde wider Gott sei, so sie dieselbigen Gebote des Herrn übertreten, damit das Volk auch lerne, was Sünde sei, und insonderheit soll dem jungen Volk und andern Unverständigen dieses Verhör vor der Absolution ein Katechismus sein, sie zu unterweisen und damit zu christlicher Besserung zu bringen.

Anmerk. Während der Streitigkeiten mit den Reformirten mag in streng lutherischen Kirchen das Verhör einen sehr exclusiv confessionellen Charakter angenommen haben. Es wurden die Gemeindeglieder und vorzugsweise gewiß die, welche sich der Hinneigung zu der reformirten Anschauungsweise verdächtig gemacht hatten, förmlich über ihre Rechtgläubigkeit in der Unterscheidungslehre vom Abendmahle examinirt. Hartmann und Jäger theilen (II, 90.) aus den Concepten von Johannes Brenz eine Reihe von Beichtfragen mit, unter denen folgende besonders merkwürdig sind: Glaubst du, daß Christus im Brod seinen Leib, im Wein sein Blut austheile? Daß Christus nun sitzet zur Rechten Gottes im Himmel? Wenn aber Christus im Himmel ist, wie kann er uns seinen Leib zu essen geben? Auf die letztere Frage gab er im Beichtstuhl die Belehrung, daß das Abendmahl selbst eine himmlische Speise, vor Gott aber kein Unterschied der Zeit und des Ortes sei. So wurde das luthe-

rische Verhör zu einem Glaubensgerichte, wie die katholische Beichte zu einer Gewissensinquisition. Dieß war eine natürliche Folge von der Exclusivität, womit Luther seine Abendmahlslehre festhielt: ließ er doch keinen gesegneten, ja nicht einmal einen wahrhaften und realen Sacramentsgenuß gelten, wo man nicht seine Vorstellungsweise von der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl mit vollem Bewußtsein theilte, wo nicht von Predigern und Gemeinden bekannt wurde, daß der Leib Christi mit den Händen dargereicht und mit dem Munde leiblich empfangen wurde. Man vergleiche in seiner Warnungsschrift an die zu Frankfurt am Main 1533 die Aeußerungen S. 296 u. 299 im 26. Bande der Erlanger Ausgabe. Zugleich mache ich darauf aufmerksam, wie nahe er in der ersteren an die sonst von ihm so stark verworfene katholische Lehre von der Wirksamkeit der priesterlichen Intention anstreifte.

11) Daß aber dieses Verhör nicht vor jedem Abendmahlsgenusse in seinem ganzen Umfange wiederholt werden mußte und überhaupt wohl vorzugsweise bei denen in Anwendung kam, über deren christliche Durchbildung und Erkenntniß man zweifelhaft war, versteht sich von selbst. Schon die ausdrückliche Bezugnahme auf junge Leute und den gemeinen Mann, die fast überall wiederkehrt, deutet darauf hin. Ganz unumwunden spricht es Luther in der Wittenberger Abendmahlsordnung (formula missæ et communionis) von 1523 aus. Er sagt nämlich (I, 5.): Ich glaube, daß es hinreicht, wenn dieses Verhör oder Examen einmahl im Jahre mit dem, welcher zu communiciren verlangt, vorgenommen wird. Ja es könnte vielleicht derselbe so einsichtsvoll sein, daß er nur einmahl im ganzen Leben, oder niemals verhört zu werden brauchte. Denn durch diesen Brauch wollen

wir nur verhüten, daß sich nicht mit den Würdigen die Unwürdigen zum Mahle des Herrn drängen, wie wir es bisher in der römischen Kirche oft gesehen haben, wo man nichts suchte, als zu communiciren, vom Glauben, vom Troste, von dem Gebrauche und dem Segen des Sacraments aber weder eine Rede, noch ein Gedanke war. Ebenso die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533 (I, 203.): Wann sich Jemand eines christlichen Verstands und guten Wandels spüren und erkennen (läßt), so ist nicht von Nöthen, daß man dieselben allweg von Neuem wieder erforsche, als einen Unbekannten, sondern mögen eine solche Person wohl unerforscht, so oft sie sich nun anzeigt, zum heiligen Sacrament gehen lassen. Die Nothwendigkeit der ganzen Maaßregel rechtfertigt die chursächsische Kirchenordnung von 1580 (II, 438.) mit folgender Thatsache der Erfahrung: Etliche so ungeschickt befunden werden, daß sie nicht allein nicht wissen, was das heilige Sacrament sei, was sie in demselben empfangen, wozu es ihnen nütze und gut ist, sondern auch, wenn sie gefragt werden, wer für sie gelitten und gestorben sei, wohl gar nichts antworten oder unbedacht reden: Gott der himmlische Vater, oder der heilige Geist hab für sie gelitten.

12) Bei dieser Anmeldung und diesem Verhöre kam es jedoch nicht allein auf die Ermittlung der religiösen Erkenntnisse an, sondern auch darauf, daß die christliche Erkenntniß eine practische Wahrheit an Herz und Leben werde und so eine Gemüthsstimmung und Verfassung

eintrete, wie sie der gesegnete Abendmahlsgenuß voraussetzt (§ 32.). Aus diesem Gesichtspunkte müssen eine Reihe von Bestimmungen verstanden werden, welche wir in den verschiedenen Kirchenordnungen zerstreut finden. So bestimmt die Landesordnung des Herzogthums Preußen vom Jahre 1525 (I, 30.): Die Communicanten sollen zuvor ihren Hunger und Durst, auch Glauben anzeigen. Ebenso die Pommersche Kirchenordnung von 1535 (I, 250.): Derhalben sollen die Prediger das Volk vermahnen, daß sie gerne zum Sacramente gehen, aber nicht ohne vorgängige Verhörung, damit sie ihre Bußfertigkeit, Glauben und heilsamen Vorsatz anzeigen. Eben dahin zielt auch folgende Vorschrift der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 (I, 203.): Wenn sich nun die Leute also vorhin anzeigen, so sollen die Kirchendiener dieselben mit aller Bescheidenheit, nach Gelegenheit der Personen, erforschen, ob sie die zehen Gebot, den Glauben und das Vaterunser können, ob sie recht vom heiligen Sacrament wissen, was sie für Früchte davon haben, wann sie es würdiglich empfahen, sonderlich aber ob sie gegen Niemand Feindschaft oder Zorn tragen, denn diesem heiligen Sacrament nichts mehr entgegen ist, denn Uneinigkeit. Sie sollen auch weiter fragen, wie sie die gemeldeten Stücke verstehen und also daraus vernehmen, wie sich das Volk der Predigt des Catechismi bessere, und worin ihnen mangelt, (darin) sollen sie dieselben gütlich und freundlich unterrichten und sonder-

lich sich also darin halten, daß sie weder jungen, noch alten Leuten Ursache geben, sich in solcher Erforschung zu schämen, auf daß man sie dadurch nicht dahin treibe, lange Zeit ohne das heilige Sacrament zu bleiben.

13) Aus dem allgemeinen Charakter dieses Verhörs ergiebt sich denn auch, warum und in wieweit man dabei ein Bekenntniß der Sünde für nothwendig halten konnte und mußte. Der Beichtende sollte damit eben nur „seine Bußfertigkeit anzeigen.“ In der That hat das Bekenntniß der Sünde in der lutherischen Privatbeichte nicht die leiseste Aehnlichkeit mit dem, welches in der katholischen Ohrenbeichte gefordert wird. Gegen jede derartige Verwechslung legen die alten Kirchenordnungen die entschiedenste Verwahrung ein. Namentlich verwarf man das Aufzählen aller einzelnen Sünden als superstitiös und als eine unerträgliche Marter der Gewissen (§ 28.). So wird in der Brandenburgischen Kirchenordnung von 1540 ausdrücklich der Mißbrauch aufgehoben (I, 326.), daß die Gewissen mit superstitiosischer unmöglicher Erzählung aller Sünden beschweret sind. Umständlicher erklärt sich die Brandenburgisch-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533 (I, 203.): Ob aber etliche widerspenstige Geister würden sprechen, man wolle die papistische Beichte wieder aufrichten, denen soll man sagen: Nein, denn Niemand soll gezwungen sein, daß er müßte seine Sünden dem Priester erzählen und alle nach einander hersagen. — — — So dürfen sie auch darum nicht beichten,

denn der Priester kann eine Sünde, die ihm verdeckt ist, gleich sowohl vergeben, als die ihm geoffenbaret wird, wenn der Sünder nur seine Sünden vor Gott bekennet und bereuet, begehrt Verzeihung und glaubt festiglich. — — Er sag nur dem Priester seine Anfechtung, Fehl und Begehren, als fern er selber will und wie ihn sein Gewissen lehret und begehre, daß er ihn mit Gottes Wort wolle trösten und in Kraft des befohlenen Amtes und Gewalts, den Christus dazu gegeben hat, von seinen Sünden entbinden und ledig sprechen.

14) Unbeschadet dieser Freiheit wird es als nützlich und heilsam, doch keineswegs als nothwendig betrachtet, einige Sünden, die das Gewissen beschweren, mitzutheilen, damit der Trost der Absolution auf sie bezogen werde (§ 29.). Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 erklärt (I, 355 flg.) eine Aufzählung aller und jeder bösen Stücke des Lebens für überflüssig, denn, sagt sie, wir sollen die Ohrenbeichte, die uns von Gott nicht geboten ist, nicht nothwendig machen, sondern nützlich gebrauchen, doch daß etliche Stücke, welche die Conscientien am meisten beschweren, erzählet werden, das ist sehr tröstlich. — Aehnlich die Cölnische Reformation von 1543 (II, 45.): Hinfort soll Niemand zur Erzählung der Sünden genöthiget werden, aber gleichwohl soll ein jeder ein demüthig Bekenntniß thun, daß er gesündigt habe und daß ihm herzlich leid

sei, daß er Gott erzürnet, es sei auch ernstlich sein Gemüth und Wille, sein Leben zu bessern und in Gottesfurcht, Gehorsam, rechtem Glauben, Anrufung und Danksagung gegen Gott und ohne Aergerniß fernerhin zu leben, doch soll ein jeder die Sünden, welche das Gewissen vornehmlich drücken und beschweren, dem Priester entdecken, daneben Rath und Trost aus dem Worte Gottes begehren und hernach um die Absolution bitten.

15) Um der Freiheit willen, die der Beichte zu bewahren ist, wird es jedoch den Geistlichen untersagt, nach Sünden zu fragen, welche ihnen nicht freiwillig mitgetheilt werden. Sie würden durch solche Gewissensinquisition nur an den Tag legen, daß sie das Wesen und den Zweck der evangelischen Privatbeichte nicht verstehen. Schön drückt sich darüber die chursächsische Kirchenordnung vor 1580 aus (II, 438.): Wie die Leute zur papistischen Erzählung der Sünden nicht gezwungen werden sollen, also sollen auch die Kirchendiener nicht vorwitziger Weise von ihren Beichtkindern, wie etwa beschehen, fragen, was ihnen nicht gebeichtet worden. Denn diese Beichte nicht zu einer Inquisition der heimlichen und verborgnen Sünden, sondern vornehmlich und allein zur Lehr der Unverständigen und zum Trost der betrübten, angefochtenen Gewissen verordnet, darin die Einfältigen, wo von Nöthen, unterrichtet, und die ihnen selbst in irrigen Fällen nicht rathen können, Trost aus Gottes Wort erlangen und

ihr Gewissen wiederum zum Frieden bringen, auch nachmals das heilige Abendmahl mit fröhlichem Glauben empfangen können.

16) Die Unterredung, welche der Pfarrer mit den Beichtenden in dem Verhöre pflegt, soll diese überhaupt weniger zum Bekenntniß ihrer Sünden anregen, als vielmehr zur Erkenntniß des individuellen Sündenelends erwecken und dadurch ein tieferes Gefühl der Heilsbedürftigkeit und ein zuversichtlicheres Vertrauen auf Gottes Gnade hervorrufen (§ 32). Darum verordnet die Clevische Kirchenordnung von 1532 (I, 161) in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Brandenburg-Ansbacher Abschied von 1526 (I, 52): daß alle Seelsorger vorsichtig seien, daß sie in der Beicht nichts Ungeschicktes, Gefährliches oder Argwöhnisches fragen, daraus denn ein Beichtkind geärgert oder zum Bösen möchte geursacht werden, sondern sollen sie zu Erkenntniß ihrer Sünden und wie sie dieselbigen mit Grund ihres Herzens bereuen, ihr sündlich Leben bessern und das heilige Sacrament in wahrem Glauben empfangen und ihre Hoffnung in Gott stellen, christlich unterrichten. Sehr treffend sind die Rathschläge, welche die Pommerische Kirchenordnung vom Jahre 1542 den Beichtvätern dafür giebt. Sie sagt (II, 5 flg.): Es sollen die Prediger und Pfarrherrn gewarnet sein, daß sie nicht allein und anfänglich von der Gnade und vom Glauben predigen, sondern von

der Buße und von der Sünde, item vom Zorne, Gerichte und Strafe Gottes über die Sünde, auf daß also erstlich die Leute ihre Sünde erkennen, vor Gottes Zorn, Gericht und Strafe erschrecken, auf daß sie also hernachmals die Sünde vermeiden und der Gnade Gottes dankbar seien, denn wo solche Buße nicht vorher gehet, kann kein Glaube, noch Besserung des Lebens folgen. Derhalben sollen auch die Pfarrherrn und Prediger die Leute vermahnen, daß sie nicht zum Scheine und um Gewohnheit willen, auf daß sie sich auch wie andern Christen erzeigen, zum Sacrament gehen; item auch nicht allein ins Gemein wissen zu sagen: Ich bin ein armer Sünder, sondern daß Jeder insonderheit und seine sonderliche Sünde, Gebrechen, Irrthum erkenne und sich eine Conscientie darüber mache und Gottes Zorn und Gericht wider sich und, was er verdienet habe, erkenne und fühle. David, als er die Batsaba, Urias Weib, durch Ehebruch an sich gebracht hatte und den frommen Urias, ihren Mann, im Kriege hatte erschlagen lassen, damit er sein Weib behalten möchte, hat auch wohl gewußt, daß er gesündigt habe, hat auch Buße gethan, aber die Sünde ist ihm noch süß im Herzen gewesen. Als aber der Prophet Nathan kam und hielt ihm vor die Augen und erklärte ihm seine Sünde und die Bosheit seiner Sünde, da kam er allererst zur rechten Buße, verzagete und fühlte Gottes Zorn und sprach: Ich habe gesündigt. Besiehe das andere Buch Samuelis am 11. Capitel. Darum

sollen die Pfarrherrn einen Jeden insonderheit verhören und ihn seines Leben und sonderlicher Gebrechen und Irrthums vermahnen, auf daß er zur rechten Buße und Erkenntniß der Sünde käme und Gottes Zorn fühle; denn wo das nicht geschieht, geht der Mensch in seiner Heuchelei her, spricht mit dem Munde wohl, er sei ein armer Sünder, aber im Herzen weiß er nichts davon, die Sünden sind ihm noch süß, darum kann auch kein rechter Glaube, der Gottes Gütigkeit erkenne, da sein, auch Besserung des Lebens nicht folgen. Solche Heuchler essen und trinken den Leib und Blut des Herrn Christi zum Gerichte, das ist zur Verdammniß. — — Wer nun seine Sünde insonderheit nicht mit Bitterkeit seines Herzens fühlet, ihm treulich leid sind und wahrhaften Vorsatz hat, sich zu bessern, und also der Gnade Gottes in Christo begierig ist, der ist noch nicht bereit.

17) Mit jener Warnung vor indiscretem Eindringen in das Lebensgeheimniß der Beichtenden steht indeß nicht im Widerspruch die Verpflichtung, die dem Geistlichen auferlegt wird, darnach zu fragen, ob Jemand in groben Lastern oder in Unversöhnlichkeit lebe, da diese Fragen einerseits ausdrücklich auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen ein Grund dazu vorliegt; andrerseits aber auch ihre Rechtfertigung in der Pflicht des Seelsorgers finden, darüber zu wachen, daß Niemand durch unwürdigen Genuß des Abendmahls Schaden nehme an seiner Seele. Die Kirchenordnung der Stadt Goslar vom Jahre 1531 will (I, 155.): Man soll auch einen Jeden

fragen, ob er auch in Zorn, Neid und Haß lebe, in Hurerei, Ehebruch, Schwelgerei, sonderlich wo man sichs vermuthet. Man nannte die Beantwortung solcher Fragen (im Unterschied vom übrigen Verhör, welches Bericht vom Glauben hieß. Vergl. Mindensche Kirchenordnung von 1530 II, 140.) Bericht oder Rechenschaft geben vom Leben und in diesem Sinne kommt die Verordnung vor, daß Niemand zum Sacrament gelassen werden solle, der nicht zuvor diese Rechenschaft abgelegt habe. So in der Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 (I, 111.): Niemand soll auch zum Sacramente gelassen werden, er habe denn zum Mindesten zuvor dem Prädicanten oder Priester, dem das befohlen ist, Rechenschaft und Bericht gegeben seines Lebens; daß nicht durch ihre Versäumniß Etliche unwürdig und zur Verdammniß zum Sacramente gehen.

Anmerk. Daß dieß der einzig mögliche Sinn der Verordnung ist und daß man bei dieser Rechenschaft des Lebens nicht im Entferntesten an eine Inquisition nach Art der katholischen Ohrenbeichte gedacht hat, beweist deutlich dieselbe Braunschweiger Kirchenordnung, die neben dieser Bestimmung noch die weitere Erklärung hat (I, 114.): Christen können der Ohrenbeichte wohl christlich, doch frei gebrauchen, und wenn Etliche, die verständig genug sind, nicht beichten, so erkennen sie doch ihre Sünde vor Gott und ist ihnen leid. Das ist die rechte Beichte, die wir auch vor den Unsrigen, insgemein als Sünder, mit Ernst bekennen sollen, wie die Leute thaten, die zu Johannis Taufe kamen, die bekannten insgemein ihre Sünden.

18) Welch einen hohen sittlichen Ernst überhaupt

die Privatbeichte athmete, davon zeugt auch die Verpflichtung, die man dem Beichtenden auflegte, sein Leben zu bessern (§ 34.), und die Gewissenhaftigkeit, womit man zu erforschen suchte, ob er diese Verpflichtung in ihrem ganzen Umfange erkenne und ob er bereit sei ihr nachzukommen. Die Cölnische Reformation vom Jahre 1543 sagt darum (II, 45.): Will der Sünder nicht Besserung zusagen, — — so ist auch seine Reu allein ein Schein und erdichtet Werk. Dann aber setzt sie fest: Man soll fragen, ob der, so die Absolution begehrt, ernstlich des Willens sei sein Leben zu bessern und fernerhin in Gottesfurcht und Gehorsam zu leben. So er dann solches zusagt, soll ihm vorgehalten werden, so er etliche Personen geärgert oder sonst unbillig beleidiget hat, daß er solch Aergerniß, soviel ihm möglich, abschaffen und die beleidigten Personen versöhnen wolle. Und so das Aergerniß öffentlich wäre, als so Einer eine uneheliche Person bei sich hätte, mit Jemand in öffentlicher Feindschaft verharrte, enthielte Jemand öffentlich das Seine vor oder dergleichen, so soll die Absolution verzogen werden, bis das Aergerniß öffentlich abgeschafft sei. Es soll auch der, so die Absolution begehrt, ernstlich vermahnet werden, daß er betrachte, daß solche Bekehrung nicht ein Scherz, sondern ein rechter christlicher Ernst sein soll, damit nicht Gott der Herr höher erzürnt werde, so er die Absolution zu einem Schein, um der Leute willen oder von wegen der Gewohnheit suchet. Er soll auch vermahnet werden, Ursach der Sünden,

Zeit und Stätte zu vermeiden, item wissen, daß Gott geboten, daß wir wider die Anreizung streiten sollen und dabei Gott um Hülfe anrufen, in solchen Dingen sollen Glaube und Anrufung geübet werden.

19) Darum wird es denn auch den Pfarrern eingeschärft, daß sie nicht, wie in der römischen Kirche, den Beichtenden, zur Schmälung des Verdienstes Christi und des Glaubens, Büßungen auferlegen, sondern sie statt dessen zur Besserung ihres sündigen Lebens ermahnen. So heißt es in der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung vom Jahre 1533 (I, 203.): Es sollen die Pfarrherrn allhie fleißig gewarnet sein, daß sie Niemand keine Buß auflegen, für die Sünde damit genug zu thun, denn das wäre wider den Glauben und das Leiden Christi dadurch geschmäht, sie sollen aber eine jede Person nach ihrer Gelegenheit unterrichten, wie sie fortan ihr Leben zur Besserung, mit Betenlernen und anderm ihren Thun und Lassen, ungefährlich anrichten mögen, mit den Anzeigen, wo sie sich nicht vor Sünden hüten und täglich bessern würden, daß das Letzte (wie Christus sagt Matth. am 12.) ärger würde, denn das Erste; und Johannes am fünften spricht er auch zu dem, den er gesund gemacht hatte: Siehe zu, du bist gesund geworden, sündige hinfort nicht mehr, daß dir nicht etwas Aergeres widerfahre. Denn solches Alles soll geschehen um des künftigen Lebens willen, und nicht der Meinung, daß es eine Genugthuung sein solle für die vergangne Sünde,

denn diese ist vergeben durch die Erlösung, so von Christo geschehen ist, welchen Gott hat vorgestellt zu einem Gnadenstuhl durch den Glauben in seinem Blut, damit er die Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, beweise in dem, daß er vergiebt die Sünden, die zuvor sind geschehen unter göttlicher Geduld, die er trug, daß er zu diesen Zeiten beweise die Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, auf daß er allein gerecht sei und rechtfertige den, der da ist des Glaubens an Christum. Röm. 3.

20) Sollte jedoch Jemand sich an fremdem Gute vergriffen haben, so wird der Pfarrer angewiesen, ihn in der Beichte zur Erstattung an den rechtmäßigen Eigenthümer anzuhalten. So bestimmt der Brandenburg-Ansbacher Abschied von 1526 (I, 52.): Ob sie unrechtfertig Gut — — unbillig beschweret oder etwas wider Gott, wider Recht oder mit Gewalt abgenommen hätten, sollen sie die Beichtväter dahin weisen, dem Beschwerten oder Beschädigten oder seinen Erben, wo die vorhanden sind, zu wiederlegen (erstatten) oder nach Rath der Beichtväter (wo es ohne Aergerniß nicht anders geschehen mag) zu vergleichen oder zu ergötzen (ersetzen) und (soll) kein Beichtvater sein Beichtkind in solchen Fällen dahin verweisen, daß er solch unrechtfertig Gut ihm, dem Beichtvater, seiner Kirche, Pfarrei oder Kloster geben oder damit eigennützige Stiftungen aufrichten, sondern es sonst in Almosen wenden soll. — Die ganz

gleiche Bestimmung hat die Clevische Kirchenordnung von 1532 (I, 162.).

21) Leute, die in dem Verhöre als völlig unwissend sich erweisen oder ketzerische Meinungen hegen, ferner Unbußfertige und in öffentlichen Lastern Lebende sollen nicht absolvirt, sondern abgewiesen werden, bis sie sich die nothwendige christliche Erkenntniß erworben, sich zur aufrichtigen Buße gewandt, und, falls sie öffentliches Aergerniß gegeben, sich zur Annahme der öffentlichen Absolution verstanden haben. So setzt die Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 fest (I, 204.): Die Prädicanten sollen acht haben, wann sich unter Andern solche Leute anzeigten, die in einen wissentlichen Irrthum und Ketzerei verwandt wären, oder sonst das gewisse, unwidersprechliche Wort Gottes verlästerten, wie leider Etliche zu thun sich nicht schämen, oder in wissentlichen, unleugbaren Lastern lägen, welche Paulus 1. Cor. am 5. und anderswo mehr erzählt, oder Unsinnige und Narren, oder ganz unverständige Kinder, oder sonst grobe Leute, die noch die zehn Gebote, den Glauben und das Vaterunser nicht könnten und nicht lernen wollten, dieselben sollen sie keineswegs zum heiligen Sacrament zulassen, sondern sollen den irrigen und öffentlichen Sündern Gottes Gericht und Ungewißheit dieses vergänglichen Lebens stattlich einbilden (einprägen), auf daß sie zur Buße getrieben werden, wenn sie sich aber bessern und desselben ansehnliche Zeichen bei ihnen erscheinen lassen, so soll man sie annehmen, trösten, absolviren und

zu der Gemeinschaft des Leibs und Bluts Christi, wie andre Christen, wiederum zulassen. Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 fordert (I, 356.), daß der, welcher im Verhöre über die Bedeutung des Sacraments keinen Bescheid zu geben, auch die Worte des Katechismus nicht zu sagen weiß, als Einer, welcher ohne bräutliches Kleid zum Hochzeitsmahle kommt, zurückgewiesen werde. Doch soll diese Zurückweisung heimlich in der Beichte geschehen, damit ihm keine üble Nachrede daraus erwachse. Dieselbe bestimmt ferner, daß Todtschläger erst, nachdem sie sich mit der Obrigkeit und den Freunden des Getödteten verglichen und das Bekenntniß ihrer Reue nach der Predigt öffentlich vor dem Hochaltar abgelegt haben, absolvirt werden sollen. Nach demselben Grundsatze will sie Alle behandelt wissen, die durch öffentliche Laster die Gemeinde ärgern und deßhalb von der Obrigkeit gestraft sind. Denn „gegen offenbare Sünde gehört auch eine öffentliche Absolution, was aber heimlich geschehen ist, das soll auch heimlich absolvirt werden.“ Die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung von 1569 bemerkt über die Unbußfertigen (II, 321.): Nachdem auch zur Beichte nicht allein gottselige und fromme, sondern auch unbußfertige Leute zu Zeiten kommen, werden sich gegen dieselben die Prediger mit ernstlicher Vermahnung und Erinnerung der Gebühr nach wissen zu erhalten, und wenn sie nicht Besserung verheißen, sie weder absolviren, noch zur Communion lassen, denn Christus nicht allein zu lösen, sondern auch

zu binden befohlen hat. Ebenso die Cölnische Reformation von 1543 (II, 45.): Man soll die Perlen nicht vor die Säue werfen. Will der Sünder nicht Besserung zusagen, so soll man ihn nicht absolviren. — Für den Fall, daß gegen ein Gemeindeglied nur böse Gerüchte, keine erwiesene Thatsachen vorlägen, verfügt die Braunschweig-Grubenhagische Kirchenordnung von 1581 (II, 453.): Sobald aber von Jemand böse Gerüchte öffentlich verbreitet sind, soll er von dem Pfarrer zur Buße vermahnt, und wenn er sich auf seine Unschuld und sein Gewissen und das letzte Gericht Christi beruft, ihm die Absolution und das Nachtmahl ertheilt werden, quia de occultis non judicat ecclesia (denn über Geheimes urtheilt die Kirche nicht).

22) Das Beichtsiegel soll heilig und unverletzlich sein. Darum schärft die chursächsische Kirchenordnung von 1580 besonders den Predigern strenge Verschwiegenheit ein (II, 438.): Nachdem auch mehrmals große Beschwernisse erfolgt, wenn entweder die Kirchendiener oder die verhörten Personen aus der Beichte geschwatzet, soll ihnen allen auferlegt, besonders aber den Kirchendienern eingebunden werden, was ihnen für Gewissenshändel in der Beichte vertrauet, Niemand wer der auch sein möchte, bei Vermeidung ernstlicher Strafe zu offenbaren, sondern, wie sich gebühret, verschwiegen halten. Darnach sich ein Jeder wisse zu richten. Dieß wird näher motivirt in der Braunschweig-Grubenhagischen Kirchenordnung von 1581 (II, 453.): Was da gebeichtet

ist, ist Christo gebeichtet und nicht Menschen; darum auch ein Prediger Niemand davon etwas zu offenbaren, sondern die Gewissen zu trösten und denselben an Christi Statt zu rathen schuldig ist. —

§ 38.

Wo und wann wurde die Privatbeichte gehalten und wie wurde sie eingeleitet?

1) Es ist die allgemeine Voraussetzung aller Kirchenordnungen, daß die Beichte in der Kirche gehalten werde. Einzelne heben dieß als ausdrückliche Forderung hervor. Schon der Brandenburg-Ausbacher Abschied von 1526 will (I, 52.), daß die Stände, Stühle oder Mahlstätten, die man zum Beichthören gebraucht, an unverdächtige, unargwöhnige Stätten in den Kirchen verordnet werden. Nach Vorgang der Sächsischen Generalartikel von 1557 (II, 180.) bestimmte die chursächsische Kirchenordnung von 1580 (II, 438.): Es solle auch die Beichte und Verhör derer, so zur Communion gehen wollen, aus vielen beweglichen Ursachen nicht in des Pfarrers oder Diacons Hause, noch in der Sacristei, sondern in der Kirche öffentlich im Chor geschehen, damit solches Alles mit großer Zucht und Ernst im Beiwesen und bei dem Gebete des Volkes verrichtet werde.

2) Die Landesordnung des Herzogthums Preußen von 1525 verordnet (I, 30.), daß der Diener der Kirche an Feiertagen nach der Mette diejenigen, welche das hochwürdige Sacrament zu empfangen gedächten,

warten, sie kürzlich unterrichten und sämmtlich und sonderlich nach Gelegenheit hören sollte. Indeß scheint die Ausführung dieser Verordnung Schwierigkeiten gehabt zu haben, die sich namentlich bei einer großen Anzahl von Communicanten schwer beseitigen ließen. Wir begegnen darum bald der veränderten Einrichtung, daß die Beichte und das damit verbundene Verhör auf den Samstag Abend nach der Vesper verlegt und so eng mit derselben verbunden wurde, daß sie allmählig den Namen Beichtvesper annahm. — Die Bremer Kirchenordnung von 1534 giebt darüber folgende Bestimmung (I, 245.): Damit dieß ordentlich und bequemlich mag ausgerichtet und unterhalten werden, sollen die Küster in allen vier Kirchspielkirchen des Sonnabends nach Mittag von Ostern bis Michaelis läuten zu drei Schlägen (um 3 Uhr), aber von Michaelis bis zu Ostern zu zwei Schlägen (um 2 Uhr) einmal läuten. Und soll ein jeglicher Schulmeister mit seinen Schülern in die Kirche kommen und zum Ersten anheben einen deutschen Psalm, darnach das Magnificat auf Latein, wenn das der Schulmeister seinen deutschen Jüngern lehren kann; wo nicht, dann auf deutsch singen, und darnach die Litanei auf deutsch, darnach: „Gott du Vater, wohne bei uns", oder „mit Friede und Freuden." Während dieses Singens sollen diejenigen, die den nächsten Morgen wollen communiciren, den Prädicanten ansprechen, ein Jeder den seinigen, und in seinem Kirchspiel sich finden lassen und daselbst das Abendmahl des andern Tages halten; denn darum

nennet der heil. Apostel Petrus 1. Petr. 6, 3. das Pfarrvolk oder Kirchspielvolk ein Loos, das ist ein Theil, damit ein jeder Kirchherr seinen Theil Volks habe, der ihm befohlen ist, daß er ihn mit der Lehre und den Sacramenten weide.

Nach der Pommerschen Kirchenordnung von 1563 (II, 237.) und der Coburgischen von 1626 (Originalausgabe S. 6 flg. Abdruck in der Moser'schen Sammlung I. Theil S. 191) wurde am Tage, der der Communion vorherging, zuerst die Vesper gesungen; dann verlas man nach feststehendem Formulare (mehrere solcher Formulare hat Löhe im zweiten Hefte seiner liturgischen Sammlung S. 11—22 zusammengestellt) eine Vermahnung an die Beichtenden, worin diesen die Wichtigkeit der Buße und der Sündenvergebung dringend an das Herz gelegt ward.

3) Jetzt erst begann das Verhör selbst und zwar, wie wir bereits vernommen haben, im Chore. Die chursächsische Kirchenordnung von 1580 sucht dabei die äußere Ordnung durch folgende Vorschriften zu wahren (II, 438.), die wir aus dem Grunde mittheilen, weil sie uns ein klares Bild von dem äußeren Hergange dieses kirchlichen Actes geben: Weil besonders um die österliche Zeit, wenn die Leute sich in der Kirche zur Beichte finden, allerlei Unordnung vorfällt, daß sich dieselben zu dem Beichtvater drängen, mit einander um den Vorzug zanken, eins das andere hinter sich stößt, der alten schwachen Leute und schwangeren Frauen ungeachtet, auch den

Beichtvater also umstehen, das keiner sein Anliegen dem Pfarrer heimlich anzeigen, noch der Kirchendiener mit ihnen der Gebühr reden kann; so sollen jeden Orts die Kirchendiener solche Verordnung vornehmen, daß in den Städten die Kirchendiener im Chor an weit von einander abgesonderten Orten sitzen und das Volk außerhalb dem Gitter oder Chor stehen bleiben, aus welchem Eins nach dem Andern zum Beichtvater gehe, mit welchem er reden könne, daß es Andere in der Kirche nicht hören. In den Dörfern aber sollen die Pfarrer ihre Beichtkinder jedes in seinem Stuhl heißen still stehen bleiben, bis der da gebeichtet aus dem Chor gegangen ist. Und sollen besonders schwangere Weiber und alte schwache Leute nicht lange aufgehalten, sondern dieselbigen vor allen andern verhört werden. Auch sollen die Jungen hierbei der christlichen Zucht erinnert werden, daß sie auch darin gebührende Ehre denen erzeigen, welchen sie auch sonst schuldig sind zu weichen und sich vor denselben zu den Kirchendienern mit Unordnung nicht drängen. Besonders aber sollen die Kirchendiener diejenigen, so beichten wollen, mit Ernst vermahnen, daß sie sich alles Geschwätzes und Waschens in der Kirche enthalten, vielmehr ein Jedes an seinem Ort, so lang es nicht zur Beicht zugelassen, sein Gebet zu Gott thue und sich fleißig erinnern wolle, wie sie Rechenschaft ihres Glaubens geben wollen, wenn sie derhalben in der Beichte gefragt werden.

4) Obgleich das Abhalten der Beichte nach der Vesper allgemeine Sitte ward, ließ man doch den Greisen

und Schwangern die Freiheit, am Communiontage Morgens zu beichten. Ob auch wohl alle Eingepfarrten, bemerkt dieselbe Kirchenordnung, durch die Pfarrer mit Ernst vermahnet werden sollen, daß sie sich den Sonnabend oder Vesperzeit zu solchem Verhör schicken und Niemand auf den andern Tag, wenn die Communion gehalten, die Beicht verziehen soll, der Ursach denn auch die, so in den Filialen wohnen, schuldig sein sollen, in der Pfarrkirche zu beichten, jedoch sollen die Pfarrer mit den alten schwachen Leuten, wie auch den schwangern Weibern, besonders so der Geburt nahe, und vornehmlich zu Winters Zeiten, mit denselben Geduld tragen, welche sie morgens vor dem Amt verhören sollen.

5) Um den übrigen Beichtenden einen lästigen Aufenthalt zu ersparen, werden in der Wittenberger Kirchenordnung von 1533 diejenigen, welche in der Beichte einen umfassenderen Unterricht bedürfen, auf eine besondere Zeit verwiesen. Es heißt (I, 221.): So Jemand zur Beichte kommt, der etlicher Sachen halber Bericht begehrt oder bedarf, den bescheide man auf eine sonderliche Zeit, daß seinethalben die Andern nicht verhindert werden, daß man auch allda nicht dürfe Jedermann eine sonderliche Predigt thun.

6) Die Agenden enthalten meist auch Beichtformeln, deren sich der Beichtende vor dem Pfarrer bedienen konnte. Löhe hat in seiner Sammlung liturgischer Formulare (II, 29—32.) mehrere derselben zusammengestellt. Sie bieten sämmtlich ein allgemein gehaltenes Bekenntniß

und unterscheiden sich von den in dem lutherischen Katechismus aufgestellten dadurch, daß sie nicht eine Stelle für Anführung besondrer Sünden offen lassen. Daß indessen dadurch ein specielles Sündenbekenntniß nicht ausgeschlossen sein sollte, wenn es frei aus dem betrübten Herzen hervorging, kann nach der obigen Darstellung nicht mehr zweifelhaft sein. Nichts desto weniger mag der Gebrauch der Formel in der Praxis vorgeherrscht haben, und als mit dem zunehmenden Erstarren des lebendigen Geistes in der lutherischen Kirche auch das Beichtwesen immer mehr verfiel und das freie Bekenntniß seltner wurde, gestaltete sich der Uebergang aus der Privatbeichte zu der gemeinsamen fast von selbst. In dem Aufsagen stehender Formeln lag das vermittelnde Moment zwischen der alten und der neuen Praxis.

§ 39.

Wie sollte nach der Vorschrift der Kirchenordnung der Pfarrer mit den Beichtenden reden?

Wie wenig es in der lutherischen Privatbeichte auf eine Inquisition oder Gewissenserforschung abgesehen, wie sehr man überhaupt bemüht war, durch den Ernst und die Milde, womit man zu den Herzen redete, den Beichtenden diese Vorbereitung erwecklich, tröstlich und segensreich zu gestalten, davon legt eine Anweisung Zeugniß ab, welche sich zuerst in der Sächsischen Kirchenordnung von 1539 findet (I, 310.) und von dort — so ganz entsprach sie dem kirchlichen Sinne und Bedürfnisse der Zeit — in viele andere Agenden übergegangen ist. —

Wir theilen dieselbe hier mit, weil sie eine klare Vorstellung von dem giebt, was zwischen dem Beichtvater und dem Beichtenden verhandelt ward.

Wie mit den Leuten in der Beichte zu handeln.

Weil zweierlei Leute sind, die zur Beichte kommen, Etliche, die keinen Verstand und wenig Gewissen haben (und aber doch nicht gar verrückt sind, wie man ihrer Etliche findet), welches daher kommt, daß die Leute unter dem Papstthum gar nichts unterrichtet, noch gelehrt sind, was Sünde sei, was daraus erfolge, wie man ihrer los werden und Gnade erlangen soll u. s. w, sondern sind so in Unverstand aufgewachsen, wollten wohl gern recht thun und schämen sich doch im Alter zu lernen, will ihnen auch schwer und kümmerlich eingehen, bleiben deshalb oftmals von der Beichte und Sacrament, so lange sie es immer verziehen und aufschieben können; wo nun solche Leute kommen, die da gern recht thun wollten und es doch nicht wissen, denselben soll man erstlich das Gewissen rühren und sie erkennen und fühlen lernen, wie sie arme Sünder sind und der Gnade bedürfen, ungefähr auf solche Weise:

Wenn Einer kommt und sagt also: Würdiger, lieber Herr, ich komme und wollte mich auch gern, als einem gottesfürchtigen und frommen Christenmenschen gebühret, erzeigen, so weiß ich nicht, wie ich thun und mich dazu schicken soll, darum bitte ich, ihr wollet mich doch das Beste unterrichten!

So sage der Pfarrer also:

Lieber Freund, weißt du auch die zehn Gebote und was Gott in denselben von allen Menschen fordert, daß sie thun und lassen sollen?

Antwortet das Beichtkind:

Nein Herr, ich kann ihrer leider nicht, wie denn unterm Papstthum wenig Pfaffen, der armen Laien zu geschweigen, die zehn Gebote können.

So sage der Beichtvater ferner:

Lieber Freund, weil du die zehn Gebote nicht weißt, so ists gewiß, daß du sie viel weniger gehalten hast, solches aber ist die allergrößeste Sünde, die ein Mensch thun mag, so gar nichts nach Gott fragen, daß du 20, 30 oder 40 Jahr dahin gehest, gebrauchest täglich so vieler Gottesgaben und Güter und lässest dir geben Leib, Seele, Sinne, Vernunft, Essen, Trinken und alle Nothdurft, ja lässest dir seinen lieben Sohn dienen mit seinem Leiden und Tod, zu deiner Erlösung und Seligkeit, lässest dir davon alle Tage predigen und gehest gleichwohl so dahin, daß du nicht einmahl dankest, noch darnach fragest, was du doch dem lieben barmherzigen Gott zu Lob, Dank und Dienst für solche große und manichfaltige Wohlthat auch schuldig und pflichtig seiest. Denn da muß gewißlich der Teufel allen seinen Willen haben und dein Herz, das so gar nichts von Gott weiß, noch lernen will, mit Gewalt treiben und reißen immerdar von einer Sünde zu der andern. Darum denke, wenn du itzund sterben solltest, daß du solche greuliche Verachtung Gottes und seines heiligen Worts, vor

seinem gestrengen Gericht gewißlich nimmermehr würdest verantworten können, sondern müßtest darin verzweifeln und ewig verloren sein. Weil dir aber unser lieber Gott dein Leben fristet, so denke, daß du dir solche greuliche Sünde lassest herzlich leid sein, bittest Gott um Vergebung und Gnade, thust deinen Fleiß auch dabei, sein heiliges Wort und Evangelium mit Ernst und Andacht zu hören und zu lernen, darnach auch zu leben und fromm zu sein 2c.

Auf solche Weise, sage ich, muß man die, so von Gottes Wort gar nichts wissen und in einem so gar rohen, bösen Leben hingegangen sind, erinnern, wenn sie zur Beichte kommen, damit sie auch zur Erkenntniß ihrer Sünden gebracht werden und ein Gewissen kriegen, denn wo die Sünde nicht erkannt und das Gewissen nicht gerührt wird, da achtet man auch Christum nichts, denkt nicht, daß das Evangelium ein solch theuer edel Schatz, ein solch selig Gnadenwort alles Heils und ein solch (wie es Paulus nennet) gewisser, reicher, ewiger Trost sei, auch mitten im Tode.

Wenn aber den Leuten ihre Sünden dermaaßen offenbaret sind oder sonst ohne sonderliche Erinnerung des Beichtvaters vor sich selbst kommen und sich als arme Sünder bekennen und aus Gottes Wort Unterricht und Trost begehren, damit sie der Sünden los werden mögen, die soll man ungefährlich auf solche Weise unterrichten und trösten:

Lieber Freund, daß du dich so als einen armen

Sünder erkennest, das ist gut und ein gewisses Zeichen, daß du noch einen gnädigen Gott hast, denn wo man die Sünde nicht erkennet, keine Reue noch Leid darüber hat, das ist ein bös Zeichen und zu besorgen, daß der Teufel die Herzen gar besessen und verstockt habe, darum sollst du es gewißlich dafür halten: daß du deine Sünde also erkennest, darüber Reu und Leid hast und derselbigen los zu werden begehrest, solches sei eine sonderlich große Gnade Gottes und Werk des heiligen Geistes, dafür du Gott dem Herrn zu danken schuldig bist.

Vielmehr aber sollst du Gott dem Herrn dafür danken, daß er dich in deinen Sünden, Reu und Leid nicht gar verzweifeln lässet, sondern dir so gnädig ist, daß er dich lehret, bei seinem heiligen Evangelio Trost und Vergebung suchen.

Auf daß du aber solcher Gnaden desto gewisser und sicherer sein magst, will ich dir auch das Wort der Absolution mittheilen, dadurch die Gnade, so sonst durch die öffentliche Predigt des Evangelii aller Welt in gemein gepredigt wird, dir für deine Person insonderheit verheißen und diese Stunde gegeben wird. Und mein lieber Freund, dieß Wort der Absolution, so ich auf Gottes Verheißung dir mittheile, sollst du achten, als ob dir Gott durch eine Stimme vom Himmel Gnade und Vergebung deiner Sünden zusagt, und sollst Gott herzlich danken, der solche Gewalt der Kirche und den Christen auf Erden gegeben hat.

Anmerk. Ein verwandtes Formular theilt außerdem Löhe

mit, a. a. O. S. 35; ein anderes steht in der Magdeburgischen Kirchenagenda von 1663, abgedruckt bei Moser I, 838 flg. Beide haben Theile aus der obigen Ansprache entnommen.

§ 40.

Wie wurde die Absolution ertheilt?

1) Aus dem bisher Mitgetheilten leuchtet ein, daß die angestrebten Zwecke nur erreicht werden konnten, wenn die Beichte ihren Charakter als Privatbeichte streng bewahrte, d. h. wenn immer nur ein Einzelner sein Herz vor dem Beichtiger im Vertrauen erschloß und für seine besonderen Anliegen Rath und Trost begehrte. Dasselbe gilt von der Absolution. Nur die Privatabsolution, welche dem Einzelnen allein ertheilt wurde, konnte dem angefochtenen und zweifelnden Gemüthe die Sicherheit und felsenfeste Gewißheit gewähren, welche man in ihr suchte. Daher denn die häufig in den Kirchenordnungen vorkommende Warnung, „daß nicht auf einen Haufen etliche Personen zugleich eine gemeine Beicht thun und öffentliche Absolution empfangen und es denn dabei wenden lassen.“ So die Brandenburgische von 1540 (I, 326.), die Preußische Kirchenordnung von 1544 (II, 69.).

2) Die Absolution wurde unter Auflegung der Hände ertheilt. (Schleswig-Holsteinsche Kirchenordnung von 1542. I, 356. Braunschweigische Kirchenordnung von 1543. II, 59.) —

3) Die Kirchenordnungen und Agenden enthalten häufig Absolutionsformeln. Diese lassen sich in zwei

Classen sondern. Während die einen Gottes Vergebung verkündigen, so vergiebt in den andern der Pfarrer selbst, kraft des Amts der Schlüssel, an Gottes Statt die Sünden. Vermöge dieser Gewalt nämlich, welche Christus seiner Kirche verliehen hat und welche diese durch das Predigtamt ausübt, vertritt der Geistliche die Stelle des unsichtbaren, gegenwärtigen Christus, oder vielmehr Christus bedient sich seiner als des sichtbaren Werkzeuges, um durch ihn den Trost der Vergebung zur Aneignung darzureichen, so daß auf diesem Standpunkte von einem Unterschiede zwischen göttlicher und menschlicher Vergebung nicht weiter die Rede sein kann, vielmehr die eine ganz in der andern aufgeht. Daß diese letztere Auffassung Luthers Ansicht vollkommen entspricht, davon haben wir uns bereits § 15 überzeugt. Ihm und seiner Kirche war die Absolution nicht annunciativ oder declaratorisch, sondern effectiv. Wir müssen dieß entschieden gegen Krahner geltend machen (Ueber das Verhältniß der Beichte und Absolution zum heiligen Abendmahl, in der deutschen Zeitschrift. 1851. Nr. 50.), der gerade das umgekehrte Verhältniß annimmt.

Gleichwohl finden wir nicht selten Absolutionsformeln beider Art in einer und derselben Kirchenordnung zur beliebigen Auswahl neben einander gestellt (z. B. in der Brandenburg-Nürnbergischen von 1533. I, 204.) — ein Beweis, wie wenig man diese Unterscheidung des wissenschaftlichen Gedankens in den praktischen Interessen

des kirchlichen Lebens festhielt. Wir lassen hier für jede ein Beispiel folgen:

I. Der allmächtige Gott hat sich deiner erbarmt und durch Verdienst des allerheiligsten Leidens, Sterbens und Auferstehens unseres Herrn Jesu Christi, seines geliebten Sohnes, vergiebt er dir all deine Sünde und ich als berufener Diener der christlichen Kirche, auf Befehl unseres Herrn Jesu Christi, verkündige dir solche Vergebung aller deiner Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und heiligen Geistes. Amen. Gehe hin im Frieden, dir geschehe, wie du glaubst. (Brandenburg-Nürnberg 1533. I, 204.).

II. Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi will dir gnädig und barmherzig sein und will dir alle deine Sünde vergeben um deß willen, daß sein lieber Sohn Jesus Christus dafür gelitten hat und gestorben ist, und im Namen desselbigen unsers Herrn Jesu Christi, auf seinen Befehl und in Kraft seiner Worte, da er sagt: Welchen ihr die Sünde erlasset, denen sind sie erlassen 2c., spreche ich dich aller deiner Sünde frei, ledig und los, daß sie dir allzumahl sollen vergeben sein, so reichlich und vollkommen, als Jesus Christus dasselbige durch sein Leiden und Sterben verdienet und durch das Evangelium in alle Welt zu predigen befohlen. Diese tröstliche Zusage, die ich dir jetzt im Namen des Herrn Christi gethan, der wollest dich tröstlich annehmen,

dein Gewissen darauf zufrieden stellen und festiglich glauben, deine Sünden sind dir gewißlich vergeben im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Zeuch hin in Frieden! (Sächsische Kirchenordnung von 1539. I, 311.)

Kürzer ist die zweite Anspach-Nürnbergische Formel (I, 204.): Der allmächtig und barmherzig Gott vergiebt dir deine Sünde und ich aus Befehl unsers Herrn Jesu Christi, anstatt der heiligen Kirche, sage dich frei, ledig und los aller deiner Sünden im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geists. Amen. Gehe hin und sündige nicht mehr, sondern bessere dich ohne Unterlaß, das helfe dir Gott. Amen.

§ 41.

Was war also die Privatbeichte und die Privatabsolution der lutherischen Kirche?

Wir haben bisher eine Reihe einzelner Bestimmungen aus den alten Kichenordnungen mitgetheilt und dieselben nach Gesichtspunkten geordnet. Um indessen unsern Lesern Alles das, was der älteren lutherischen Kirche die Privatbeichte und die Privatabsolution gewesen ist, noch einmal in einem lebendigen, unmittelbaren Totaleindruck zusammenzufassen, geben wir hier einen gedrängten Auszug aus der schönen und äußerst charakteristischen Unterweisung der Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenordnung vom Jahre 1615 (Löhe Sammlung liturgischer Formulare rc. 2. Heft, 25 flg.):

Die Beichte vor dem Pastor, wenn Jemand zum Abendmahle des Herrn gehen will, soll darum gehalten werden, erstlich, daß ein Christ gegen seinen Seelsorger sich in und mit der Beichte erkläre, wie er seine Sünde erkenne und seinem lieben Gott bekenne, was er für Buße habe, wie sein Glaube stehe, was er für einen Vorsatz zur Besserung habe, daß daraus der Pastor vernehmen möge, ob er zu lösen oder zu binden sei. Zum Andern, daß der Pastor, wo er vermerkt, daß es etwa an einem Stück mangelt, könne berichten, unterweisen, vermahnen und anzeigen, wie nach Gottes Wort die Buße, der Glaube, der Vorsatz zur Besserung sollte gestaltet sein; denn ihrer Viele verstehens nicht genugsam, und die es verstehen, sind gemeiniglich gar kalt zur Buße, zum Glauben und zur Besserung. Wenn aber in solcher Privatunterredung Bericht und Vermahnung geschieht aus Gottes Wort, so ist ohne Zweifel Gott durch sein Wort kräftig, wahren Glauben und Besserung zu wirken und zu geben. Zum Dritten, wenn der Pastor weiß, daß seine Schäflein in Sünden liegen, kann er sie in solcher Privatunterredung desto bequemer aus Gottes Wort strafen und zu wahrer Buße vermahnen. Zum Vierten, wenn ein armes Gewissen etwa Anliegen, Beschwerung oder Anfechtung hat, kann es in solcher Unterredung bei seinem Seelsorger Rath und Trost suchen. Zum Fünften, daß nicht Jemand aus Unwissenheit oder Unbedacht das Abendmahl des Herrn zum Gericht empfangen möge, so wird er in der Beichte berichtet, erinnert

und vermahnt, daß und wie er sich prüfen solle. Zum Sechsten soll diese Beichte darum gehalten werden, auf daß also in wahrer Buße durch rechten Glauben die Privatabsolution bei dem Herrn Christo im Wort gesucht und von ihm durch das Mittel des Dieners empfangen werde. — — —

Es ist aber die Absolution nichts anders, denn eben die Verheißung des Evangelii von Gottes Gnade und von Vergebung der Sünde durch den Glauben, um Christus willen, die sonst in der gemeinen Predigt Allen vorgetragen wird; aber mit diesem Unterschied: in der gemeinen Predigt wird dieselbige Verheißung insgemein vorgetragen, angeboten, gereicht und zugeeignet allen Gläubigen, aber in der Absolution wird dieselbige Verheißung insonderheit einem Jeden für seine Person, der im rechten Glauben dieselbige braucht, vorgetragen, gereicht und zugeeignet. — — — Es kann aber ein armes Gewissen seinen schwachen Glauben aus der gemeinen Predigt oft nicht genugsam stärken; denn es glaubt wohl, daß Gottes Verheißung wahr sei und allen Gläubigen gegeben werde; aber davon disputirt es: Wer weiß, ob der liebe Gott dir armen, großen, unwürdigen Sünder solche hohe himmlische Schätze und Güter auch geben wolle; du wünschest, begehrest, glaubest, trauest ja wohl, aber wer weiß, was Gott im Himmel gedenkt und von deiner Person beschlossen habe rc. Hier hat nun der Sohn Gottes den schwachen Glauben zu stärken und die armen Gewissen zu trösten, nicht allein

insgemein das Evangelium gepredigt, sondern auch privatim und insonderheit armen Gewissen Vergebung ihrer Sünden verkündigt: Matth. 9. dem Gichtbrüchigen, Luc. 7. der offenbaren Sünderin, Luc. 19. dem Zachäo, Luc. 23. dem Mörder am Kreuze. — — — Solche Gewalt aber hat der Sohn Gottes nicht allein gebraucht, da er persönlich ohne Mittel auf Erden Vergebung der Sünden gepredigt hat, sondern hat dieselbigen Schlüsseln des Himmelreichs verheißen und gegeben seinen Aposteln und Allen, so sein Wort lauter und rein führen. Matth. 16. und 18. Joh. 20. Nicht aber also, daß einig Mensch für seine Person Macht habe, vor Gott Sünde zu vergeben, denn das gehört allein Gott (Jes. 43.) und die Macht ist also allein des Menschen Sohn gegeben (Matth. 9.), sondern daß Christus solche seine Macht Sünde zu vergeben, jetzt und allhier auf Erden brauchen und erzeigen will durch das Mittel des Ministerii, ja so gewiß und wahrhaftig, als Matth. 9. Luc. 7., denn er ist selbst dabei, wie er verheißen hat, (Matth. 28.) und will dadurch mit seinem Geiste kräftig sein, wie er darum sagt Joh. 20.: Nehmet hin den heiligen Geist u. s. w. Derhalben muß man in der Absolution nicht sehen auf des Dieners Person, sondern auf diesen Grund, daß der Sohn Gottes selbst da gegenwärtig, durch seinen Diener dir Vergebung deiner Sünden reichen, zueignen, vergewissen und versichern will, daß es heißen soll: Was also auf Erden

gelöst wird, soll auch im Himmel los und vergeben sein. Matth. 16. 18. Joh. 20. Aus diesem wahrhaftigen Grunde ist klar zu vernehmen, was wir in der Absolution für herrlichen schönen Trost haben, nämlich, daß ich weiß, wo ich hie auf Erden meinen lieben Erlöser und Heiland, Jesum Christum, finden und antreffen kann, da er durch sein Wort mit meiner armen Person insonderheit handeln möge und mir für meine Person Vergebung meiner Sünden reichen, schenken, zueignen, vergewissen und versichern, daß ich nicht darf im Zweifel stehen, was Gott droben im Himmel von meiner Person gedenke und beschließe, sondern daß ich allhie auf Erden desselbigen kann gewiß werden, nicht von schlechten (bloßen) Menschen, sondern vom Herrn Christo selber durch den Diener, also daß es im Himmel gelte.

§ 42.

Wie bereitete sich allmählig der Uebergang von der Privatbeichte und der Privatabsolution zu der gemeinsamen Beichte und der gemeinsamen Absolution vor?

Schon im Zeitalter der Reformation hatte man, wie S. 8 bemerkt wurde, eine gemeinsame Beichte und eine gemeinsame Absolution, die der Geistliche entweder vor dem Abendmahle vom Altare, oder nach geendigter Predigt von der Kanzel im Namen der Gemeinde sprach.

In der dabei übliche Formel wurde nur den Bußfertigen die Absolution, den Unbußfertigen dagegen die Retention ihrer Sünden verkündigt.

Allein in sehr früher Zeit bahnte sich auch schon der Uebergang der Privatabsolution in die gemeinsame an und zwar hauptsächlich durch den Einfluß von Brenz. So entschieden sich nämlich der Würtembergische Reformator (§ 6.) in dem Nürnberger Streite für den sacramentalen Charakter der Privatabsolution ausgesprochen, und darum sogar das Aufgeben der gemeinen Absolution gefordert hatte, so unumwunden bestritt er im Fortgange seiner theologischen und reformatorischen Entwickelung in der Würtembergische Confession vom J. 1551 die Absolution als Sacrament. (Hartmann und Jäger, Johann Brenz I, 418.*) Darin erkennen wir nicht sowohl ein Verlassen, als vielmehr eine schärfere Fortbildung und Läuterung seines ursprünglichen Standpunktes, der ihn schon im Jahre 1533 in den Schlüsseln des Himmelreichs das Predigtamt des Evangeliums von Jesu Christo (Hartmann, älteste katechetische Denkmale S. 48) erkennen ließ.

Schon im Jahre 1543 vertauschte er in der Haller Kirchenordnung die Privatabsolution, die er doch in der Anspach-Nürnbergischen von 1533 noch festgehalten hatte, mit der gemeinsamen. Da in dem verkürzten Abdruck

---

*) Der Verf. bedauert, daß er kein Exemplar der Confessio Wirtembergica selbst ansehen konnte.

bei Richter (II, 15. 16.) dieser Unterschied zwischen beiden Kirchenordnungen nicht scharf genug hervortritt und auch Hartmann und Jäger ihn (II, 80.) nicht beachtet haben, so gehen wir hier auf die in der hiesigen Stadtbibliothek befindliche Originalausgabe selbst zurück. (Ordnung der Kirchen, inn eins Erbarn Raths zu Schwäbisch-Hall, Oberkeit und gepiet gelegen. Gedruckt zu Schwäbisch-Hall. Durch Pancratium Quecker. Anno MDXLIII.) Nach dem oben § 42, 5. mitgetheilten Eingang über die Nothwendigkeit der Absolution heißt es (Blatt 19b.): Darum sollen die Leute vermahnet werden, daß sie sich in Anfechtung ihrer Sünden und fürnehmlich, wenn sie das Sacrament des Nachtmahls empfahen wollen, zuvor ihren Pastorn und Seelsorgern anzeigen, ihres Raths, wo sie desselben nothdürftig, pflegen, sich besonderlich unterrichten lassen und die Absolution begehren, damit das Gewissen durch sollich sonderlich Gespräch rechten christlichen Bericht und Trost empfahe.

So nun die Leute nach einander und sonderlich verhöret, auch zur Anhörung der Absolution versammelt und von wegen ihres unbußfertigen Lebens oder andren wichtigen Ursachen halber nicht angestellt (beanstandet) sind, soll der Pfarrherr oder Diaconus die folgende Predigt verlesen.

Es folgen nun von Blatt 20—30a zwei Predigten zur Auswahl, nach deren Schluß also fortgefahren wird: Nach Verlesung der Predigt und geschehenem Gebet, spreche der Pfarrherr oder Diaconus

die Absolution, wie nachfolget. Schon diese Worte lassen keinen Zweifel darüber, daß die Absolution an Alle insgemein ertheilt worden sei, da man sie sonst wohl Jedem einzeln und unmittelbar nach dem vorgenommenen Verhöre hätte geben müssen und es sich nicht annehmen läßt, daß nach der Predigt zum zweitenmahle Alle in den Chor heran getreten seien, um der Reihe nach den Trost der Vergebung anzuhören. Dieß bestätigen auch die drei angefügten Absolutionsformeln selbst, deren zwei der Anspach-Nürnbergischen Kirchenordnung entlehnt sind (§ 40, 3.) und in denen sämmtlich die Beichtenden nicht mehr in der Ein-, sondern in der Mehrzahl angeredet werden.

Bestimmter noch legt sich dieses Verhältniß in der gleichfalls von Brenz entworfenen Würtembergischen Kirchenordnung von 1553 dar, in welcher die gemeinsame Absolution zur Regel gemacht, die Privatabsolution aber nur auf besondere Ausnahmsfälle beschränkt wird. Zwar verwahrt sich Brenz ausdrücklich gegen die Absicht, als wolle er die letztere in der Kirche fallen lassen. Er erklärt (II, 136.) nochmals die gemeine Predigt für eine „Absolution von den Sünden" und sagt: welcher sie mit rechtem Glauben aufnimmt, der wird dadurch vor Gott im Himmel von allen Sünden absolvirt und entbunden, welcher aber nicht glaubt, dem werden alle seine Sünden vorbehalten; er versichert: So soll die sonderlich Predigt, die man sonst privatam absolutionem nennet, nicht aufgehoben, sondern in ihrem gebührlichen Brauch

bleiben; er motivirt dieß mit dem Auftrag Christi, der seinen Aposteln auferlegt habe, nicht allein einen großen Haufen, sondern auch einer einzeligen Person das Evangelium von Verzeihung der Sünden durch Jesum Christum zu predigen und demnach den, so daran glaubt, von Sünden zu absolviren, dem aber, der nicht daran glaubt, die Sünden zu behalten; er fordert, daß ein Jeglicher, der das Nachtmahl Christi zu empfahen gedenke, sich zuvor am Abend anzeige und seine Reu und Leid über die Sünden bekenne, u. s. w. und macht es den Pfarrern zur Pflicht, einen Jeden insonderheit zu verhören und denselben nach Gelegenheit der Person freundlich und christlich zu unterrichten, dann aber sagt er: Wo auch Einer wäre, der eine solche sonderliche Beschwerde des Gewissens hätte, daß ihm sonderlicher Trost des Evangeliums nöthig sein würde, so soll er ihn insonderheit absolviren, aber die Andern lass' er der gemeinen, hernach folgenden Absolution erwarten.

Nachdem der Pfarrer Jeden einzeln verhört hatte, spricht er im Namen Aller die gemeinsame Beichte, welche schon durch die Kirchenordnung von 1536 üblich war, aber nach dieser unmittelbar vor dem Abendmahle verlesen ward: Ich armer Sünder, bekenne mich vor Gott, meinem himmlischen Vater, daß ich leider schwerlich und mannichfaltig gesündet habe, nicht allein mit äußerlichen groben Sünden, sondern vielmehr mit innerlicher ange-

borner Blindheit, Unglauben, Zweifelung, Kleinmüthigkeit, Ungeduld, Hochfahrt, bösen Lüsten, heimlichen Neid und Haß, mißvergünstig 2c., wie das mein Herr Gott an mir erkennt und ich leider so vollkommlich nicht erkennen kann, also reuen sie mich und sind mir leid, begehr Gnade von Gott.

Darauf folget die Ankündigung der Absolution, für welche ebenfalls die Formeln von 1536 (die beiden Anspach-Nürnbergischen und eine eigenthümliche) vorgeschrieben sind und in denen die Beichtenden insgemein in der Mehrzahl angeredet werden.

Die reformirte Kirche, deren Lehrbegriff besonders durch Calvin seine consequente Durchbildung und seinen präcisen Ausdruck erhalten hat, zeichnet sich, wie in der Abendmahlslehre, so auch in der Lehre von der Absolution, durch die Klarheit und die feste Gestaltung ihrer Principien aus. Calvin sah in der letzteren kein Sacrament, sondern bezog die Ausübung der Schlüsselgewalt einfach auf die Predigt des Evangeliums und die Handhabung der Kirchenzucht. Aus diesem fest begrenzten Grundsatze ergaben sich ihm eine Reihe eng zusammenhängender und scharf ausgeprägter Folgesätze, welche keine Schranken zulassen: 1) Es giebt eine zwiefache Absolution, die eine dient dem Glauben, die andre gehört zur Kirchenzucht. 2) Die Absolution, sofern sie dem Glauben dient, ist nichts anders, als das der Verheißung des Evangeliums entnommene Zeugniß von der Vergebung der Sünde (Instit. lib. III. cap. IV. 23.). 3) Die

Absolution ist conditional, ihre Bedingungen sind Buße und Glaube (18). 4) Ueber das Vorhandensein dieser Bedingungen müssen Menschen ungewiß sein, so daß die Gewißheit des Bindens und Lösens von keinen Richtersprüchen menschlichen Gerichtes abhängt (18). 5) Die Diener des göttlichen Worts können darum auch nur bedingungsweise absolviren (18). 6) Kraft dieses Worts nämlich können sie Allen, wenn sie an Christus glauben, die Vergebung zusagen, wenn sie Christum nicht ergreifen, die Verdammniß ankündigen (21). 7) In dieser Ausübung ihres Amtes können sie darum auch nicht irren, weil sie nicht mehr verkündigen, als was Gottes Wort ihnen befiehlt (22). 8) Der Sünder aber kann diese in sich gewisse und unzweifelhafte Absolution sich aneignen, sobald die einfache Bedingung: Ergreifung der Gnade Christi ihr beigefügt wird in dem Worte des Herrn: Dir geschehe, wie du geglaubt hast (22). 9) Die andre Absolution, welche einen Bestandtheil der Kirchenzucht bildet, hat nichts mit den geheimen Sünden zu thun, sondern tilgt nur das der Kirche gegebene öffentliche Aergerniß (23). 10) Auch darin folgt die Kirche der untrüglichen Regel des göttlichen Worts. Kraft dieses Worts verkündigt sie, daß alle Ehebrecher, Diebe, Mörder, Geizige, Ungerechte keinen Theil am Reiche Gottes haben und in diesem Binden kann sie nicht irren. Mit eben diesem Worte löst sie die Bußfertigen, denen sie Trost bringt (21).

Nach diesen Grundsätzen konnte Calvin die Privat-

absolution nicht verwerfen. Es begründet ihre Zweckmäßigkeit ganz in derselben Weise, wie die lutherische Kirche. „Es geschieht bisweilen, daß Jemand die allen Gläubigen gegebenen Verheißungen hört und nichts destoweniger im Zweifel bleibt, ob auch ihm die Sünden vergeben seien. Wenn ein solcher seine geheime Wunde seinem Seelsorger aufdeckt und jene Stimme des Evangeliums (Matth. 9, 2.): Sei getrost, deine Sünden sind dir vergeben! in specieller Beziehung auf sich vernimmt, so wird er im Herzen beruhigt und von seinem Zagen befreit. Nur", so fügt er sogleich hinzu, „müssen wir uns hüten, daß wir nicht von einer Schlüsselgewalt träumen, die von der Predigt des Evangeliums verschieden wäre" (14).

Ebenso wenig hat er die Privatbeichte mißbilligt. Er beruft sich auf die Stelle Jac. 5, 16. und zeigt, daß, obgleich der Apostel frei gebe, ob und wem man sein Bekenntniß ablegen wolle, es doch in der Natur der Sache liege, daß man sich an den Pfarrer wende, welchem durch die Amtsberufung die Predigt des Evangeliums ordentlicher Weise übertragen sei. Er sagt: Darum halte es jeder Gläubige, wenn er sich von seinen Sünden so geängstigt und betrübt fühlt, daß er sich ohne fremden Beistand nicht selbst aufrichten kann, für seine Pflicht, das vom Herrn ihm dargebotene Heilmittel nicht zu versäumen; er bekenne im Geheimen seinem Seelsorger und verlange zu seinem Troste den besonderen Beistand dessen, dem es obliegt, öffentlich und im Stillen

das Volk Gottes mit der Lehre des Evangeliums zu trösten (12).

Wir erkennen daraus, daß Calvin in den wesentlichsten Principien mit Luther und der lutherischen Kirche vollkommen übereinstimmt. Nur in zwei Punkten zeigt er eine strengere Consequenz. Weil er nämlich in der Absolution nur ein Moment der Predigt sieht, ohne den Sacramentsbegriff darauf einwirken zu lassen, so kann ihm auch dieselbe nur eine Ankündigung, keineswegs eine sacramentale Bewirkung der Sündenvergebung sein. Wenn er auf der einen Seite festhält, daß mittelst des Amtes der Kirche die Sünden den Gläubigen fortwährend vergeben werden, so kennt er doch nur einen Weg zu diesem Ziel: indem nämlich die Aeltesten oder Bischöfe die frommen Gewissen mit den Verheißungen des Evangeliums in der Hoffnung der Vergebung stärken, und zwar ebenso in besondrer Unterredung, wie in öffentlicher Ansprache (vergl. lib. IV. cap. I, 22.); ja der Ausdruck: die Pfarrer „vergeben die Sünden", scheint ihm mehr als ein uneigentlicher zu gelten, dessen Wahrheit sich darauf beschränkt, daß jene „die Zeugen und Bürgen der göttlichen Vergebung" sind*) (lib. III. c. IV. 12.). Weil er ferner mit Luther von der Ueberzeugung aus-

*) Videmus ministros ipsos, ut de remissione certiores reddant conscientias, testes ejus ac sponsores constitui, adeo ut ipsi dicantur remittere peccata et animas solvere. (Matth. 16, 19. 18, 18.)

geht, daß die Beichte frei sein müsse, so entspringt ihm daraus der folgerichtige Schluß, daß sie nicht von Allen gefordert werden dürfe, sondern allein denen zu empfehlen sei, welche sie zu bedürfen glauben (12).

Es ist nur eine Consequenz dieser Anschauung daß die reformirte Kirche die Privatbeichte nicht als ein festes kirchliches Institut in den Organismus ihres Gottesdienstes aufnahm, sondern sie der Seelsorge zuwies und es lediglich dem individuellen Bedürfniß des Einzelnen überließ, ob und wieweit er davon Gebrauch machen wolle. Nur so konnte vollkommen die Freiheit gewahrt werden, welche auch Luther forderte.

Calvins Grundsätze hatten in der Beichte, wie in der Abendmahlslehre die Zukunft für sich. Die weitere kirchliche Entwicklung ging von ihnen aus. Selbst die lutherische Kirche konnte sich ihnen nicht verschließen. Sie ließ die Privatbeichte und Privatabsolution, als Bestandtheile des Cultus, allmählig in die gemeinsame übergehen. Sogar die Form, in welcher diese letztere die weiteste Verbreitung fand, hat den Vorgang einer reformirten deutschen Landeskirche für sich. Nach der Pfälzischen Kirchenordnung vom Jahre 1563 nämlich (Richter II, 261 flg.) geschah den Samstag vor dem Abendmahle die Vorbereitung durch eine Predigt vom rechten Verstand und Brauch des heiligen Abendmahles. Nachdem hierauf der Pfarrer das junge Volk, das noch nicht zum Tische des Herrn gegangen, im Katechismus geprüft,

legte er der versammelten Gemeinde drei Fragen vor. Die erste betrifft die Sünde: ob jeder sie vor Gott bekenne und nach der Gnade dürste? Die zweite die Erlösung: ob jeder sie im Glauben ergreife und ihre Heilsgüter sich aneigne? Die dritte die Dankbarkeit, die wir Gott schulden: ob jeder in seinem Herzen allem Haß und aller Sünde entsage? Diese Fragen wurden mit lautem Ja beantwortet. Darauf sprach der Pfarrer: Alle, die nun in ihrem Herzen dieß befinden, die sollen nicht zweifeln, daß sie durch das heilige Leiden und Sterben Christi Vergebung aller ihrer Sünden schon haben und gewißlich behalten, so lange sie in diesem Vornehmen beharren, unangesehen, daß noch viele übrige Schwachheiten in ihnen sind, welche doch mit demselben Leiden und Sterben Jesu Christi bedeckt sind. Darauf spreche ein Jeder, der solches von Herzen begehrt: Amen. Nachdem das Vaterunser knieend gebetet worden war, schloß die Feier mit dem Segen: 1. Thess. 5, 23. 24. Das Wesentlichste dieser Form ist noch heute in den meisten deutschen Landeskirchen üblich.

Anmerk. Es ist bekannt, daß Luther 1533 an den Rath und die Gemeine zu Frankfurt am Main eine Warnungsschrift vor der Zwinglischen Lehre gerichtet hat. Er wirft den Prädicanten Zwinglische Irrthümer in der Abendmahlslehre und der Beichte vor. Den ersten Punkt habe ich bereits in meiner Schrift: Der lutherische Prädicant Hartmann Beyer, Frankfurt 1852, erörtert und S. 17 nachgewiesen, daß der Standpunkt jener vier Prädicanten dem der Tetrapolitana sehr verwandt gewesen ist. Ich benutze diesen Ort, um auch die Grundsätze, welche sie in ihrer Vertheidigungsschrift

über die Beichte niedergelegt haben, in einen weiteren Leserkreis einzuführen, umsomehr, da sie nicht blos durch Luthers Anklage, sondern auch durch ihren eigenen Gehalt ein Interesse ansprechen dürfen. Diese Schrift führt den Titel: Entschuldigung der Diener am Evangelio Jesu Christi zu Frankfurt am Main, auf einen Sendbrief Martin Luthers in Druck ausgegangen: An den Rath und Gemeine der Stadt Frankfurt. Sie umfaßt 11 Seiten, ist gedruckt bei Christian Egenolph und unterschrieben am 1. März 1533 von Dionysius Melander, Peter Chomberg, Johannes Bernard und Matthias Limperger. Sie erklären darin: Wahre und göttliche Beicht der Sünden ist von uns nicht verdammt, wir haben aber gelehrt, sie möge von Niemand geleistet werden, denn welchen seine Reu über die Sünde und Furcht göttlichen Zorns dazu treibt; derhalben es nicht möglich ist, solche mit Geboten zu fordern, darum sie denn weder der Herr selbst, noch die Apostel geboten haben, lehren auch, daß (sie) nicht eben dem Priester geschehen muß, durch welches Wort man gemeinlich die Päpstischen Pfaffen versteht, sondern wer Rath, Trost, oder Unterweisung bedarf und begehret, der suche einen recht christlichen, verständigen Mann an, der rathen, trösten, lehren und ermahnen kann, so wird derselbige, er sei ein Prediger oder sonst Einer, in Gottes Wort verständig, ihm aus der Schrift den rechten Arzt, der allein unsere Sünden hinnimmt, anzeigen, Rath, Trost und dergleichen treulich mittheilen. Also lehren wir und haltens auch; doch ohne Vorschreibung, was Mann oder Weib, Jung oder Alt für Sünden erzählen solle; lassens frei; wie einen die Noth treibt, so suche er Hülfe und Rath, — — begehren, daß die Jugend und der gemeine Mann zu christlicher Zucht und Verstand erzogen werden, wollen auch nicht wüste, tolle Heiligen haben, denken aber Christen zu erziehen. — — Denn wer da bei uns zum Tisch des Herrn zu gehen begehrt, der zeigt sich zuvor an; begehrt er Trost und Unterweisung

und dergleichen, so wird es Niemand versagt, fordern aber von keinem Sünde zu erzählen, denn was ein Jeglicher selbst freiwillig um Trostes willen thut. Die Jungen fragen wir wohl, ob sie sich selbst prüfen können, ehe denn sie zum Tische des Herrn gehen. Auch, wenn wir des Herrn Nachtmahl halten, legen wir der Jugend zu gut das Vaterunser, den Glauben, die zehn Gebote, die Worte von den heiligen Sacramenten der Taufe und des Nachtmahls aus, lesens ihnen vor und ermahnen die Eltern, daß sie die Jugend unterweisen, wie sie schuldig sind. — — — So lehren wir von der Absolution oder Entbindung der Sünde, daß dieselbe — — die Verkündigung der Gnade Gottes oder des Evangelii sei, es geschehe gleich der Menge oder Einem und Etlichen; daß man mit den Schlüsseln des göttlichen Worts den Gläubigen verkündigt Vergebung ihrer Sünden, den Ungläubigen, daß der Zorn Gottes über ihnen bleibe. Warum sollten wir denn die Predigt der Gnade Gottes, das ist die Absolution, verachten? Wohl dem, der's hört und glaubt, denn durch den Glauben werden vor Gott ihm die Sünden vergeben, wenn es ihm schon alle Welt vorbehielte. Wiederum, der sich durch den Unglauben selbst bindet, wer kann den entledigen von Sünden? Davon ist ohne Noth viel hier zu schreiben, habens sonst reichlich genug gelehrt, übens auch in unsern Predigen, da wir am Ende der Predigt den Gläubigen aus Gottes Wort anzeigen, daß ihnen ihre Sünden vergeben sind und den Ungläubigen vorbehalten, weisen einen Jeden, daß er sich selber prüfe, ob ers glaube, denn wo Gott nicht innerlich lehret im Herzen, hilft die äußerliche Predigt allein nichts.

Die hier entwickelten Grundsätze sind so ungemein klar und in sich fest geschlossen, daß sie gewiß ein schönes Zeugniß für die anfängliche Richtung der Reformation in Frankfurt ablegen. Sie charakterisiren die Absolution als eine einfache Predigt der Gnade

und ihre Ertheilung als ein priesterliches Recht jedes Gläubigen. Durch Fernhaltung des Sacramentsbegriffs nähern sie sich dem Calvinischen Standpunkt und entgehen der naheliegenden Gefahr, sich in unhaltbare Folgerungen zu verwirren. Sie bilden zugleich einen Commentar zu der dahin gehörigen Stelle in der ältesten von den vier Prädicanten entworfenen Frankfurter Kirchenordnung von 1530, Richter I, 142.

Anhang.

Das sogenannte fünfte oder sechste Hauptstück im kleinen Katechismus Luthers.

I. Das Lehrstück von der Beichte.

Es lassen sich drei verschiedene Gestalten unterscheiden, in denen der kleine Katechismus während Luthers Lebzeiten erschien. An dem Abschnitt von der Beichte legt sich vorzugsweise dieser Unterschied dar.

Erste Form.

Wir besitzen leider nicht mehr die älteste Ausgabe von Luthers kleinem Katechismus von 1529. Auch nicht ein einziges Exemplar desselben ist auf unsere Zeit gekommen. Doch bietet uns einigen Ersatz für diesen Verlust eine niederdeutsche Uebersetzung, welche im Jahre 1529 zu Hamburg erschien und im Jahre 1851 von dem dortigen Prediger Mönckeberg herausgegeben ward. (Siehe dessen treffliche Schrift: „Die Erste Ausgabe von Luthers kleinem Katechismus.") Der Titel lautet in

hochdeutscher Rückübertragung: Ein Katechismus oder Unterricht, wie ein christlicher Hauswirth sein Gesinde soll aufs Einfältigste lehren, in Frag und Antwort gestellt. Marti. Luther. 1529. Schon dieser Titel gemahnt uns an die häufig in den Kirchenordnungen wiederkehrende Bestimmung, welche den Katechismusunterricht der Jugend und des Gesindes ausdrücklich für eine Aufgabe der häuslichen Erziehung erklärt.*) In dieser ältesten Gestalt enthält er nur die fünf Hauptstücke, jedoch ohne diese Bezeichnung, die zehn Gebote, den Glauben, das Vaterunser, die Taufe und das Abendmahl. Angehängt sind nur die Tischgebete, die Beichte dagegen fehlt.

Etwas erweitert erscheint diese älteste und einfachste Gestalt des Kachechismus in dem Enchiridion piarum precationum cum Calendario et passionali, ut vocant,

*) Die Sächsischen Generalartikel von 1557 verordnen (II, 184.): Damit ihr Gesinde beten lerne, sollen die Hausväter und Hausmütter etliche Stund in der Wochen selbst oder durch ihre Kinder die Stücke des Katechismus fürsprechen und fürlesen. Da sie aber selbst ungelehrt und im Hause Niemand hätten, der lesen könnte, sollen sie einem armen Knaben in der Schule etwas geben 2c. Die Wittenberger Kirchenordnung vom Jahre 1533 bestimmt (I, 221.): Auch ist ein Jeglicher schuldig, die Seinen daheim zu unterrichten, denn solche ungeschickte Leute haben das Wort Gottes verachtet und kommen nicht zu beichten, sondern allein die Priester vergeblich zu beladen. Würde auch mit solcher Weise aus der christlichen Beicht nicht anders, denn eine Priestermarter, nun die anderen Leute von der pfäffischen Marterbeichte gefreit sind.

Mar. Luth. Wittembergæ. gedruckt bei Hans Lufft 1529. Diesem ist nämlich am Schlusse der Katechismus beigegeben unter dem Titel: Simplicissima et brevissima Catechismi expositio pro Simplicioribus et pueris. Die vorausgeschickte epistola ad parochos et concionatores ist die Vorrede zum kleinen Katechismus. Angehängt ist außer den Tischgebeten auch der Morgen- und Abendsegen und die Haustafel. Die Frageform findet sich nur bei Taufe und Abendmahl. Auch hier fehlt die Beichte. Diese Ausgabe ist beschrieben von Riederer, Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte. 2. Band S. 92 flg.: Die Richtigkeit der Beschreibung wird bestätigt durch die Ausgabe dieses Gebetbüchleins von 1543, welche sich auf der hiesigen Stadtbibliothek befindet.

Zweite Form.

Sie wird repräsentirt durch die zweite deutsche Ausgabe vom Jahre 1529, von der im vorigen Jahrhundert sich ein Exemplar auf der Universitätsbibliothek zu Altorf befand und von Riederer am ang. Ort S. 98 vollständig beschrieben wurde. Der Titel lautet: Enchiridion. Der kleine Katechismus für die gemeine Pfarrherr vnd Prediger. Gemehret vnd gebessert, durch M. Luther. Wittemberg. Sie ist gedruckt durch Nickel Schirlentz. Neu kommen hinzu das Traubüchlein, das Taufbüchlein und ein Abschnitt über die Beichte. Diesen hat Riederer am ang. Ort S. 100 und 101 abgedruckt. Wir lassen ihn hier folgen:

A. Eine kurze Weise zu beichten für die Einfältigen, dem Priester.

Würdiger, lieber Herr, ich bitte euch um Gottes Willen, gebt mir guten Rath meiner Seele zu Trost.

Was begehrst du denn?

Antwort. Ich armer Mensch bekenne und klag euch vor Gott, meinem Herrn, daß ich ein sündig, gebrechlich Mensch bin; ich halte nicht die Gebote Gottes, ich glaube nicht wohl dem Evangelio, ich thu' nichts Gutes, ich kann nicht leiden Uebels, insonderheit hab' ich gethan N. und das, welches mich im Gewissen drückt. Darum bitte ich euch, wollet mir an Gottes Statt Vergebung sprechen und mit Gottes Wort trösten.

Ein ander Bekenntniß der Beicht. Ich bekenne mich vor Gott und euch, als ein armer Sünder und voll aller Sünden, des Unglaubens und Lästerung Gottes; ich fühle auch, daß Gottes Wort nicht in mir Frucht bringet; ich höre es und nehme es nicht an mit Ernst; ich erzeige meinem Nächsten nicht die Werke der Liebe, ich bin zornig, gehässig, neidisch über ihm; ich bin ungeduldig, geizig und geneiget zu allem Arge, deshalben ist mein Herz und Gewissen beschweret und wäre der Sünden gerne los, bitte, ihr wollt meinen kleinen Glauben stärken und mein schwach Gewissen trösten durch das göttliche Wort und Zusagung.

Warum willst du das Sacrament empfahen?

Darum, daß ich meine Seele mit Gottes Wort und Zeichen stärken und Gnad erlangen will.

Hast du doch in der Beichte Vergebung der Sünden. Was denn?

Ich will das Zeichen Gottes auch holen zu dem Wort und Gottes Wort vielmahl holen ist desto besser. (Vergl. S. 12 u. 13 dieses Schriftchens.)

Diese zweite Form des Katechismus unterscheidet

sich von der ersten durch die ausdrückliche Bestimmung für die Pfarrherrn und Prediger. Daß aber die häusliche Benutzung dadurch nicht ausgeschlossen sein soll, zeigt deutlich die Beibehaltung der alten Ueberschriften auch in den spätern Ausgaben: Die zehn Gebote, wie sie ein Hausvater seinem Gesinde einfältiglich vorhalten soll &c. —

Dritte Form.

Ihr Unterschied von der zweiten besteht darin, daß die „kurze Weise" ersetzt ist durch eine neue zwischen Taufe und Abendmahl gerückte Anweisung:

B. Wie man die Einfältigen soll lehren beichten?

1) Was ist die Beicht?

Antwort. Die Beicht begreift zwei Stücke in sich: eines, daß man die Sünde bekenne: das andere, daß man die Absolution oder Vergebung vom Beichtiger empfahe, als von Gott selber und ja nicht daran zweifle, sondern fest glaube, die Sünde sei dadurch vergeben vor Gott im Himmel (§ 4.).

2) Welche Sünden soll man beichten?

Vor Gott soll man aller Sünden sich schuldig geben, auch die wir nicht erkennen, wie wir im Vaterunser thun.

Aber vor dem Beichtiger sollen wir allein die Sünden bekennen, die wir wissen und fühlen im Herzen (§ 29.).

3) Welche sind die?

Da siehe deinen Stand an, nach den zehn Geboten, ob du Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Herr, Frau, Knecht seiest, ob du gehorsam, untreu, unfleißig gewesen seiest, ob du Jemand Leid gethan habest mit Worten oder Werken, ob du gestohlen, versäumet, verwahrlost, Schaden gethan habest.

4) Lieber, stelle mir eine kurze Weise zu beichten.

Antwort. So sollt du zum Beichtiger sprechen: Würdiger, lieber Herr, ich bitt' euch, ihr wollet meine Beichte hören und mir die Vergebung sprechen um Gottes willen.

5) Sage an.

Ich armer Sünder, bekenne mich vor Gott aller Sünden schuldig, insonderheit bekenn' ich vor euch, daß ich ein Knecht oder Magd rc. bin, aber ich diene leider untreulich meinem Herrn. Denn da und da hab' ich nicht gethan, was sie mich hießen, habe sie erzürnt und zu fluchen bewegt, habe versäumet und Schaden lassen geschehen.

Bin auch in Worten und Werken schandbar gewesen, hab mit meines Gleichen gezürnet, wider meine Frau gemurret und geflucht rc. das Alles ist mir leid und bitte um Gnad, ich will mich bessern.

6) Ein Herr oder Frau sage also:

Insonderheit bekenne ich vor euch, daß ich meine Kinder, Gesinde und Weib nicht treulich erzogen hab zu Gottes Ehren. Ich hab geflucht, böse Exempel mit unzähligen Worten und Werken geben, meinen Nachbaren Schaden gethan, Uebeles nachgeredet, zu theuer verkauft, falsche und nicht ganze Waare geben. Und was mehr wider die Gebote Gottes und seinen Stand gethan.

7) Wenn aber Jemand sich nicht befindet beschweret mit solchen oder größeren Sünden, der soll nicht sorgen oder weiter Sünde suchen, noch erdichten und damit eine Marter aus der Beicht machen. Sondern erzähle eine oder zwo, die du weissest (§ 28. 29.). also: Insonderheit bekenne ich, daß ich einmahl gefluchet. Item einmahl unverschämt mit Worten gewesen, einmahl dieß N. versäumet habe. Also laß es genug sein.

8) Weißt du aber gar keine (welches doch nicht wohl sollte möglich sein), so sage auch keine insonderheit (§ 27.), sondern

nimm die Vergebung auf die gemeine Beicht, so du vor Gott thust gegen den Beichtiger.

9) Darauf soll der Beichtiger sagen: Gott sei dir gnädig und stärke deinen Glauben. Amen.

10) Weiter: Glaubst du auch, daß meine Vergebung Gottes Vergebung sei? (§ 15.)

Antwort. Ja, lieber Herr.

11) Darauf sprech er: Wie du glaubest, so geschehe dir (§ 16.). Und ich aus Befehl unsers Herrn Jesu Christi, vergebe dir deine Sünde (§ 6.) im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Gehe hin in Friede.

12) Welche aber große Beschwerung des Gewissens haben oder betrübt und angefochten sind, die wird ein Beichtvater wohl wissen mit mehr Sprüchen zu trösten und zum Glauben reizen. Das soll allein eine gemeine Weise der Beicht sein für die Einfältigen.

Schon im vorigen Jahrhundert wurde hier und da der lutherische Ursprung dieses Lehrstücks von der Beichte bezweifelt, und die Abfassung desselben dem Pommerischen Generalsuperintendenten Knipstrow zugeschrieben (Vergl. Riederer a. a. O. III, 346—359.). In neuester Zeit hat sich Krahner in der deutschen Zeitschrift 1851. Nr. 50. S. 402 in demselben Sinne ausgesprochen: Es werde hier ein Verhältniß zwischen der göttlichen und menschlichen Thätigkeit gesetzt, welches deutlich an den nichtlutherischen Ursprung dieses Hauptstücks erinnere. Aus inneren Gründen dürfte sich indeß schwerlich etwas gegen die Aechtheit dieses Abschnittes einwenden lassen. Die Vergleichung der einzelnen Stellen mit dem Inhalte der in Klammern beigeschriebenen Paragraphe wird jeden Leser

leicht überzeugen, daß wirklich die ächte lutherische Lehre darin enthalten sei. Ebenso sind die äußeren Zeugnisse nicht ungünstig. Aus Mönckebergs gründlicher Nachweisung (a. a. O. 127—129, 160—168.) geht hervor, daß dieses Lehrstück sich in folgenden Ausgaben findet: Wittenberg 1536 durch Nic. Schirlentz (beschrieben durch Veesenmeyer), Leipzig 1544 bei Wal. Papst, Neuburgæ Danubi 1545, Leipzig durch Jacob Berwald 1549. Ebenso machen es die von Mohnike mitgetheilten Auszüge (Das sechste Hauptstück im Katechismus 2c., Stralsund 1830. S. 78.) gewiß, daß es bereits in dem 1532 zu Wittenberg erschienenen Enchiridion pro pueris instituendis excussum per Nic. Schirlentz in lateinischer Uebersetzung vorkommt. Früher läßt es sich nicht mit Sicherheit nachweisen, und wenn man vor Kurzem dennoch diesen Nachweis aus Hartmanns „ältesten katechetischen Denkmalen“ zu liefern glaubte, so übersah man, daß Hartmann nicht die älteste oder die mittlere, sondern die jüngste, in dem Concordienbuch recipirte Textesgestalt des kleinen Catechismus abgedruckt hat und daß die beigefügte Jahreszahl 1529 nur das Jahr der Abfassung überhaupt bezeichnen kann.

Dagegen darf andrerseits nicht verschwiegen werden, daß zu Luthers Lebzeiten und nach seinem Tode fortwährend und sogar zu Wittenberg selbst Catechismen gedruckt wurden, in welchen das Lehrstück von der Beichte gänzlich fehlte. Dahin gehören die sämmtlichen von *Luther selbst besorgten* Ausgaben des enchiridion

piarum precationum (Mönckeberg 162; das auf der Frankfurter Stadtbibliothek bewahrte Exemplar von 1543); die lateinisch-deutschen Ausgaben von Johannes Claius, Wittenberg 1572 und 1605 (beide auf der hiesigen Stadtbibliothek), von Petrejus, Nürnberg 1537 und 1543 (Mönckeberg 162, Riederer a. a. O. II, 106.) die durch Valentin Otmar gedruckte Ausgabe, Augsburg 1542; der Abdruck in der Pfalz-Zweibrückischen Kirchenordnung von 1557 (Frankfurter Stadtbibliothek) u. s. w.

Aus diesen Thatsachen läßt sich nun wohl ein sicheres Ergebniß gewinnen. Während nämlich die fünf Hauptstücke den festen, in allen Ausgaben unverändert wiederkehrenden Bestandtheil des kleinen Catechismus bilden, so ist dagegen der Abschnitt von der Beichte ein stets wechselnder Bestandtheil, der anfangs ganz fehlt, dann in zwei verschiedenen Gestalten erscheint, in manchen Wittenberger Ausgaben vor und nach Luthers Tod auch wieder ausgelassen wird und endlich keineswegs von allen Landeskirchen mit dem Catechismus recipirt worden ist. Daß dieser Abschnitt in das Concordienbuch überging, ist zufällig und beweist noch nichts; man gab darin die Catechismen und die Schmalkaldischen Artikel wieder, wie man sie eben in den Gesammtausgaben von Luthers Werken fand, ohne dabei an eine Textesrevision zu denken. So wurde ja auch „die kurze Vermahnung zu der Beichte",

die sich am Schlusse der zweiten Ausgabe des großen Catechismus findet, nur in manche Abdrücke des Concordienbuchs aufgenommen, während sie in den meisten fehlt, und zwar wohl nicht deßhalb, weil sie hier und da Bugenhagen zugeschrieben ward, sondern weil sie auch nicht in der Jenaer Ausgabe von Luthers Schriften steht.

II. Das Lehrstück vom Amt der Schlüssel.

Obgleich nach dem Vorgang von Johannes Brenz mehrere von Andern verfaßte Catechismen (Mönckeberg 130—145.) ein Lehrstück dieses Namens in sehr verschiedner Gestalt und Fassung, ja mit sehr abweichender Begriffsbestimmung der Schlüsselgewalt *) haben, so taucht ein solches im kleinen Catechismus Luthers doch erst nach seinem Tode auf. Wer ist nun der Verfasser desselben? Wie fand es in den lutherischen Catechismus Eingang?

Hase stellte in den Prolegomenen zu seiner Ausgabe der symbolischen Bücher die Behauptung auf, Luther habe zwar diesen Abschnitt verfaßt, aber wohl nicht selbst dem Catechismus eingefügt. Daß diese Ansicht auf Mißverständniß beruht, hat Köllner in seiner Symbolik I, 504 mit hinlänglichen Gründen dargethan. Dagegen muß wohl zugegeben werden, daß Luther durch das Gewicht, welches er auf das Amt der Schlüssel legte, wesent-

*) Man bezog die Schlüsselgewalt bald auf das Predigtamt überhaupt, bald auf die Absolution im Beichtstuhle, bald auf die Kirchenzucht. Vergl. Mönckeberg a. a. O. bes. 149.

lich dazu beitrug, die Aufnahme dieser Lehre in den Jugendunterricht zu fördern (Mönckeberg 147 flg.). Von andrer Seite wird der Pommerische Generalsuperintendent Knipstrow als Verfasser genannt. Aber das Lehrstück, welches dieser verfaßt hat, ist nicht das in den lutherischen Catechismusausgaben des südlichen und mittleren Deutschland übliche und herkömmliche, sondern war nur in Pommern, Mecklenburg und Lübeck gebräuchlich und findet sich darum auch nur in den dort veranstalteten Abdrücken (Abgedr. bei Mohnike S. 90, ebenso in der Pommerischen Agende von 1690 bei Moser I, 38.). Nur in der ersten Frage und Antwort stimmt es mit dem andern theilweise überein. Diese lautet:

Was sind die Schlüssel des Himmelreichs?

Antw. Die Schlüssel des Himmelreichs sind die Gewalt, welche unser Herr Jesus Christus auf Erden im Evangelio eingesetzt hat, den Bußfertigen die Sünde zu lösen, den Unbußfertigen die Sünde zu binden.

Obgleich somit Knipstrow nur als der Urheber der Pommerschen Redaction dieses Lehrstücks gelten kann, wie schon Mohnike unwiderleglich bewiesen hat, so steht doch soviel fest, daß er der Erste war, auf dessen Antrag an die Pommersche Synode zu Greifswalde im Jahre 1554 die Aufnahme eines solchen Lehrstücks in den kleinen Catechismus Luthers erfolgte. *)

*) Zum Neunten ist gewilliget, daß das 6. Hauptstück des Katechismus von Beicht und Schlüsseln des Himmelreichs, wie es

Bei Weitem größere Verbreitung fand aber das Lehrstück in der Gestalt, in welcher es später in den chursächsischen lutherischen Catechismus vom Jahre 1688 kam. Es besteht dort S. 33 und 34 aus drei Fragen und lautet folgendermaaßen:

C. Das Amt der Schlüssel.

Wie ein Hausvater dasselbige seinem Gesinde einfältiglich fürhalten soll.

1) Was ist das Amt der Schlüssel?

Antwort. Das Amt der Schlüssel ist die sonderbare Kirchengewalt, die Christus seiner Kirche hat gegeben, denen bußfertigen Sündern die Sünde zu vergeben, denen Unbußfertigen aber die Sünde zu behalten, so lange sie nicht Buße thun.

2) Wo stehet das geschrieben?

Antwort. So schreibet der heilige Evangelist Johannes am 20. Capitel: Der Herr Jesus blies seine Jünger an und sprach zu ihnen: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.

3) Was glaubst du bei diesen Worten?

Antwort. Ich glaube, was die berufenen Diener Christi aus seinem göttlichen Befehle mit uns handeln: sonderlich, wenn sie die

---

im Katechismo verfasset und itzt in Synodo proponiret und angenommen ist, der Gemein und Kindern soll fürgeleget und erkläret werden. (Wortlaut des Synodalbeschlusses bei Mohnike 28.) Daß das Lehrstück aber von Knipstrow herrühre, beweist die Aeußerung seines Nachfolgers, des Generalsuperintendenten Runge, der in einem Statut der 1561 zu Bergen auf Rügen gehaltenen Pommerschen Synode ausdrücklich sagt: Sexta pars de clavibus, scripta a D. Cnipstrovio, suo ordine addatur cum formula confessionis (Mohnike 32).

öffentlichen und unbußfertigen Sünder von der christlichen Gemeine ausschließen: und die, so ihre Sünde bereuen und sich bessern wollen, wiederum entbinden, daß es also kräftig und gewiß sei auch im Himmel, als handelte es unser lieber Herr Christus mit uns selber.

Fragen wir zunächst nach dem Ursprunge dieser drei Fragen und Antworten, so ist die erste augenscheinlich die des Knipstrowschen Lehrstücks mit etwas veränderter Fassung; die letzte dagegen ist wörtlich den Kinderpredigten entlehnt, welche der Anspach-Nürnbergische Kirchenordnung von 1533 angehängt sind und nicht, wie man früher annahm (so noch Mohnike S. 25.), den Nürnberger Prediger Andreas Osiander, sondern den Johannes Brenz zum Verfasser haben. (Hartmann und Jäger a. a. O. I, 402—412.) Eine dieser 23 Predigten handelt nämlich von den Schlüsseln des Himmelreichs und endigt mit den Worten: Darum, meine lieben Kinder, merkts mit Fleiß, und wenn man euch fragt: Wie versteht ihr diese Worte (Joh. 20, 22. 23. Der Herr blies — dem sind sie behalten) so sollt ihr also antworten: Ich glaube, daß die berufenen Diener Christi u. s. w. — (Mönckeberg 132.)

Diese drei Fragen und Antworten kamen aber wohl nicht zu gleicher Zeit, sondern nach und nach in dem lutherische Katechismus. Der Abdruck desselben in der Zweibrückische Kirchenordnung von 1557 (auf der Frankf. Stadtbibliothek) hat fol. 89b. nur die Ueberschrift. „Vom Amt der Schlüssel oder Absolution" und darunter die

Stelle Joh. 20, 22. 23. Jesus blies seine Jünger an — behalten.

Die Ausgabe in dem vom Frankfurter lutherischen Ministerium veranstalteten evangelischen Handbüchlein von 1599 (nur ein Exemplar befindet sich noch in der Registratur dieses Ministeriums) hat nach der Ueberschrift: „Vom Beruf und Amt des Worts und der Schlüssel" zunächst die Bibl. Stelle Joh. 20, 22. 23 und dann die Frage: Wie geschieht das? mit der Brenzische Antwort.

In dem chursächsische Katechismus von 1688 endlich wird noch die erste Frage und Antwort Knipstrows mit etwas veränderter Fassung vorangestellt.

Wo das Lehrstück von dem Amt der Schlüssel in den lutherische Katechismus aufgenommen wurde, fiel theils die Anweisung: „Wie man den Einfältigen soll lehren beichten" (wie in dem Pommerschen und dem Zweibrückischen Katechismus) aus, theils ließ man sie daneben bestehen. (Wie in dem Chursächsischen und dem im Frankfurter Handbüchlein abgedruckten.)

III. Verschmelzung beider Lehrstücke.

Es war aber auch noch ein dritter Fall denkbar, nämlich daß beide Lehrstücke in eins zusammengezogen wurden, und auch dieß ist in mehreren Landeskirchen geschehen. Wir führen als Beispiel den alten Straßburgischen Katechismus an. (Der lautere Lehr-Brunn Israelis giebt Lehrwasser die Fülle, das ist der christliche Katechismus Dr. Martini Lutheri — Straßburg bei Joh.

Heinrich Heitz.) Dieser hat (Mohnike 84) folgenden Abschnitt, der auf das Abendmahl folgt:

D. Das sechste und letzte Hauptstück.

Vom Amt der Schlüssel.

Wie lauten die Worte vom Amt der Schlüssel?

Antw. Joh. 20, 22. 23. Matth. 16. Also Erweiterung von C. 2.

Was ist das?

Antw. C. 3.

Was ist die Beichte?

Antw. Beichten ist nichts anders, denn seine Sünden oder Schulden bekennen und um Vergebung bitten, wie uns Christus im Vaterunser gelehret hat (die unterstrichenen Worte sind aus dem Brenzischen Catechismus von 1536 entlehnt. Vergl. den Abdruck bei Mohnike S. 82.): Und begreift also die Beichte zwei Stücke in sich u. s. w. wie B. 1.

Welche Sünden soll man denn beichten?

Antw. wie B. 2.

Welches sind die?

Antw. wie B. 3.

Lieber, stelle mir eine kurze Weise zu beichten, besonders vor dem Pfarrer.

Antw. wie B. 4.

Sage an:

Antw. wie B. 5.

Statt der folgenden Stücke B. 6—12. folgt nun noch ein Gebet, wie die gemeine Beichte lautet, und die Frage: Was gehöret mehr zum Beichten? mit einer Antwort, welche die Pflicht der Versöhnung mit dem Nächsten einschärft.

Aehnlich ist die Behandlung in dem von Harnisch bearbeiteten und von dem christlichen Verein im nördlichen Deutschland 1844 herausgegebenen kleinen lutherischen Catechismus.

Hier ist zwischen die Taufe und das Abendmahl „ein Zwischenstück" eingeschoben mit der Ueberschrift: „Die Beichte und das Amt der Schlüssel". Es umfaßt die Fragen und Antworten: B. 1. 2. 3. u. C.

Wir können diesen Anhang nicht besser schließen, als mit den treffenden Worten Mönckebergs S. 145: „Dieß ist wieder ein Zeugniß für die herrliche Freiheit der lutherischen Kirche. Ferne von aller Symbololatrie wußten die Väter Luther zu ehren, sein Wort zu benutzen, ohne sich knechtisch an dasselbe zu binden." Die römische Kirche wird freilich eine solche freie Bewegung weder verstehen, noch würdigen. Ihr ist Freiheit gleichbedeutend mit Willkühr und Zügellosigkeit; Ordnung nur denkbar in der blinden Unterwerfung unter die Satzungen der kirchlichen Auctorität.

Anmerk. Die sogenannten „Fragestücke", welche dem kleinen Katechismus häufig als Anhang beigegeben sind, rühren nicht von Luther her (Vergl. Mönckeberg 151—159.). Sie sind ein einfaches Katechismusverhör, worin die Summa christlicher Lehre für die Beichtenden kurz zusammengestellt ist.

Druck von Kohler und Teller in Offenbach a. M.

In demselben Verlage ist ferner erschienen:

Wie beweisen die Jesuiten die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte?

Zusammenstellung der

von Herrn **Pater Roh** am 23. November in der St. Bartholomäuskirche zu Frankfurt entwickelten Beweisgründe und Widerlegung derselben.

Von

Georg Eduard Steitz,
ev. luth. Pfarrer zu Frankfurt a. M.

Fünfte vermehrte Auflage.

Preis: 4 Sgr. oder 12 kr.

Die Mainzer Laientheologie

oder

vergebliche Kreuz- und Querzüge zur Vertheidigung der päbstlichen Ohrenbeichte.

Zweiter Nachtrag zu der Schrift:

Wie beweisen die Jesuiten die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte?

Von

Georg Eduard Steitz,
ev. luth. Pfarrer zu Frankfurt a. M.

Preis: $2^1/_2$ Sgr. oder 9 kr.

Die

Privatbeichte und Privatabsolution

der

Lutherischen Kirche

aus den Quellen des XVI. Jahrhunderts,

hauptsächlich

aus Luthers Schriften und den alten Kirchenordnungen,

dargestellt von

Georg Eduard Steitz,
ev. lutherischem Pfarrer zu Frankfurt a. M.

Frankfurt a. M. 1854.
Verlag von Karl Theodor Völcker
(vormals: H. Zimmer'sche Sortiments-Buchhandlung).

Werner

Briefe

Steitz, August Georg Eduard,

Die Privatbeichte und Privatabsolution der Lutherischen Kirche aus den Quellen des XVI. Jahrhunderts, hauptsächlich aus Luthers Schriften und den alten Kirchenordnungen

Frankfurt a. M. 1854